J. publ. G.
827
ioz

J. publ. G.
827 ioz
Verfassungs-Urkunde

<36623563540014

<36623563540014

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. G.
3349

Die

Verfassungsurkunde

für das

Königreich Sachsen

mit den sie ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen

zusammengestellt

von

Eduard Hermsdorf.

169 H

827 ioz

Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831

mit den sie ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen

zusammengestellt

von

Eduard Hermsdorf,
Advocat.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1839.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Von der Staatsregierung selbst ist in dem Decrete an die vormaligen Landstände vom 1. März 1831 bei Uebergabe des Entwurfes der Verfassungsurkunde (Landt. Acten v. J. $18^{30}/_{31}$ Bd. III. S. 1377) erklärt worden, daß unvermeidlich gewesen sei, sich darin hin und wieder auf künftig noch zu erwartende Gesetze und organische Einrichtungen zu beziehen, durch welche die in der Verfassung selbst als Axiom des öffentlichen Rechts ausgesprochenen Grundsätze erst in's Leben treten würden und daß in so weit diese Verfassungsurkunde nicht als ein vollendetes Ganze, sondern nur als die Grundlage betrachtet werden könne, von welcher aus im Laufe der Zeit die Verfassung und Gesetzgebung unter constitutionellem Beirathe der Stände sich im Einzelnen weiter entwickeln und ausbilden solle. Und von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die Landstände ihrerseits bei ihren

Berathungen und Beschlüssen in Betreff des Entwurfes nur ausgegangen, wie sie in ihrer Schrift vom 19. Juli 1831 (daselbst Bd. IV. S. 1761) ausdrücklich, unter Bezugnahme auf obige Erklärung der Regierung, hervorhoben.

„Vieles," spricht sich noch letztere in einer unterm 29. Mai 1831 erlassenen Bekanntmachung (Ges. S. 1831 S. 113) öffentlich, dem Volke gegenüber, aus, „Vieles, was zu thun übrig bleibt, wird die natürliche und nothwendige Folge der neuen Verfassung sein."

Vieles ist bereits auch geschehen. Der dankenswerthen Thätigkeit der Regierung, im Vereine mit den inzwischen zweimal versammelten Volksrepräsentanten, ist es in Ueberwindung der so großen Schwierigkeiten, welche die Umgestaltung des Staatslebens in fast allen ihren Verhältnissen mit sich führte, gelungen, in dem im Verhältniß zur Größe der Aufgabe kurzen Zeitraum von acht Jahren die wichtigsten organischen Gesetze und Einrichtungen der Verfassungsurkunde anzureihen, zu Verwirklichung der in ihr ausdrücklich ausgesprochenen Grundprincipien oder in natürlicher und nothwendiger Folge derselben.

Das Wesentlichste davon nach dem in dem Staatsgrundgesetze, der Verfassungsurkunde, selbst gegebenen Grundrisse für meine Mitbürger zusammenzustellen und dadurch ihnen den Ueberblick der Entwickelung der constitutionellen Verfassung unseres Vaterlandes zu erleichtern, habe ich für den echten constitutionellen Sinn in mehr als einer Beziehung fördernd gehalten.

Nur aus diesem Streben, meinen Mitbürgern nützlich zu sein, ist die Schrift entstanden, welche auf besondern

wissenschaftlichen Werth nicht Anspruch macht und gern zurücktreten wird, wenn eine berufenere Hand sich der Lösung der Aufgabe unterziehen würde.

Ich habe nur noch zu bemerken, wie ich mich befleißigt habe, das Nöthigste in gedrängter Kürze den einzelnen §. §. der V. U. beizufügen, mich dabei hauptsächlich nur auf die positiven Ergänzungen mit Beibehaltung der eigenen Worte der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, wo es irgend thunlich war, beschränkend und alles beurtheilende oder interpretirende Raisonnement geflissentlich vermeidend. Ich habe damit die Brauchbarkeit des Buches für jeden Staatsbürger beabsichtigt und zugleich die möglichste Zuverlässigkeit des Inhaltes.*)

Leipzig, im August 1839.

Der Verfasser.

---

*) Die verschiedene Benennung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, als:

„Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen von 1818 bis 1831."

„Sammlung der Gesetze und Verordnungen von 1832 bis 1834."

„Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1835 an"

ist der Kürze halber vermieden worden und wird dafür stets die Abkürzung Gesetz-Sammlung (G. S.) gebraucht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung.

Die Verfassung des Königreichs Sachsen vor 1831 beruhte nicht auf einem, die wichtigsten Fundamentalsätze derselben umfassenden Staatsgrundgesetze, sondern ist nur aus vereinzelten, zu verschiedenen Zeiten erlassenen gesetzlichen Verfügungen mühsam zu überblicken, um so mühsamer, als manche der wichtigsten Principien nur aus zum Theil zweifelhaftem Herkommen und Observanzen ohne positive Grundlage abzuleiten waren. Die Kenntniß des öffentlichen Rechtes, der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Landesfürsten und der Unterthanen war letzteren nicht so zugänglich wie nunmehr, nachdem ihnen eine urkundliche Erklärung derselben in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 vorliegt.

Es liegt dem Zwecke gegenwärtiger Schrift fern, diese ältere Verfassung im Totalen, wenn auch nur zur Vergleichung mit der bestehenden, zu schildern. Nur in Betreff der aus der Tendenz der Zeit nothwendig hervorgegangenen wesentlichen Umgestaltung der ständischen Verfassung, der Umwandelung der früheren Feudal-Landstände mit sehr beschränkten Rechten, der Regierung gegenüber, in das gesammte Volk vertretende (Repräsentativ-) Stände mit ausgedehnteren auf Gesetzgebung und Landesverwaltung einflußreichen Befugnissen sind einige Andeutungen eben so zum Verständniß nothwendig, als sie jedem Patrioten von Interesse sein müssen. Es sind diese möglichst kurzen Notizen über die frühere landständische Verfassung zunächst der diesen Gegenstand in anerkannt gediegener Weise behandelnden, im Februar 1831 kurz vor Eintritt der jetzigen Verfassung erschienenen Schrift (von Blümner): „Kurzer Abriß der bisherigen ständischen Verfassung im Königreiche Sachsen," entnommen.

Der Ursprung der Landtage, wie sie im Wesentlichen bis 1831 in Sachsen bestanden haben, ist nicht mit Bestimmtheit durch Urkunden oder Gesetze nachzuweisen. Er wird von den mehrsten Schrift-

stellern bis in das 12. Jahrhundert und wohl noch weiter zurückversetzt, während jedoch **Blümner** mit guten Gründen der Meinung ist, daß die Landstände in den mehrsten deutschen Ländern, namentlich auch in den meißnisch= thüringisch= und sächsischen, erst im 15. Jahrhunderte mit den dauernden Abgabenbewilligungen ihren Anfang genommen haben. Denn die vor dieser Zeit mehre Jahrhunderte hindurch vorkommenden sogenannten Placita provincialia, welche ja auch **Lanting** (Landgerichte) genannt werden, waren nur (gewöhnlich viermal des Jahres und in jeder Provinz besonders gehaltene) Gerichtstage, auf welchen der Landesfürst entweder in Person oder durch seinen Landrichter die hauptsächlich auf Billigkeit und Herkommen beruhende Rechtspflege ausübte und auf welchen außer Denen, die zum Erscheinen dabei verpflichtet waren, jeder freie Mann erscheinen konnte.

Diese Placita hörten nach und nach gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf, nachdem die Fürsten sich entwöhnt hatten, sie persönlich zu halten und dadurch, so wie durch successiv hervortretende, genauer normirte Rechtspflege die Landgerichte, von Beauftragten verwaltet, eine andere und festere, dem Wesen einer Landesbehörde nach dermaligen Begriffen ähnlichere Stellung einnahmen. Je mehr die Landesverwaltung sich von der früheren Einfachheit entfernte und damit auch theurer wurde, desto mehr wurde es Ergebniß der Nothwendigkeit, daß nun die Fürsten anfingen, zuweilen den Beirath zunächst der vornehmsten Insassen ihres Landes zu erfordern und deshalb ihre Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft ꝛc. zur gemeinschaftlichen Berathung über irgend einen Gegenstand zusammenzuberufen. Noch immer waren jedoch diese nur als für ihre Person zum Beirathe Berufene, nicht als Glieder eines Ständekörpers oder gar als Vertreter des ganzen Landes anzusehen.

Solche Zusammenberufungen geschahen von den Fürsten immer öfterer nur deshalb, um mit den Vornehmsten, Reichsten und Einflußreichsten des Landes (die Städte kamen auch hinzu) ihre Geldangelegenheiten und damit die Nothwendigkeit neuer Steuern (ursprünglich als **Beten, Bitten der Fürsten** betrachtet) zu berathen.

Als nun im Jahre 1438 von dem Churfürsten Friedrich und dessen Bruder Herzog Wilhelm zu ihren Schulden und Nöthen abermals Geldmittel verlangt wurden, traten zum ersten Male Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Städte der Lande Sachsen, Meißen, Franken, Osterland und Voigtland (Thüringen war noch unter der Regierung Friedrich's des Einfältigen getrennt) als ein gemeinschaftlicher Körper zur Berathung zusammen. Sie bewilligten zu beanspruchtem Behufe die s. g. **Zzyse**, eine allgemeine, stehende Abgabe, verwahrten sich aber gegen fernere Abgabenbeschwerung ohne ihrerseitige Prüfung des Bedürfnisses durch eine unter sich geschlossene Verbindung, welche die genannten Fürsten bestätigen und ausdrücklich reversiren mußten.

Und diese Handlung ist als der eigentliche Ursprung der Landtage anzusehen, wie sie sich dann successive bestimmter und bleibender

ausbildeten und noch einige Befugnisse in Betreff der Theilnahme an den Regierungsgeschäften außer der Steuerbewilligung erlangten.

Die zur Theilnahme an diesen Landtagen Berechtigten schieden sich bald in die 4 **Stände** (welche Benennung zuerst 1487 vorkommt): **Prälaten, Grafen, Ritterschaft** und **Städte**.

Zum Wirkungskreis dieser Stände gehörten bis auf die letzte vorconstitutionelle Zeit:

1) die Bewilligung der allgemeinen ordentlichen und außerordentlichen Landesabgaben;
2) die Aufsicht auf die Erhebung und Verwendung gewisser Steuern. Die Verwilligungen geschahen jedoch abgesehen von dem Bedürfnisse und dem Vermögen des Staates, welches beides die Stände nicht kannten und wovon ihnen auch keine Mittheilung gemacht wurde;
3) Eine berathende Stimme bei wichtigen allgemeinen Landesgesetzen und Landeseinrichtungen. Doch hing die Bestimmung dieser Gegenstände fast lediglich vom Ermessen des Regenten ab;
4) Das Recht der Beschwerdeführung wegen Verwaltungsmißbräuchen.

Die Stände bestanden in der neuesten Zeit nach **drei** Classen (**Curien** genannt):

I. Die erste Classe bildeten die **Prälaten, Grafen** und **Herren** nebst der **Universität Leipzig**, nämlich:
   a) das Hochstift Meißen,
   b) die Grafen Solms, wegen der Herrschaft Wildenfels,
   c) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg, wegen der 5 Receßherrschaften (s. Bem. ad §. 1 der V. U.),
   d) die Universität Leipzig.

II. **Die Ritterschaft.**
   Nicht alle Besitzer von Rittergütern waren für ihre Person berechtigt, am Landtage Theil zu nehmen. Die Besitzer schriftsässiger Rittergüter vielmehr nach einem Normaljahre (1728) und nach Maaßgabe sonstiger Bestimmungen, und die amtsässige Ritterschaft durch, nach Amtsbezirken (in der Oberlausitz auf dem Provinziallandtage) gewählte Bevollmächtigte.

III. **Die Städte.**
   Die Abgeordneten der Städte (85 waren dazu berechtigt) wurden von den Stadräthen aus ihrem Mittel gewählt.

Die ständischen Zusammenkünfte zerfielen in fünf Gattungen, folgende:

1) **Allgemeine Landtage.**

Sie wurden bis zur Umbildung der Verfassung nach Norm der Landtagsordnung vom 11. März 1728 gehalten und zwar seit 1631 jedesmal in Dresden und seit 1769 regelmäßig aller sechs Jahre, obwohl nicht eben eine bestimmte Frist erforderlich gemacht war. Sie

fanden unter Direction eines **Landtagsmarschalls** statt, welches Amt eine lange Zeit hindurch einer Familie erblich zustand.

Die Prälaten, Grafen und Herren beriethen stets für sich gesondert und beantworteten eben so die Seiten der Regierung an die gesammten Stände gelangten Mittheilungen durch besondere Schriften, aller Gemeinschaft mit den übrigen Ständen sich enthaltend.

Die Corporation der Ritterschaft war wieder in drei Classen getheilt:

a) **der engere Ausschuß** (bestehend aus 25 alterbländischen und 11 oberlausitzer Stellen), welcher selbst seine Mitglieder aus

b) **dem weiteren Ausschusse** wählte. Letzterer zählte 40 alterbländische und 14 oberlausitzische Stellen. Die Directoren dieses Ausschusses, so wie die Mitglieder desselben, wurden ebenfalls von dem engern Ausschusse und zwar aus

c) **der allgemeinen Ritterschaft** ernannt, welche auf keine bestimmte Zahl beschränkt war, vielmehr alle landtagsfähige Rittergutsbesitzer in sich faßte, welche sich einfanden und nicht zu einem der beiden Ausschüsse gehörten.

Eben so waren **die Städte** für sich eingetheilt in:

a) **Städte des engeren Ausschusses**: Leipzig, Dresden, Budissin, Zwickau, Zittau, Freiberg, Chemnitz und Plauen.

b) **Städte des weiteren Ausschusses**: Annaberg, Meißen, Hayn, Schneeberg, Marienberg, Camenz, Löbau, Wurzen, Pirna, Oelsnitz, Borna, Adorf.

c) **Allgemeine Städte**: 65 an der Zahl.

Das Directorium der Städte wurde von Leipzig geführt, welchem auch das directorium actorum bei den ganzen Landtagsverhandlungen zustand.

Diese verschiedenen Corporationen (Curien) hielten ihre Sitzungen getrennt von einander. Eine gemeinschaftliche Berathung aller Stände fand niemals statt.

Besonders wichtige Berathungsgegenstände wurden durch Deputationen aus dem Mittel der Stände (5 ritterschaftliche vom Landtagsmarschall mit Beirath des engern ritterschaftlichen Ausschusses, und 5 städtische vom Directorium der Städte ernannt) vorbereitet. Das Resultat der Deputationsberathungen wurde dem Landtagsmarschall vorgelegt, und von diesem den Abgeordneten der Stadt Leipzig communicirt, welche sodann die im Namen der gesammten Städte zu übergebenden Schriften (unter Einvernehmung mit den Städten), entwarfen und sie hierauf dem Landtagsmarschalle behändigten. Letzterer hatte diese Schriften dem engern ritterschaftlichen Ausschusse zur Erwägung vorzulegen und gleichzeitig sie dem weitern Ausschusse und der allgemeinen Ritterschaft abschriftlich zuzustellen, welche beide wieder ihre Erklärungen beim engern Ausschusse einreichten.

In andern Angelegenheiten, jenachdem sie Abgabenbewilligungen oder Anbringen oder Beschwerden der Stände betrafen, fand ein etwas modificirter, jedoch nicht weniger complicirter und schwerfälliger

Geschäftsgang statt. Bei manchen Sachen (z. B. das Interesse nur einzelner Curien betreffenden) war es nicht erforderlich, daß alle einzelnen Abtheilungen der Stände sie in Berathung nahmen. —

Die Schriften der Stände an den König (beim Geheimen Rathe einzureichen) unterzeichnete der Landtagsmarschall. — Nach Schlusse der Landtagsverhandlungen wurden der Landtagsabschied und die Reversalien ertheilt. Die Landtagsacten wurden nicht veröffentlicht. Jeder Kreis und die Stadt Leipzig erhielt jedoch ein vollständiges Exemplar davon in vidimirter Abschrift.

Ständische Zusammenkünfte waren ferner:

2) die Ausschußtage, Versammlungen nur der Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse der Ritterschaft und der Städte. Sie wurden in vorkommenden dringenden Fällen, während der noch laufenden Bewilligungszeit gehalten.

3) Deputationstage, ebenfalls bei außerordentlichen Veranlassungen zusammenberufen. Daran nahmen nur die vom Könige benannten Stände Theil.

4) Kreistage. Die Landtagsordnung berechtigte auch die Stände der einzelnen Kreise, namentlich für besondere Angelegenheiten des Kreises, sich zu sogenannten Kreisconventen zu versammeln, um sich über die auf Land- und Ausschußtagen zu verhandelnden Gegenstände vorläufig zu berathen; neuerdings nach der Kreistagsordnung vom 10. August 1821.

5) Besondere Landtage der Oberlausitz (Provinziallandtage), welche von den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz noch besonders, dreimal alljährlich, als am Tage nach dem Sonntage Oculi (den 7. März), dem Tage Bartholomäi (den 24. August) und Elisabeth (den 19. November), ohne Einberufung Seiten der Regierung gehalten wurden.

Die thatsächliche Umwandlung der so wenig den Anforderungen der Zeit irgend entsprechenden feudallandständischen Verfassung des Landes, beginnt mit dem für jedes Sachsenherz hochheiligen Tage, dem 4. September 1831, an welchem der greise König Anton und der Mitregent Prinz Friedrich August, seit dem 6. Juni 1836 unser so hochverehrter König, den Landständen die mit ihnen berathene und pactirte Verfassungsurkunde von diesem Tage übergeben haben.

Genügt es aber nicht, nur zu wissen, daß diese Umbildung geschehen ist, sondern gilt es auch zu erwägen, wie sie und warum sie geschah, weshalb sie zweckmäßig, wenn nicht sogar unabwendbar nothwendig gewesen, so dürften zwar diese Fragen nur durch tiefere Blicke in das Staatenleben und die Geschichte der Menschheit überhaupt genügend beantwortet werden können; allein für den Zweck und den Bereich dieser Schrift wird es in diesem Bezuge schon ausreichen, die Momente der nächsten Vergangenheit, welche die Ueber-

gangsstufen zur neuen Verfassung unseres Vaterlandes gebildet haben, zu bezeichnen.

Wenn in der 59jährigen Regierungszeit des Königs Friedrich August, mit Recht der Gerechte genannt, die Landesverfassung im Wesentlichen keine Aenderungen erlitt, so war dieß eine eben aus der Art und Weise des Gerechtigkeitssinnes dieses Fürsten erklärbare Folge. Er sah in einem so langen Zeitraume sein Land und Volk glücklich. Sein ganzes Streben galt diesem Glücke. Wie sollte bei ihm nicht die Ueberzeugung gerechtfertigt gewesen sein, daß die Landesverfassung, so wie sie war, gut sei und so erhalten werden müsse? Daß diese Ueberzeugung ihn beseelte, und daß er eben so wenig die Rechte des Volkes zu schmälern beabsichtigte, als er sie zu erweitern geneigt war, dafür spricht unter andern laut das geschichtliche Factum, daß, als in Folge des im Jahre 1806 geschlossenen Rheinbundes unter dem Protectorate Napoleons, in vielen deutschen Staaten die landständischen Verfassungen ganz aufgehoben wurden, doch Friedrich August diese Verfassung seines Landes nicht aufgab.

Auch fühlte das Sachsenvolk selbst sich unter seiner Regierung wirklich glücklich. Das Glück Sachsens war ja ein sprichwörtliches. Und das Volk liebte seinen König. Wo hätte je die Liebe eines Volkes zu seinem Fürsten als eine wärmere sich gezeigt, als die der Sachsen zu dem „Vater des Vaterlandes" bei der Rückkehr aus der Gefangenschaft im Jahre 1815?

Aber dennoch wurden schon unter diesem Monarchen Wünsche nach Verbesserungen in der Landesverfassung rege. Nicht daher Unzufriedenheit mit der persönlichen Regierungsweise des Monarchen gab dazu Veranlassung, er war tiefer begründet der Drang nach einer Verfassung, welche der Grundidee des Staates mehr entspreche, als die bestehende. Eine solche war Erforderniß der Zeit, Bedingniß des höhern Civilisationszustandes der Menschen geworden, welches um so dringender und unaufhaltsamer sich im Volke herausstellte, je länger sein Vorhandensein anderseits in Abrede gestellt oder doch bezweifelt wurde. Und nicht zu leugnen ist es, daß die Lösung der hier einschlagenden Fragen selbst für die Staatsmänner mit großen Schwierigkeiten verbunden war, welche das Wohl des Staates ernstlich beabsichtigten.

Bereits von den im Jahre 1811 versammelten Landständen ging im Allgemeinen der Wunsch der Begründung einer allgemeinen Landesverfassung, der zeitgemäßen Verbesserung der bisherigen, aus, worauf sie auch selbst in den stürmischen Tagen des Kriegsjahres 1813 wieder zurückkamen. Einen der ersten und fühlbarsten Mängel fand man schon damals in dem Geschäftsgange der Landstände selbst, dessen Schwerfälligkeit und Unzweckmäßigkeit nicht länger zu verkennen war.

Bestimmter schon sprachen sich die Stände im Jahre 1817 aus, indem sie, auf das Beispiel einiger andern deutschen Staaten hindeutend, eine zeitgemäßere Verfassung überhaupt, mit Volksvertretung, als zu erstrebendes Ziel hinstellten. Insbesondere wurde der lange im Volke gehegte Wunsch, daß den Ständen eine Übersicht des Staats-

haushaltes, ohne welche die von ihnen verlangten Bewilligungen ganz ohne Basis waren, nicht länger vorenthalten werde, nunmehr von den Ständen selbst laut ausgesprochen.

Waren auch hierauf in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage einige modificirende Anordnungen in Betreff der Landtagsverfassung gegeben worden, so gewährten diese doch den Grundgebrechen derselben so wenig Abhülfe, daß bei dem Landtage 1820—1821 in einer Schrift vom 25. April 1821 die Erklärung gerechtfertigt erschien, „wie blose Modificationen und Zusätze nicht mehr hinreichten, den organischen Mängeln der bisherigen Verfassung abzuhelfen und ein zweckmäßiges Ganze herzustellen."

Nur die hierauf vom Könige mittels Decrets vom 2. Juni 1821 erfolgte bestimmte Zurückweisung dieses Antrages, die durch lange Erfahrung erprobte Nützlichkeit der bisherigen Organisation entgegensetzend, konnte die Stände abhalten, jene Erklärung schon in der im Jahre 1824 folgenden Ständeversammlung zu erneuern.

Dagegen hielt man bei diesem Landtage mit dem Anspruch auf Kenntniß des Staatshaushaltes nicht zurück. Er wurde bei Gelegenheit der Ablehnung einiger geforderten Bewilligungen wiederholt ausgesprochen, und, obwohl er bei der Regierung durchaus keinen Anklang fand, alsbald nach Eröffnung der Ständeversammlung 1830 (nachdem inzwischen durch den 1827 erfolgten Tod des Königs Friedrich August ein Regierungswechsel eingetreten war und dessen Bruder Anton den Thron bestiegen hatte) mit größerer Dringlichkeit berathen, da abermals eine sechsjährige Steuerbewilligung ohne Rechnungsablage verlangt wurde.

Ein regerer, kräftigerer Geist als je durchzog diese Ständeversammlung von 1830. Die Zeitinteressen des Volkes stellten sich um sie, in ihr und durch sie deutlicher vor Augen. Die Theilnahme des Volkes am öffentlichen Leben war durch das Vorbild anderer Völker angeregt worden.

Die Präliminarschrift der Stände enthielt nicht nur das unumwundene Verlangen nach einer allgemeinen Uebersicht des Staatshaushaltes, sondern zugleich auch eine kräftigere Schilderung dessen, wie die aus der Vorzeit übergegangenen Formen der Verfassung mit den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr in Einklange stünden und wie zunächst in einer Abänderung der Landtagsverfassung Abhülfe zu suchen sei.

Und nicht minder kamen im Laufe dieses Landtages mehre andere wichtige Verfassungs- und Gesetzgebungsgegenstände zur Sprache, welche alle mehr oder minder Zeugniß von der veränderten Richtung der Zeit gaben.

So hauptsächlich wurden Anträge auf Erlassung einer allgemeinen Städteordnung und eben so einer Dorfgemeindeordnung gestellt. Und eben diese Anträge trafen sehr wesentliche Gebrechen, welche von Jedem im Volke zunächst, unmittelbar, und viel mehr noch, als die Gebrechen der Staatseinrichtung selbst gefühlt

wurden. Das Communalwesen war dahin gekommen, daß es nicht füglich mehr so genannt werden konnte und daß die Behauptung, es habe seither in Sachsen gar kein Stadtcommunwesen, sondern nur Stadträthe gegeben, deren Unterthanen die Bürger gewesen, so hart sie klingt, doch das Verhältniß am kürzesten und wahrsten ausspricht. Denn die Stadträthe ergänzten sich durch Wahl selbst, von keinem derselben wurde den Bürgern Rechnung über das Communvermögen und dessen Verwaltung abgelegt, sondern nur der höchsten Landesbehörde; die beiden Hauptstädte Dresden und Leipzig aber waren sogar hiervon durch alte Bevorrechtung befreit. Die Stadträthe standen demnach gleichsam außer der Bürgergemeinde.

Leider konnte von allen diesen Bestrebungen der Landstände nach zeitgemäßeren Staatseinrichtungen in das Volk selbst wenig Kunde gelangen, eben in Folge des Mangels aller Oeffentlichkeit. Wie wahrscheinlich ist es, daß, wäre das Volk in seiner Gesammtheit von obigen, seinen Wünschen entsprechenden Vorgängen unterrichtet gewesen, die Verfassungsbildung auf dem eingeschlagenen Wege ruhig und ohne die zum Theil die Herzen der Sachsen noch jetzt schmerzlich berührenden, nun zu erwähnenden Vorfälle erfolgt sein würde?!

Es kann niemals geleugnet werden, die Stimmung des Volkes neigte sich in der neuern Zeit überhaupt bis zum verhängnißvollen Jahre **1830** immermehr zur Unzufriedenheit, insbesondere und zunächst mit den bestehenden Gebrechen in der Communalverfassung hin. Die Erregbarkeit dieser Stimmung gab sich zuerst öffentlich kund bei Gelegenheit des Jubelfestes der augsburgischen Confession im Juni des Jahres **1830**, besonders in den beiden Städten Dresden und Leipzig. Die Hemmungen, welche die Behörden der Festfreude entgegenstellen zu müssen glaubten und dabei zufällig eingetretene Umstände veranlaßten Volksaufläufe und unruhige Bewegung im Volksleben, was bei dem biedern, stets auf gesetzliche Ordnung und Ruhe gerichteten Sinne der Sachsen unerklärbar gewesen sein würde, hätten eben keine anderen Umstände mitgewirkt, als die Störung des Festes.

Damals war noch nicht die französische Julirevolution eingetreten, weshalb die Meinung derer nicht begründet erscheint, welche alle Veranlassung der nun folgenden Volksunruhen in Sachsen in der Erhitzung der Gemüther durch die Nachrichten von jener Revolution finden. Wären keine tiefbegründete und endlich ans Herz greifende Beschwerden vorhanden gewesen, es hätte eine fremde Volksgewaltthat nicht den seit Jahrhunderten wurzelnden Gehorsam des Sachsenvolkes gegen das Gesetz erschüttern können. Und wird auch den Männern jener Meinung zugegeben, wie es immer noch hätte geschehen können, daß es allerdings ohne die französische Julirevolution nicht zu solchen Aufruhrscenen gekommen wäre, wie sie später stattfanden, so liegt doch immer das Eine in den Grenzen der engsten Wahrscheinlichkeit, daß bei dem unleugbaren Vorhandensein wahrer Volksbeschwerden diesen in kürzerer oder längerer Zeit hätte abgeholfen werden müssen, daß demnach eine Umbildung der Staatsverfassung als im alles überwie-

genden Zeitbedürfnisse begründet, jedenfalls nicht lange mehr zu vermeiden gewesen sein würde, und von unserm edlen Regenten nicht vermieden worden sein würde, sobald er und seine Räthe von dem wirklichen Vorhandensein jenes Bedürfnisses Ueberzeugung gewonnen haben würden. — Wie dieß denn auch abgesehen von den Volksexcessen geschehen ist.

In Leipzig gab zuerst ein höchst unbedeutender Vorfall am 2. September desselben Jahres 1830 Veranlassung zu neuen Händeln von Volkshaufen mit der Behörde, welche an den folgenden Tagen, am 3. und 4. September, zu offenem Tumulte, gewaltsamem Widerstande gegen die Behörden und das Militair und Demolitionen führten. Nun erst, als die Bürger, welche einsahen, daß die Zügellosigkeit des Volkes nicht geeignet sei, das Bessere herbeizuführen, vielmehr die öffentliche Wohlfahrt, wie das Wohl jedes Einzelnen gefährde, sich zu Steurung der wachsenden Gefahr für das Gemeinwohl und die Sicherheit des Einzelnen vereinigten, indem sie, durch eine weiße Binde um den linken Arm sich abzeichnend, eine Bürgerwehr bildeten und diesen sich auch zu gleichem Zwecke die Studenten anschlossen, gelang es, die öffentliche Sicherheit wieder herzustellen, und die Abhülfe der erkannten Mißbräuche zunächst in der Stadtverfassung auf ordentlichem gesetzlichen Wege zu verlangen.

Bald folgten ähnliche Auftritte auch in der Residenzstadt Dresden. Am 9. September brach das Volk los, erstürmte das Stadthaus und das Polizeigebäude und zerstörte das letztere durch Brand. Doch auch hier wurden die ferner drohenden Gewaltthaten durch Bürgerbewaffnung, Errichtung einer Communalgarde, bereits am 10. September beschwichtigt.

Diese Vorfälle erheischten dringend schleunige Maaßregeln der Regierung. Der König Anton griff nicht nach dem Hülferufe an den deutschen Bund, sondern beurkundete Vertrauen auf sein Volk dadurch, daß er noch an demselben Tage, den 10. September, eine Commission zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und zugleich zu Entgegennahme der Wünsche und Anträge des Volkes niedersetzte und an deren Spitze den vom Volke hochgeliebten Prinzen Friedrich stellte.

In Folge der Aufforderung Seiten dieser hohen Commission, reichten bald die Bürgerschaften von Leipzig und Dresden bei derselben mehre Beschwerdeschriften ein. Ihre Bitten concentrirten sich, wie im Zeitgeiste begründet war, neben den Beschwerden über viele blos örtliche Gebrechen, vor Allem auf eine bessere Stadtverfassung mit wirksamer Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung.

Dresden zuerst dehnte seine Wünsche auch weiter auf Landesangelegenheiten, auf zeitgemäßere ständische Vertretung, Uebersichtsgewährung des Staatshaushaltes, Preßfreiheit ꝛc. aus.

Die verordnete Commission kam diesen Wünschen zum Theil auf halbem Wege entgegen, der Rath von Dresden gab alsbald sein veral-

tetes Vorrecht, keine Kämmereirechnung abzulegen, auf und von der Commission wurde eine neue Städteordnung bereits zugesagt.

Nicht genug. Am 13. September ernannte der König Anton den Prinzen Friedrich zu seinem Mitregenten, eine Handlung, welche, dem Volkswunsche so ganz entsprechend, allgemeinen Jubel im Lande hervorzubringen im Stande war, und der eigentlich nächste Thronerbe Prinz Maximilian, Bruder des Königs und Vater des Mitregenten, entsagte urkundlich der Thronfolge zu Gunsten dieses seines Sohnes. An die Stelle des bisherigen Kabinetsminister Grafen von Einsiedel trat an demselben Tage der freisinnige und hochherzige Bernhard von Lindenau. Am 23. September wurde der Prinz Johann zum Generalcommandanten sämmtlicher Communalgarden ernannt, welche schleunigst im ganzen Lande gesetzlich organisirt wurden.

So wie in den beiden Hauptstädten waren auch inzwischen die Beschwerden der Bürgerschaften in andern Städten, namentlich in Chemnitz, Freiberg und Meißen, abermals in der Hauptsache gegen die Stadträthe gerichtet, laut geworden, und in der erstgenannten Stadt fanden sogar nicht unbedeutende tumultuarische Bewegungen statt. — Nicht minder machte sich unter dem Bauernstande eine Aufregung bemerkbar, theilweise sogar ruhestörende Auftritte im Gefolge. Gegenstände ihrer Beschwerden waren vorzüglich die Frohnen und Zwangdienste. Eine Vorstellung von 120 Dörfern des meißner Kreises enthielt außerdem den Anspruch auf Vertretung des Bauernstandes in der Ständeversammlung.

Da die hervorstechendsten Beschwerden die Mängel der städtischen Verfassungen betrafen, so wurde auch zuerst zur thatsächlichen Abhülfe derselben verschritten. Noch vor Ende des verhängnißvollen Septembers machte man in Leipzig mit Umbildung des Stadtwesens den Anfang, indem von dem dahin gesendeten königlichen Commissair am 22. dieses Monats die Wahl neuer Vertreter der Stadtgemeine (Communrepräsentanten) mit ausgedehnten Befugnissen an die Stelle der frühern blos berathenden sogenannten Repräsentanten angeordnet wurde. Eben so erfolgten in Dresden in den ersten Tagen des Octobers die Vorbereitungen derselben Organisation.

Eine nochmalige Störung der öffentlichen Ruhe am 4. October in der Residenz, offenkundig nur von der niedern Volksclasse ohne bemerkbaren Zweck ausgehend, vermochte die ruhige Entwickelung der neuen Verhältnisse nicht mehr wesentlich zu stören.

Die Wahlen der neuen Communrepräsentanten wurden vielmehr in beiden Hauptstädten im Laufe des Octobers vollzogen und am 31. October, als dem Reformationsfeste, welches zugleich als ein Dankfest für die wiedergekehrte Ordnung und Ruhe, in Leipzig besonders festlich, gefeiert wurde, wurden dieselben eingeführt. — Nach Maaßgabe dieser Vorgänge gab die Regierung unterm 15. December desselben Jahres die Anordnung der Wahlen solcher provisorischen Communrepräsentanten, (provisorische, weil sie später durch wirkliche Stadt-

verordnete ersetzt werden sollten und ersetzt worden sind) auch für die übrigen Städte des Landes.

Und damit war die öffentliche Ruhe des Landes als gänzlich wiedergekehrt zu betrachten. Das Volk blickte vertrauensvoll auf seine Regenten und deren Zusagen und auf Gewährung seiner gerechten Wünsche.

Es wurde nicht getäuscht dieses Vertrauen.

Sobald am 1. März 1831 die Stände des Landes in bisheriger Weise sich versammelt hatten, wurde ihnen vom König und Mitregenten der Entwurf einer Verfassungsurkunde, auf zeitgemäße und liberale Principien gegründet, mit der gewünschten Volksrepräsentation durch die Stände und mit bestimmtem Ausdrucke und Gewährleistung der dem Volke und für dieses den Ständen zugestandenen Rechten, eben so wie der hiermit im Zusammenhange stehende Entwurf eines Wahlgesetzes zur Berathung übergeben.

Denkwürdig sind die Worte, welche der König in der diese Entwürfe begleitenden Schrift, dem Decrete vom 1. März 1831 (Landt. Acten v. J. 18³⁰/₃₁. Bd. III. S. 1373) den Ständen gegenüber aussprach: „Er habe zwar bei dem Antritte seiner Regierung in den, von seinem verewigten Bruder beobachteten Grundsätzen die Ueberzeugung gefunden, daß er, dieselben Grundsätze befolgend, auch ohne Veränderungen in der von seinem Vorfahren überkommenen Verfassung des Landes seinen Unterthanen den Segen der vorigen Regierung zu erhalten und sie, dem innigsten Wunsche seines Herzens gemäß, ferner zu beglücken im Stande sein werde. Er habe daher aus denselben Gründen, welche seinen Bruder geleitet hätten, der Gewährung der von den Ständen mehrfach geschehenen Anträge vorher zwar Anstand gegeben, jedoch in Uebereinstimmung mit dem nunmehrigen Mitregenten den schon in den frühern Vorstellungen der Stände enthaltenen Ausdruck des allgemeinen Wunsches einer zeitgemäßen, auf Repräsentation des Volkes gegründeten und den in andern deutschen Bundesstaaten bereits vorangegangenen Beispielen sich anschließenden Verfassung nochmals erwogen und in Uebereinstimmung mit dem Mitregenten sich entschlossen, seinem Volke eine, den Forderungen der Zeit entsprechende, die Gewährleistung aller gesetzmäßigen Rechte sichernde Verfassung zu geben, und zur Begründung derselben den Ständen die Hand zu bieten." — Und in der Einleitung zum Verfassungsentwurfe selbst heißt es ferner: „Er wolle wichtige Regierungsrechte, deren alleinige, von ständischer Einwilligung unabhängige Ausübung den Regenten Sachsens bisher verfassungsmäßig zugestanden habe, freiwillig den Beschränkungen einer den Bedürfnissen der heutigen Zeit angemessenen Verfassung unterwerfen. Er wolle besonders das in der bisherigen Landesverfassung unzweifelhaft begründete und von seinen Vorfahren ererbte Recht, über das Kammervermögen und alle fiscalischen Einnahmen, welche nicht auf ständischer Bewilligung beruhen, nach eigenem Gefallen und

ohne davon zu gebende Rechenschaft zu verfügen, gegen Festsetzung einer, durch die Verfassung zu garantirenden beständigen Civilliste und der übrigen hausgesetzlichen Gebührnisse für die Mitglieder seines Hauses, aufgeben und unter den durch die Verfassung zu sanctionirenden Bedingungen eine völlige Vereinigung seiner aus dem gesammten Domanialvermögen zur Hauptcasse geflossenen Revenüen, samt allen Activis und Passivis, so wie aller andern zeither fiscalischen Einnahmen und Cassen, welche bisher der abgesonderten ständischen Steuerverwaltung angehört hätten, eintreten lassen."

Außer mit diesen beiden Grundgesetzen beschäftigten sich die Landstände in ihrer bisherigen Zusammensetzung und zwar auch wesentlich in ihrer bisherigen, doch in etwas vereinfachten, Geschäftsordnung noch mit den wichtigen ihnen gleichfalls vorgelegten Entwürfen einer allgemeinen Städteordnung und eines Gesetzes über Ablösung der Reallasten und Gemeinheitstheilung.

Gegen Ende August 1831 hatten sie das Verfassungswerk ihrerseits zu Stande gebracht und das, was der Regierung durch Genehmigung der von ihnen beantragten Abänderungen und eigene ihr überlassene Entschließungen zu thun noch übrig blieb, that sie eben so rasch in Berücksichtigung des Volkswunsches, als hochsinnig und edel, so wie sie auch bei den Verhandlungen mit den Ständen fast durchgehends für die liberalere Meinung sich erklärt und so selbst den Verdacht des Strebens nach Reaction von sich fern gehalten hatte.

Am 4. September 1831 wurde daher die Verfassungsurkunde, welche bald dem gesammten Staatsleben einen neuen kräftigeren Geist einhauchen sollte, das ewige Band zwischen Fürsten und Volk, vom Könige und Mitregenten den um den Thron versammelten Ständen feierlich übergeben.

Hatten auch beide Hauptstädte des Landes in der Zwischenzeit nochmals unruhige Auftritte zu beklagen gehabt, indem in Dresden im April 1831 die Auflösung eines gleichsam als politische Gewalt sich gerirenden Bürgervereines und in Leipzig im August d. J. die Beziehung eines neuen Wachtlocales der Communalgarde, offene aufrührerische Renitenz zur Folge gehabt hatte, so waren doch diese nicht mit allgemeinem Interesse verknüpft oder gar aus ihm hervorgegangen. Sie hatten im ganzen übrigen Lande nicht den geringsten Anklang gefunden, vielmehr verschiedene Adressen an die Regierung zur Aussprache des Unwillens darüber und Zusicherung steter Treue veranlaßt.

In Bezug auf diese Vorfälle in Dresden aber war alsbald darauf eine in edler Haltung sprechende Proclamation und unterm 29. Mai 1831 (Ges. S. 1831. S. 111) eine Bekanntmachung der Regierung erschienen, die ganz geeignet war, den hohen Sinn des Königs und Mitregenten erkennen zu lassen und das Vertrauen des Vol-

kes zu seinen Fürsten unwandelbar zu machen. — „Sachsen!" hieß es in dieser Bekanntmachung, „durch die neue Verfassung sollen eure Rechte vor etwaiger Willkühr für immerwährende Zeiten geschützt und gesichert, soll euch der Vortheil gewährt werden, daß fortan nicht Gesetze gegeben werden können, bevor nicht die aus eurer Mitte und von euch gewählten Vertreter, ob dieselben euren Bedürfnissen wahrhaft entsprechen, praktisch ausführbar seien, und sonach wirklich in das Volksleben übergehen können, geprüft haben, soll euch die Beruhigung werden, daß keine Abgaben ausgeschrieben werden können, ohne daß sich eure Abgeordneten von dem Betrage und der Verwendung der Staatseinnahmen, von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben, von der Aufbringungsweise und richtigen Vertheilung der Lasten zuvor genau unterrichtet haben; soll euch die Sicherheit zu Theil werden, daß bei Besetzung der Stellen im Staatsdienste Verdienst und Fähigkeit allein die Wahl bestimmen wird; wird euch endlich die Gelegenheit verschafft, eure Beschwerden und Wünsche durch gewählte Abgeordnete laut werden zu lassen."

„Durch die Städteordnung, der eine Landgemeindeordnung bald folgen soll, wird die Regulirung eurer innern Verwaltungsangelegenheiten mehr euch selbst überlassen."

„Durch die Ablösungsgesetze werden die der Cultur des Landes entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege geräumt, die Beschränkungen, denen die Besitzer bäuerlicher Grundstücke unterworfen sind, beseitigt, und den Berechtigten für den Wegfall wohlbegründeter Befugnisse Entschädigungen zugesichert, die ihnen, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, in keinem Falle entzogen werden können, zugleich aber die Veranlassungen zu zahlreichen und kostspieligen Processen gehoben."

„Demnächst wird eine neue Organisation in den Behörden den Geschäftsgang vereinfachen und beschleunigen, der ganzen Staatsverwaltung mehr Einheit verschaffen; die Behörden, euch näher gebracht, werden sich im Stande befinden, eure Bedürfnisse genauer zu erkennen und hiernach einerseits Gesetze und Einrichtungen vorzuschlagen, wie sie euren Sitten und der Volksthümlichkeit entsprechen, anderseits die bestehenden Gesetze kräftiger zu handhaben, und so wahre bürgerliche Freiheit, die zwar freisinnige Gesetze und Einrichtungen, aber auch kräftigen Schutz verlangt, zu befördern."

„Vieles, was außerdem zu thun übrig bleibt, wird die natürliche und nothwendige Folge der neuen Verfassung sein!"

„So beabsichtigen Wir, unter dem Schutze des Allmächtigen, das begonnene Werk einer verbesserten Staatsverwaltung von Schritt zu Schritt mit Ernst und Ruhe weiter zu verfolgen und zu vollenden, hierdurch Unsern Landen Ruhe, Sicherheit, Glück und Wohl-

fahrt zu bereiten, und damit den Zweck Unseres Lebens und Wirkens zu bethätigen."

Und keines dieser königlichen Worte ist unerfüllt geblieben. In rascher Folge sind die versprochenen freisinnigen Gesetze und Einrichtungen mit den Ständen berathen und in's Leben gerufen worden. Nach dem in der Verfassungsurkunde gegebenen Grundrisse ist der Bau des neuen Staatsgebäudes rüstig gefördert worden. Seiner Vollendung aber sehen wir mit dem dankbaren Vertrauen entgegen, welches wir unserm angestammten Königshause und vor Allem unserem hochverehrten Könige, den pflichttreuen Ministern desselben und den edlen Volksvertretern, in ihrer aller Gesammtwirken zu unserm wahren Wohle, in vollstem Maaße schuldig sind.

Verfassungsurkunde
des
Königreichs Sachsen.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Maße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1.

1) Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des Deutschen Bundes.

I. Die hierdurch als Princip aufgestellte Einheit der Verfassung des Königreichs ist nicht sofort und auch bis jetzt noch

nicht vollständig zu realisiren gewesen, da die namentlich in Betreff des nach dem Wiener Frieden vom 18. Mai 1815 noch beim Königreiche Sachsen verbliebenen Theiles der Markgrafschaft Oberlausitz, so wie der Schönburgischen Receßherrschaften obwaltenden staatsrechtlichen Verhältnisse mannigfache Schwierigkeiten darboten.

a) Den Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz nämlich, welche im Jahre 1623 von Böhmen an Sachsen verpfändet, später aber nach dem Nebenrecesse des Prager Friedens vom 30. Mai 1635 an das Churhaus erb- und eigenthümlich übergingen, waren durch diesen Receß und die darauf gegründeten Traditionsrecesse (Traditionsabschiede) wegen der Niederlausitz vom 10. März und wegen der Oberlausitz vom 24. April 1636 manche begünstigende Verhältnisse wegen der Lehnbarkeit, Erbfolge und Beibehaltung der früheren Verfassung vorbehalten worden und hatten die Stände beider Markgrafschaften unterm 2. October 1637 eine ausdrückliche Versicherung ihrer Rechte erhalten.

Diese aus der Particularverfassung des beim Königreiche Sachsen verbliebenen Theiles der Oberlausitz hervorgegangenen besondern Verhältnisse waren es, welche durch deren Modification mit der nunmehr durch obigen Paragraph der Verf. Urk. ausgesprochenen Einheit der Verfassung und mit der Verfassung des Königreichs überhaupt, soviel ihre Eigenthümlichkeit gestattete, in Einklang gebracht werden mußten. Die deshalb mit den Ständen der Oberlausitz unterm 9. December 1832 getroffene Uebereinkunft ist in einer Urkunde vom 17. November 1834 enthalten, welche durch die Gesetzes-Sammlung vom Jahre 1834 Seite 482 ff. publicirt worden ist.

Nach §. 1 dieser Urkunde treten die bisherigen vertragsmäßigen Rechte dieser Provinz und ihrer Stände, jedoch nur gegen den Fortgenuß der mit der neuen Verfassung des Königreichs verbundenen, so wie der in der Vertragsurkunde besonders ausgedrückten Rechte außer Wirksamkeit. Es ist aber §. 60 daselbst zugleich bestimmt, daß die bisherige auf den obgedachten Recessen von 1635 und 1636 und sonst begründete Provinzialverfassung von selbst wieder ihre Kraft erlangt und ohne Weiteres in Wirksamkeit treten würde, wenn die Oberlausitz an der allgemeinen Verfassung des Königreichs nicht mehr vollstäudig Theil nehmen könnte und dieser Bestimmung ist am Schlusse der Urkunde sub e die königliche Erklärung hinzugefügt, daß in diesem Falle alle Verhältnisse der Oberlausitz zu den alten Erblanden mit alleiniger Ausnahme des, von ihr alsdann zu übernehmenden Antheiles der gemeinschaftlichen Staatsschulden, als aufgelöst zu betrachten seien.

Welche wesentliche besondern Rechte und Verhältnisse in Betreff der Oberlausitz laut obiger Urkunde jetzt noch obwalten, dessen wird bei den betreffenden Paragraphen der Verfassungsurkunde soweit nöthig Erwähnung gethan werden. Die als die hauptsächlichsten hier zu bemerkenden aber sind:

1) Daß die **Provinzialstände** der Oberlausitz nach einem besondern Statute als solche fortbestehen. S. §. 50—58 der Urk. und vergl. §. 61 der Verf. Urk.

2) Daß unter dem Namen **Provinzialstatute** gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, welche nur in der Oberlausitz in Beziehung auf deren besondere Verfassung und die daselbst bestehenden Einrichtungen und Stiftungen Gültigkeit erlangen. Zu dem Entwurfe solcher Provinzialstatute ist die Zustimmung der Provinzialstände erforderlich und die allgemeine Ständeversammlung hat nur das Recht der Berathung und Bewilligung. (S. §. 7 der Urkunde.)

3) Daß selbst bei der allgemeinen Gesetzgebung stets Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz zu nehmen ist. (S. §. 2 der Urk. und königl. Erklärung am Schlusse derselben sub a.)

4) Daß weder in der Religions- und kirchlichen Verfassung, noch in den alten Lehnsverhältnissen der Provinz ohne vorher ausdrücklich erklärtes Einverständniß der Provinzialstände etwas geändert werden soll. (Nach §. 3 und 4 der Urk.)

5) In dem Finanz-, Abgabe- und Schuldenwesen finden ebenfalls noch viele abweichende, nicht sobald zu beseitigende besondere Verhältnisse statt. (S. 2. u. 3. Abschn. d. Urk. §. 12—43.)

Vergl. übrigens noch:

Verordnung an die Oberamtsregierung zu Budissin vom 2. December 1834 die wegen Modification der lausitzer Provinzialverfassung getroffene Uebereinkunft betreffend. (Ges. Samml. 1834. S. 481.)

Verordnung vom 24. Januar 1835 über die Gleichstellung der Kreislande und der Oberlausitz, so weit sie bisher gegen einander als Ausland betrachtet worden sind. (Ges. Samml. 1835. S. 50.)

Verordnung vom 26. Januar 1835. (Das. S. 51.)

b) Wenn die Oberlausitz nicht als dem Königreiche völlig einverleibtes Land, vielmehr bis zu der eben beregten Verordnung vom 24. Januar 1835 in gewissen Beziehungen als Ausland betrachtet wurde, so bestand ein staatsrechtliches Verhältniß anderer Art in Betreff der dem **Hause Schönburg** zugehörigen Herrschaften **Glaucha**, **Waldenburg**, **Lichtenstein**, der niedern Grafschaft **Hartenstein** und der Herrschaft **Stein**. Diese bestanden und bestehen noch als mittelbares Gebiet des Königreiches und auf sie leidet ebenfalls noch jetzt die Verfassung nur modificirte Anwendung.

Nachdem nämlich lange Zeit hindurch, besonders wegen der Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein Irrungen obgeschwebt hatten, wurden durch zwei unterm 4. Mai 1740 abgeschlossene Recesse, einen in Betreff der zuerst genannten drei Herrschaften, als böhmischer Lehnsherrschaften, und einen wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein, als chursächsischer Lehne, die beiderseitigen Verhältnisse geordnet und die

dem Schönburgischen Hause zuständigen Rechte bestimmt. Nach diesen Recessen gebührte dem Chur- jetzt königlichen Hause Sachsen die landesfürstliche Oberbotmäßigkeit und das jus territoriale, das Haus Schönburg aber war zu Ausübung verschiedener ihm zugestandener Gerechtsame befugt. Namentlich war es berechtigt, unter gewissen Modificationen besondere Steuern anzulegen und hatte unter dem Namen Schönburgische Gesammtregierung eine Mittelinstanz in Justiz- und Verwaltungssachen.

Die neue Verfassung des Königreichs machte auch Modificationen der mit den geänderten Verhältnissen nicht mehr zu vereinbarenden Bestimmungen dieser Recesse von 1740 nöthig. Und deshalb, so wie zu Beseitigung anderweit wegen dieser Recesse im Laufe der Zeit entstandener Zweifel und Irrungen ist nun unterm 9. October 1835 zu Erläuterung derselben ein neuer Receß geschlossen worden, wie solcher nebst den beiden alten Recessen mittels Verordnung vom 23. November 1835 (Ges. Samml. 1835. S. 595 ff.) gesetzlich emanirt worden ist.

Als daraus hier erwähnenswerthe Punkte erscheinen:

1) Daß zwar die obgedachte Mittelinstanz (die Gesammtregierung) nun cessirt, dem Hause Schönburg aber neben der Gerichtsbarkeit erster Instanz eine von ihm auch ferner zu bestellende und aus dessen gemeinschaftlicher Steuercasse zu salarirende besondere, in bestimmten Fällen und Sachen eine Mittelinstanz bildende Behörde unter dem Namen: Gesammtcanzlei der Fürsten und Grafen von Schönburg verbleibt, welche auch die Stelle einer Lehns- und Hypothekenbehörde für die von den Receßherrschaften dependirenden Afterlehne des Hauses Schönburg vertritt;

2) daß für Ehesachen in den Receßherrschaften ein besonderes Ehegericht von letzterem bestellt wird, und an die Stelle der Mittelappellationsgerichte tritt;

3) daß auch das Unterconsistorium mit beschränkterem Ressort beibehalten wird, dem Ministerio des Cultus unmittelbar untergeordnet;

4) daß in Betreff des Steuerantheils des Hauses Schönburg eine successive Ausgleichung stipulirt worden ist;

5) daß den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg das Recht der Anstellung von Medicinalpersonen und die Beilegung von Titeln und Prädicaten an ihre Diener, das Recht, gewerbliche Concessionen zu ertheilen und in bestimmten Fällen das Recht der Begnadigung zusteht.

Den Schutz der nach den drei Recessen von 1740 und 1835 von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg zu gewährenden Rechtshülfe hat der deutsche Bund durch Beschluß vom 3. Juni 1836 übernommen. S. Bekanntm. vom 17. Aug. 1836. (Ges. S. 1836. S. 205.)

c) In Ansehung der den Grafen zu Solms-Wildenfels wegen der Herrschaft Wildenfels zustehenden besondern Freiheiten besteht ein

Vertrag vom 13. April 1706, der sich jedoch wesentlich nur auf die Exemtion der Grafschaft von einigen Abgaben bezieht und dessen Fortdauer bei Annahme der neuen Verfassung ausdrücklich vorbehalten ist. S. Landtagsacten v. J. 1831. Bd. IV. pag. 2330. — Es ist jedoch Seiten der Regierung Einleitung zu anderweiter Vereinigung auch mit dem Besitzer dieser Herrschaft getroffen worden (s. Landt. Acten von $18^{36}/_{37}$. Abth. I. Bd. 1. S. 379), deren Erfolgsmittheilung die Stände noch erwarten. (S. das. Bd. 2 S. 626.)

II. Untheilbarkeit des Staates verfügte schon der albertinische Erbvertrag vom 15. Februar 1499 (das sogenannte albertinische Testament) und ist auch diese Verfügung bis jetzt zum Heile des Landes aufrecht erhalten worden. Die Bestimmung der Verfassungsurkunde sichert dieselbe für die Zukunft.

III. Das Königreich Sachsen gehört dem deutschen Bunde seit dessen Bildung im Jahre 1815 an. Seine Grundgesetze sind die Bundesacte vom 8. Juni 1815 und die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820.

Der deutsche Bund, als völkerrechtlicher Verein, besteht nach Art. II. der Schlußacte in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten; in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht und sein Zweck ist auf Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten gerichtet. Die Bundesversammlung, das verfassungsmäßige Organ des Bundes, als moralischer Person, aus instruirten Gesandten der verschiedenen Bundesstaaten bestehend, hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Das Königreich Sachsen führt bei deren Plenarversammlungen, bei welchen es nach Art. 6 der Bundesacte auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, 4 Stimmen, in den engern Versammlungen (dem engen Rathe) aber von den nur vorhandenen 17 Stimmen Eine.

Ueber gewisse Gegenstände, als:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;

2) Organische Einrichtungen d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;

3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

4) Religionsangelegenheiten

findet nach Art. XIII. der Schlußacte Beschluß nach Stimmenmehrheit nicht statt, wird vielmehr Stimmeneinhelligkeit erfordert. Und in Art. LIII. das. ist ausdrücklich bestimmt, daß die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und

Staatsverwaltung ausschließt. Die Souverainetät ist nicht aufgegeben, sondern nur durch freiwilligen Vertrag in bestimmter Beziehung beschränkt.

Aus dem Zwecke des Bundes und dessen Standpunkte zu den einzelnen Bundesstaaten geht hervor, daß seinen verfassungsmäßig gefaßten Beschlüssen in einem wie dem andern dieser, wenn auch nach verschiedener Verfassung regierten Staaten Folge zu geben ist, so daß deren Ausführung von außerdem verfassungsmäßig erforderlicher Zustimmung der Landstände nicht abhängig gemacht werden kann. Demgemäße Bestimmung hat daher auch in der sächsischen Verfassungsurkunde §. 89 aufgenommen werden müssen.

Seit Emanation der Verfassungsurkunde sind mehre solche Bundesbeschlüsse, als auch für Sachsen gültig, in gesetzlicher Weise bekannt gemacht worden, deren bei den betreffenden Paragraphen Erwähnung geschieht. Doch sind schon hier die unterm 18. August 1836 gefaßten, durch Verordnung vom 15. October d. J. (Ges. Samml. 1836 S. 308) publicirten herauszuheben: 1) daß jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letztern bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen ist (demgemäße Bestimmung ist im Art. 82 des Criminalgesetzbuches vom 30. März 1838 Ges. Samml. S. 135 aufgenommen worden) und 2) daß die Bundesstaaten gegen einander verpflichtet sind, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. — Vergl. in Betreff dieses letzten Punktes auch die Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 in Bezug auf die Maaßregeln zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, publicirt in Sachsen mittels Verordnung vom 24. November 1832 (Ges. Samml. 1832 S. 469) in Verbindung mit der Verordnung vom 1. Decbr. 1832 (das. S. 474).

§. 2.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

a) Ueber die Grenzen des geschlossenen sächsischen Staatsgebietes, wie sie jetzt durch vielfache Tractate bestimmt sind, vgl. Grünler Beiträge zum Staatsrechte des Königreichs Sachsen (1838) §. 15.

Die Größe desselben beträgt 271,176 □ Meilen und die Bevölkerung (welche jedoch in der Matrikel des deutschen Bundes, Behufs der Bestimmung des Verhältnisses der Leistungen zu den Bundeszwecken auf nur 1,200,000 Seelen angenommen worden ist) nach der neusten Volkszählung im J. 1837 1,652,114 Einwohner. Davon 1,620,393 Evangelisch-lutherische, 1803 Reformirte, 28,998 Katholiken, 72 Griechen und 848 Juden.

b) Ueber Rechte der Krone, gleichbedeutend mit Rechte des Königs, der Staatsgewalt s. Bem. ad §. 4.

§. 3.

Regierungsform.

Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

Eine landständische Verfassung, obwohl nicht überall eine solche mit repräsentativen Ständen, wie die unsrige, findet nach Art. 13 der Bundesacte von 1815 in allen deutschen Bundesstaaten statt, und nach Art. LVI. der Wiener Schlußacte von 1820 können die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Auch unsere Verfassung ist eine auf dem der vorigen Verfassung gemäßen Wege durch Vertrag des Staatsoberhauptes mit den früheren Landständen entstandene, eine pactirte, wie eine solche im Gegensatze zu den octroirten Verfassungen, die vom Staatsoberhaupte dem Staate gegebenen, genannt wird.

§. 4.

Vom Könige.

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

a) Die Rechte der Staatsgewalt (Souveränitätsrechte, Hoheitsrechte, Rechte der Krone, Rechte des Königs) welche als in der Person des souverainen (d. h. unter keiner menschlichen Oberhoheit stehenden) Königs vereinigt gedacht werden und rücksichtlich deren Ausübung nur der König an die zum Theil sie beschränkenden Grundsätze und Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze gebunden ist, werden theils aus dem

staatsrechtlichen Grundsatze, daß ein Souverain, wie der Staat selbst, den er als solcher repräsentirt, zu Allem berechtigt ist, was die Erreichung der Zwecke des Staates erfordert, theils aus dem Geschichtlichen der Staaten abgeleitet. — Ueber die Theorie dieser Hoheitsrechte und namentlich deren Classification sind die Staatsrechtslehrer stets sehr verschiedener Meinung gewesen und sind es noch. Wir folgen bei nachstehenden Angaben zunächst dem §. 17 des Werkes von **Bülau**: „Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen (Leipzig 1833).

Hiernach gehört zu diesen Rechten und zwar zuvörderst

aa) zu den politischen Rechten des Königs: die s. g. trias politica, als:

1) das **Recht der Gesetzgebung** (potestas legislatoria) insofern die Gesetze von dem Könige ausgehen und ohne seine Genehmigung nichts zum Gesetze werden kann. Die Verf. Urk. bestimmt, in welchen Fällen die Zustimmung der Stände hierbei erforderlich ist;

2) das **Recht der Oberaufsicht auf Erhaltung des verfassungsmäßigen Zustandes des Staates** (jus supremae inspectionis);

3) das **Recht der Verwaltung des Staates, der Vollziehung der Gesetze** (deshalb auch die vollziehende Gewalt, potestas rectoria, pouvoir executif genannt) und demgemäß:

α) das Befugniß, die Organe der Staatsverwaltung, die Behörden, zu errichten, die Beamten zu ernennen ꝛc.

β) die oberstrichterliche Gewalt (potestas judiciaria suprema) [s. Bem. ad §. 45] und Polizeigewalt,

γ) das Recht, ein Kriegsheer zu bilden, zu erhalten und zu verwenden (die Militairgewalt),

δ) das Befugniß, die Mittel zu Deckung des Staatsbedarfs aus dem Volksvermögen zu erheben, so weit zu Erreichung der Staatszwecke und zu Erfüllung seiner Obliegenheiten die eigenthümlichen Einkünfte des Staates nicht zureichen (die **Finanzgewalt, Finanzhoheit**).

4) Außerdem gebührt dem Könige das **Aufsichtsrecht** und **Schutzrecht**, das **weltliche Hoheitsrecht** über die Kirche (jus circa sacra majestaticum). S. §. 57 der Verf. Urk. (Die **Kirchengewalt**, das Befugniß, die innern Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und zu leiten [jus episcopale, potestas ecclesiastica, jus in sacra] steht in Sachsen dem Könige nur über die evangelische Kirche zu und wird durch das Ministerium des Cultus ausgeübt).

5) Der König ist **Oberlehnsherr**, es steht ihm das dominium directum zu. S. §. 17 der V. U.

6) Er ist auch Repräsentant des Staates nach Außen und demnach berechtigt

α) im Namen des sächs. Staates Verträge mit andern Staaten zu schließen (vertragsmäßig beschränkt durch Art. VI. der Wiener Schlußacte).

β) Gesandte zu schicken und anzunehmen,

γ) die Rechte des Staates gegen Außen zu handhaben, gegen andere deutsche Bundesstaaten nach den Bundesgesetzen zu verfahren, gegen andere Staaten Repressalien und Retorsion anzuwenden und selbst Krieg anzukündigen und zu führen.

Wie die Ausübung der mehrsten dieser Rechte verfassungsmäßig an Zustimmung der Stände gebunden ist, ergiebt sich bei den einzelnen Theilen der Verfassungsurkunde.

Außer diesen politischen Rechten stehen jedoch dem Könige

bb) auch alle den gekrönten Häuptern gebührende Ehrenrechte (honores regii) zu, die Königskrone, der Titel Majestät ꝛc. das Recht einen Hofstaat zu halten und Hofämter zu ertheilen, zu Ertheilung des Adelstandes und von Titeln, Ritterorden zu stiften, der Landtrauer ꝛc.

cc) Von den pecuniären Rechten des Königs handelt der 2. Abschnitt der Verfassungsurkunde.

dd) In Betreff der Rechte desselben als Familienoberhauptes des Regentenhauses enthält das königl. Hausgesetz vom 30. Decbr. 1837. (Ges. S. 1838 S. 60 flg.) nähere Bestimmungen.

Alle Glieder des Königlichen Hauses (Sachsen Albertinischer Linie) sind der Hoheit und in den im Gesetze bezeichneten, namentlich in Disciplinarfällen, der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben. Derselbe übt als Familienoberhaupt eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus, und steht ihm als solchem überhaupt zu, alle zu Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses dienliche Maaßregeln zu ergreifen, soweit das Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegenstehen (§. 4. das.).

Insonderheit äußert sich dieses Hoheits- und Aufsichtsrecht des Königs hinsichtlich der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinen seines Hauses und der Vormundschaften über dieselben, (s. Bem. zu §. 21.) so wie in Ansehung der erforderlichen Einwilligung zu deren Vermählung. (§. 5.)

Auch dürfen die Glieder des königl. Hauses ohne Genehmigung des Königs sich nicht in einen fremden Staat begeben (§. 6).

Die Wahl des höheren Hofstaatspersonals der sämmtlichen Glieder des königlichen Hauses ist dem Könige anzuzeigen und seiner Genehmigung unterworfen, soweit sie nicht ohnehin vom Könige selbst abhängt (§. 7).

b) Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des Königs bedingt

1) seine Straflosigkeit vor dem Gesetze und

2) einen besondern gesetzlichen Schutz, weshalb Verbrechen gegen seine Person, als gewaltsamer Angriff gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht desselben, gleich dem gegen die Selbstständigkeit des Staates und dem gegen die Staatsverfassung zu deren Umsturz = Hochverrath, oder thätliche Beleidigung der geheiligten Person des Staasoberhauptes außer dem Fall des Hochverrathes = Majestätsverbrechen, so wie auch Verbrechen gegen seine Familie mit erhöhter Strafe gesetzlich bedroht werden. S. Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838 (Ges. S. 1838 S. 114). Art. 81 — 104.

c) Nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 muß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und kann der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden, und deshalb ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zu Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern es geht die Verpflichtung zu dieser Verwerfung aus dem Zwecke des Bundes hervor. S. Verordnung vom 24. Juli 1832 zur Publication der unterm 28. Juni 1832 gefaßten Bundesbeschlüsse (Ges. Samml. 1832 S. 389 sub I.).

§. 5.

Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

Der Rückblick auf die Vergangenheit hat die, die V. U. berathenden Stände veranlaßt, diesen §., welcher im Entwurf der V. U. nicht enthalten war, zu beantragen. S. Landt. Act. v. J. 18³⁰/₃₁. Bd. IV. S. 1768.

§. 6.

Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen Fürstenhauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§. 7.

Fernere Erbfolge.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine, aus ebenbürtiger Ehe abstammende, weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet

die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in selbiger, das Alter der Person. Nach dem Uibergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes in der Primogeniturordnung.

a) Die Stände von 1831 haben bei dem §. 6 (s. Landt. Art. vom J. $18^{30}/_{31}$ Bd. IV. S. 1768) auf eine Bestimmung darüber, welche Ehen als ebenbürtig zu betrachten seien, angetragen, und Seiten der Staatsregierung ist ihnen darauf (s. daselbst S. 2237) eröffnet worden, daß das Hausgesetz in dieser Beziehung künftig durch eine den noch zu erwartenden bundesgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anordnung erläutert und ergänzt werden solle. Es ist jedoch eine solche bundesgesetzliche Bestimmung bis jetzt nicht vorhanden. — Der staatsrechtliche Begriff der Ebenbürtigkeit der Ehe in souverainen Häusern ist, auf Herkommen gegründet, stets schwankend geblieben. Nach Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen Staatsrechtes §. 233 e., gelten nur Ehen der Souveraine und des hohen Adels mit Personen des niedern Adels oder mit Personen des Bauer- oder Bürgerstandes als Mißheirathen. Zum deutschen hohen Adel aber gehören nur diejenigen Personen (Familien), welche zur Zeit des deutschen Reiches bereits dazu gehört haben d. h. ein reichsständisches Territorium vormals besessen haben oder doch damals diesen rechtsständischen Personen gleichgestellt worden sind (s. das. §. 132). Das königliche Hausgesetz vom 30. Decbr. verbietet in seinem 8. §. den Gliedern des königlichen Hauses eine eheliche Verbindung ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs einzugehen, und bestimmt ferner in §. 9 daß wenn sich eine Prinzessin ohne diese Einwilligung vermählt, die Ehe aus diesem Grunde allein zwar nicht ungiltig sein solle, erstere aber einen Anspruch auf Aussteuer nicht habe, daß aber die Ehe eines Prinzen vom königlichen Hause ohne die förmliche, durch besondere Urkunde in Gewißheit zu setzende Einwilligung des Königs ungültig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig sein solle. — Die nicht ebenbürtige Ehe eines solchen Prinzen hat nach §. 10 das. wenn auch der König einwilligt, keine rechtliche Wirkung auf Stand, Titel und Wappen, Erbfolge in der Regierung, des Hausfideicommiß und die Secundogenitur, auf Appanage, Aussteuer und Witthum.

b) Seit sieben Jahrhunderten hat sich die Regentenwürde im sächsischen Staate nach den Gesetzen der Erbfolge fortgepflanzt. Das gegenwärtig regierende Fürstengeschlecht ist die albertinische Linie des Hauses Wettin und beruht auf der Abstammung der männlichen Nachkommenschaft des Herzogs Albert des Beherzten von Sachsen (gestorben 1500).

Beim Erlöschen dieser Linie im Mannsstamme würde die ernestinische Linie desselben Hauses zum Throne gelangen, welche in männlicher Descendenz von Alberts Bruder, dem Churfürsten Ernst (gest. 1486) abstammt, und welche wieder aus den Zweigen Sach-

sen=Weimar, Sachsen=Meiningen, Sachsen=Altenburg, Sachsen=Coburg=Gotha besteht. Das Aussterben auch dieser Linie würde zur Folge haben, daß dann das erbverbrüderte hessische Fürstenhaus nach seinen Linien Hessen=Cassel, Hessen=Philippsthal, Hessen=Philippsthal=Barchfeld, Hessen=Rothenburg, Hessen=Darmstadt und Hessen=Homburg succediren würde, dessen Successionsrecht auf der am 9. Juni 1373 geschlossenen, später mehrmals und zuletzt am 1. April 1614 erneuerten Erbverbrüderung mit dem sächsischen Fürstenhause beruht. Durch vorstehenden §. 7 ist selbst für den höchst unwahrscheinlichen Fall Verfügung getroffen, daß alle diese Fürstenhäuser erlöschen würden.

c) Unter den Agnaten des Hauses, den von dem Mannsstamme entsprossenen Prinzen (nicht nur Weiber sind demnach an sich von der Thronfolge ausgeschlossen, sondern auch deren männliche Descendenten) gilt, wie seit mehren Jahrhunderten bereits Hausobservanz gewesen, nun aber durch obigen §. 6 der V. U. sanctionirt ist, die Primogeniturordnung d. h. die Erbordnung, nach welcher stets der Erstgeborne des Erstgebornen zunächst succedirt, abgesehen von der Nähe der Verwandtschaft oder des Alters, so daß demnach z. B der Enkel des Königs, der Sohn seines verstorbenen erstgebornen Sohnes, dem zweiten Sohne des Königs selbst zur Thronfolge vorgeht, und der nachgeborne Bruder oder ein anderer Agnat des Königs nur in dem Falle succedirt, und eine neue Linie beginnt, wenn gar keine Descendenz des letztern vorhanden ist. —

d) Den Eheverträgen der Prinzessinnen des königlichen Hauses ist der Verzicht auf die Thron= und Erbfolge, mit Ausnahme des in vorstehendem §. 7 gedachten Falles jedesmal einzurücken; es sind jedoch dieselben auch dann zu Gunsten des Mannsstammes hausgesetzlich für verzichtet zu achten, wenn selbst ein solcher Verzicht nicht geleistet worden wäre. Königl. Hausgesetz §. 15.

§. 8.

Volljährigkeit des Königs.

Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses werden mit dem 21. Altersjahre volljährig. S. Hausgesetz §. 61. Diese Bestimmung hätte nach dem Antrage der Stände in die V. U. selbst mit aufgenommen werden sollen. S. Landt. Act. v. J. 18³⁰/₃₁ Bd. IV. S. 1768 und 2236.

§. 9.

Regierungsverwesung.

Eine Regierungsverwesung tritt ein

während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn

derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverwesung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf solange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

§. 10.

Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden.

§. 11.

Anordnung derselben für den König.

Würde der König während seiner Regierung, oder bei dem Anfalle der Thronfolge, durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die obenbestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§. 41.) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21sten Jahre volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschlusse des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverwesung, nach absoluter Stimmenmehrheit, ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei Königliche Prinzen zu Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

§. 12.

Gewalt des Regierungsverwesers.

Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm, unter Beirath des nach §. 11. constituirten Familienraths, und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

In den Fällen, wo eine Regierungsverwesung stattfindet, kommt auch die Ausübung der nach dem königlichen Hausgesetze dem Könige zustehenden Rechte (also auch die Rechte eines Familienoberhauptes) dem Regierungsverweser zu. Königl. Hausgesetz §. 63.

§. 13.

Dessen Aufenthalt und Aufwand.

Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§. 22.) bestritten.

Der Regierungsverweser hat auf die Dauer seiner Verwaltung, wenn er im Lande residirt, die Wohnung im königlichen Residenzschlosse, so wie den freien Gebrauch der königlichen Hofhaltung und erhält überdieß zur Bestreitung seines baaren Repräsentationsaufwandes jährlich 50,000 Thlr. auf Rechnung der Civilliste des Königs. Königl. Hausgesetz §. 64.

§. 14.

Regentschaftsrath.

Die oberste Staatsbehörde (§. 41.) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbnnden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

§. 15.

Erziehung des minderjährigen Königs.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs

der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfallsigen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch im Falle der Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

Vergl. §. 65 — 68 des königlichen Hausgesetzes.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gebührnissen des Königlichen Hauses.

§. 16.

1) Staatsgut.

Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiß des Königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der Königlichen Familie zu unterscheiden.

§. 17.

Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirte Finanzbehörde verwaltet und ledig-

lich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatscassen überlassen.

Uibrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer, nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten zehn Jahre, bestimmten Summe von der Civilliste (§. 22.) auf Lebenszeit zu eigner Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandelungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

a) Die Verwaltung des Staatsgutes in seinen einzelnen Theilen gehört zum Ressort des Finanz-Ministerii. Verordnung vom 7. November 1831, die Einrichtung des Ministerialdepartements betrff. §. 4 sub B.

b) Die Unterhaltungskosten der dem Könige zur freien Benutzung reservirten Gebäude und Grundstücke werden nach §. 22 von der Civilliste des Königs bestritten.

c) Die Beilage I. zur V. U., auf welche hier Bezug genommen ist, wird inserirt:

I.

Verzeichniß

sämmtlicher Königl. Schlösser und Gebäude in Dresden, Pilnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg, die für Se. Majestät, die Königliche Familie und den Hof-Etat gebraucht werden.

1) Das Residenzschloß. 2) Das Ehrhardsche Haus. 3) Das Kühnsche Haus. 4) Das Gerrische Haus. 5) Die Hofapotheke nebst dem Backhause. 6) Das Königl. Palais. 7) Die zum Königl. Palais gezogenen Häuser auf der kleinen Brüdergasse. 8) Die Königl. Waschhäuser und Trockenplätze. 9) Das Brühlsche Palais nebst Garten und Eisgrube. 10) Der Gondelschuppen an der Elbe. 11) Die Herzogl. Gartenge-

bäude nebst Vermachung. 12) Die Patientenburg. 13) Das ehemalige Rossische Haus. 14) Die Schloßkalkhütte im Orangengarten. 15) Die Hofbauschreiberei und Vorrathsgebäude. 16) Der Vorrathsschuppen hinter dem katholischen Schulgebäude. 17) Die Hofmauerpolirer-Wohnung. 18) Die Hofzimmerpolirer-Wohnung. 19) Das Interims-Spritzenhaus nebst der Feuergeräths-Gehülfen-Wohnung. 20) Der Vorrathsschuppen in der Ostraallee. 21) Der Hofzimmerhof. 22) Das Rüstkammergebäude. 23) Das Gebäude des Orangengartens, oder die sogenannten Zwingergebäude. 24) Das Japanische Palais nebst Garten. 25) Das große Opernhaus nebst Seitengebäuden. 26) Die Königl. Theatergebäude. 27) Das theatralische Malergebäude auf der Ostraallee. 28) Das Löwenhaus nebst dem Stalle. 29) Das Reißigen-Stallgebäude. 30) Das Klostergebäude. 31) Die neuen Ställe in der Ostraallee. 32) Die Pferdeställe und Wagenschuppen im Kloster, Italienischen Dörfchen, in Neustadt und an der Brühlschen Terrasse. 33) Die Stallamtswiesen. 34) Die Langebrücker-Wiese. 35) Die gesammten Schloßgebäude nebst Gärten in Moritzburg. 36) Die gesammten Schloßgebäude nebst Garten-Anlagen und sonstigem Zubehör in Pillnitz. 37) Das Schloßgebäude und Lustgarten in Sedlitz. 38) Das Palais im großen Garten. 39) Das Schloß zu Hubertusburg nebst Zubehör.

d) In Betreff der Oberlehnsherrlichkeit des Königs sind mehre beschränkende Veränderungen eingetreten, hauptsächlich ist durch das Gesetz, die Abänderung einiger, auf Lehn- und Rittergüter sich beziehenden Bestimmungen betreffend vom 22. Febr. 1834 (Ges. S. 1834. S. 67) festgestellt worden:

1) daß, wenn sich bei Lehnen, in Ansehung welcher der König die Oberlehnsherrlichkeit ausübt, eine Veränderung in dessen Person ereignet, die bisher in einem solchen Falle üblich gewesene Erneuerung der Lehn nicht mehr erforderlich sein soll, daß dasselbe auch rücksichtlich der Erbgüter gilt, deren Besitzer in dem gedachten Falle die Lehn ebenfalls zu befolgen hatten, und daß nur in Ansehung derjenigen Güter, wegen welcher die Lehn bei Veränderungen in manu serviente gar nicht, sondern blos bei Veränderungen in manu dominante zu befolgen ist, es bei dem Bisherigen bleibt;

2) daß die Erneuerung der Mitbelehnschaft bei Veränderungen, die sich in der Person des Hauptvasallen ereignen, künftig nicht weiter statt findet. S. übrigens über die Anwendung dieser

Bestimmung: Bekanntmachung des königl. Justiz-Collegii vom 9. Decbr. 1834 (Ges. S. 1834 S. 461.)

3) daß die Bestimmung in kreisländischen Gesetzen, wonach Personen vom Bauernstande weder Rittergüter erwerben, noch Mitbelehnschaften an solchen Gütern erlangen sollten, aufgehoben sei.

Auch hat überdieß der König aus eigner Entschließung, in Verfolgung des in obigem §. angedeuteten, auf successive Aufhebung des Lehnverbandes gerichteten Zweckes, vermöge Declaration vom 22. Februar 1834, einige Bestimmungen über die Erbverwandlung der Lehen betreff. (Ges. Samml. S. 68) mehre erleichternde Einrichtungen eintreten lassen, namentlich:

1) die Zusage gegeben, daß die Erbverwandlung derjenigen Lehne, in Ansehung welcher der König die Oberlehnsherrlichkeit ausübe, auf Ansuchen der Vasallen, dafern sie die Zustimmung der Betheiligten, so weit sie nöthig, beibringen, jederzeit werde bewilligt werden;

2) daß dafür zwar ein jährlicher unbeträchtlicher Canon zu übernehmen, dieser jedoch zu jeder Zeit durch Zahlung eines den 25fachen Betrag des Canons ausmachenden Capitals, abgelöst werden könne. S. noch die fernere königliche Zusage im Landtags-Abschiede für die Ständeversammlung des Jahres 18³³/₃₄ vom 30. Octbr. 1834 (Ges. Samml. 1834 S. 320 ad 5).

Dagegen ist laut Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betreff. vom 17. Novbr. 1834 §. 4. den Oberlausitzer Vasallen zugesagt worden, daß in ihren durch frühere Verträge und landesherrliche zum Theil titulo oneroso erlangte Privilegien und Versicherungen begründeten Lehnsverhältnissen nichts geändert werden solle und daß es insbesondere auch fernerhin dabei bewende, daß bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn die Lehn nicht von jedem einzelnen Vasallen, sondern in einer gemeinschaftlichen ständischen (provinzialständischen) Schrift für die ganze Provinz gemuthet werde.

§. 18.

Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher, ohne Einwilligung der Stände, weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen, zu Beförderung der Landescultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Gränzen nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werbend anzulegen.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maße das erlangte Kaufgeld vorschriftmäßig angewendet worden sei.

Unter Bezugnahme auf diesen §. sind auch bereits mehre solcher Veräußerungen geschehen. S. Landt. Acten v. J. $18^{33}/_{34}$ Abth. I. Bd. 1. S. 369. Das. Bd. 3. S. 123 und 203 und v. J. $18^{36}/_{37}$ Abth. I. Bd. 2. S. 159.

§. 19.

Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des Königlichen Fiscus gehen auf die allgemeinen Staatscassen über. Dagegen werden die auf ersterm haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letztern zu alleiniger Vertretung übernommen. Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

In Folge Dessen findet eine Berechnung wegen des Activ- und Passivvermögens des königlichen Fiscus zwischen den Erblanden und der Oberlausitz nicht weiter statt. S. §. 12 der Urkunde, die Particular-Verfassung dieser Provinz ꝛc. betreff. vom 17. Novbr. 1834 (Ges. Samml. 1834. S. 486).

§. 20.

2) Königliches Hausfideicommiß.

Das Königliche Hausfideicommiß besteht:

a) aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I. verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofs bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagderforderníssen, den in dem grünen Gewölbe und andern Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkei-

ten, Gold- und Silbergeräthen und Porcellanen, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer.

Demselben wächst

b) alles dasjenige zu, was der König, während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel, oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, so wie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist.

Dasselbe ist Eigenthum des Königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber, nach der §. 6. und 7. für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst, auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände das Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten, bis zur Höhe einer Million Thaler, in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den §. 105. erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom Könige, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister, auch ohne Zustimmung der Stände, verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten §s. in Kraft.

Die Bestimmung der testamentarischen Verordnungen des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, Friedrich August III. vom 3. Mai 1737 und 6. Januar 1747 (deren rechtliche Zulässigkeit und Gültigkeit jedoch bestritten ist) wonach im Falle des Aussterbens des Mannsstammes des königlichen Hauses Alles was unter dem Fideicommiß begriffen, unter die weibliche Descendenz des Albertinischen Hauses in capita vertheilt werden soll, haben der König Anton und Mitregent Prinz Friedrich noch vor Pactirung der Verf. Urk. mittels Decretes vom 17. März 1831 (Landt. Acten v. J. $18^{30}/_{31}$ Bd. IV. S. 1689) für sich und ihre Nachfolger als unverbindlich erklärt, eine Erklärung, welche als im Interesse des Landeswohles, von den Ständen mit gebührendem Dankesausdrucke angenommen worden ist (S. das. S. 1693). Und so ist es möglich geworden, die obigen Bestimmungen, welche die in dem Fideicommisse inbegriffenen Schätze und Sammlungen dem Lande sichern, in die V. U. aufzunehmen.

§. 21.

3) Privateigenthum des Königs.

Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zu.

Uiber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitul, oder durch Ersparnisse an der Civilliste, erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommisse anheim.

Bei den in diesem §. erwähnten und in §. 55 — 57 des königl. Hausgesetzes vom 30. Decbr. 1837 wiederholt gedachten Verfügungen ist der König an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden, wohl sind es aber die übrigen Glieder des königl. Hauses bei den Dispositionen über ihr Vermögen. Ueber die ihnen angewiesenen Appanagen steht ihnen eine Disposition, selbst in ihrer Linie, ohne Genehmigung des Königs überhaupt nicht zu. (S. §. 58 — 60 das.)

Hiermit stehen auch die Bestimmungen des Hausgesetzes in Betreff der Vormundschaftsführung in einiger Beziehung:

1) Die Vormundschaft über die königlichen Prinzen und Prinzessinnen, soweit sie nicht die Regierungsverwesung betrifft, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden, in

Ermangelung einer solchen aber kommt der verwittweten Königin die Erziehung und Vormundschaft über das Privatvermögen ihrer Kinder zu. (In Betreff des Thronfolgers vergl. §. 15.) In beiden Fällen tritt die Aufsicht des Königs oder Regierungsverwesers ein, welcher deshalb das Gutachten des Regentschaftsrathes zu erholen hat. (§. 65 — 67 das.)

2) Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tode abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht führen können, so trifft der König, oder der Regierungsverweser unter Vernehmung mit dem Regentschaftsrathe, deshalb Anordnung (§. 68).

3) Die Prinzen des königlichen Hauses können für die Erziehung und die Verwaltung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, die jedoch der Bestätigung des Königs bedürfen (§. 69).

4) Wenn Vormünder vom Vater nicht ernannt, oder die ernannten vom Könige nicht bestätigt worden sind, kommt diesem die Bestellung derselben zu (§. 70).

5) Einer gerichtlichen Bestätigung der sub 1 — 4 erwähnten Vormünder bedarf es nicht (§. 71).

6) Die den Vormündern anvertraute Erziehung der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen unterliegt der Aufsicht des Königs (§. 72).

7) Hinsichtlich der Vermögensverwaltung haben die Vormünder die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten (§. 73).

8) Dem Könige bleibt vorbehalten, zu bestimmen, an welche Behörde der Vormund Rechnung abzulegen, und wo er Decrete oder Genehmigung einzuholen hat.

§. 22.

4) Civilliste.

Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatscassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatscassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des Königlichen Domainengutes zu betrachten und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert Tausend Thalern — —

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlinn, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller Königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern, nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach §. 17. dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

Die Höhe der Civilliste, worüber sich die Stände von 1831 mit dem Könige und Mitregenten vereinigt haben, und welche nach Obigem das Aequivalent für die den Staatscassen überwiesenen Nutzungen des Domanialvermögens zu betrachten ist, beruht demnach nicht etwa auf einer blos willkührlichen Feststellung, sondern auf, von den Ständen sorgfältig und gewissenhaft gezogenen Berechnungen und angestellten Vergleichungen, wovon die Landtagsacten v. J. 18³⁰/₃₁ Bd. IV. S. 1811 fgg. Rechenschaft geben. Sie ist (mit den Apanagen ungefähr auf den zwölften Theil der Brutto-Einnahme des gesammten Staatseinkommens berechnet, als ein in Vergleich zu vielen andern Staaten sehr günstiges Verhältniß) auf 500,000 Thlr. jährlich verabschiedet und zwar nicht allein für die Regierungszeit des damals regierenden Königs Anton, sondern zugleich im Voraus ausnahmsweise auf die Dauer der Regierungszeit des damaligen Mitregenten und jetzt regierenden Königs Friedrich August. — Für die ersten 5 Jahre von 1832 bis 1836 waren transitorische Zusätze, als, auf das Jahr 1832 50,000 Thlr., auf das Jahr 1833 40,000 Thlr., auf das Jahr 1834 30,000 Thlr., auf das Jahr 1835 20,000 Thlr. und auf das Jahr 1836 10,000 Thlr. verabschiedet. S. Landtagsabschied vom 4. Septbr. 1831. Ges. S. 1831 S. 238.

§. 23.

5) Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des Königlichen Hauses.

Die den dermaligen Gliedern des Königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmäßigen Gebührnisse, Hand= und Garderobengelder, bleiben, unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Uiber die künftig, unter Anrechnung der Secundogenitur, zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert, und nie durch Uiberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatscassen, ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Ueber die Appanagen, Aussteuer und Witthum der Glieder des königlichen Hauses, so wie über die hiermit im Zusammenhange stehende Secundogenitur, enthält der 5. und 6. Abschnitt des königl. Hausgesetzes vom 30. Decbr. 1837 (Ges. S. 1838 S. 62 fgg.) folgende nähere Bestimmungen:

Fünfter Abschnitt.

Appanagen, Aussteuer und Witthum.

§. 16. Die Appanagen bestehen in jährlichen, auf die Staatscasse gewiesenen Geldrenten, und sind, so wie die übrigen im Hausgesetze bestimmten jährlichen Gebührnisse, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

§. 17. Alle Appanagen und Witthümer können nur mit Bewilligung des Königs ausserhalb des Königreichs verzehrt werden. Ist die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden, ausgenommen wenn, was die Witthume anlangt, für diesen Fall in den Ehepacten ein dergleichen Abzug bestimmt ist.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen, so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten. Ob und in wie weit eine Nachzahlung derselben stattfinden könne, hängt von der Entschließung des Königs ab.

§. 18. Die Appanagen und Witthume der Prinzen und Prinzessinnen und Königlichen Wittwen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheil in Anspruch genommen und mit Beschlag belegt werden.

§. 19. Zum Unterhalt des Kronprinzen und seines Hauses wird, wenn er sich ebenbürtig vermählt, eine jährliche Appanage von 60,000 Thlrn. — = — =, ausserdem aber vom erfüllten 21sten Jahre an eine dergleichen von 30,000 Thlrn. — = — = festgestellt.

§. 20. Die Appanage für die nachgebornen Söhne des Königs wird, wenn sie sich unvermählt etabliren, auf 20,000 Thlr. — = — =, und wenn sie etablirt und ebenbürtig verheirathet sind, für den ältesten derselben auf 50,000 Thlr. — = — =, für jeden der folgenden aber auf 40,000 Thlr. — = — = bestimmt. Diese Appanagen werden nach vorgedachtem Maasstabe angewiesen, sobald für den Prinzen ein eignes Haus gebildet wird.

§. 21. Die Söhne des Königs sind berechtigt, vom erfüllten 21sten Jahre an, sich besonders zu etabliren und dazu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§. 22. Zum Etablissement des Kronprinzen, nämlich zur Einrichtung der Wohnung und des Hofhaltes, Anschaffung der Equipagen rc. werden, wenn sich derselbe unvermählt etablirt, 25,000 Thlr. — = — =, und wenn er sich später ebenbürtig vermählt, anderweite 25,000 Thlr. — = — =; zum Etablissement der nachgebornen Söhne des Königs aber in ersterem Falle 10,000 Thlr. — = — =, und bei später erfolgender ebenbürtiger Vermählung anderweit 15,000 Thlr. — = — = als ein Aversionalquantum aus der Staatscasse gezahlt.

Erfolgt die Etablirung bei der Vermählung, so sind die vorbemerkten Quanta zusammen, nämlich für den Kronprinzen 50,000 Thlr. — = — = und für jeden der nachgebornen Söhne 25,000 Thlr. — = — = zu zahlen.

§. 23. Stirbt der Kronprinz vor seinem Vater, dem König, mit Hinterlassung von Kindern, so wird dessen Appanage unter die nachgelassenen Söhne und Töchter in der Art vertheilt, daß die Erstern das Doppelte der Letztern erhalten, und zwar so, daß die etwa später zur Erledigung kommenden Theile den übrigen Geschwistern nach demselben Verhältnisse zuwachsen. — Dem ältesten Sohne wird so viel zugelegt, als zu Erfüllung des ihm als Kronprinz Gebührenden erforderlich ist. — Ein nachgeborner Sohn oder eine Tochter des Kronprinzen kann in keinem Falle mehr erhalten, als ein nachgeborner Sohn oder Tochter des Königs. — Nach dem Tode des Großvaters treten die nachgebornen Söhne und die Töchter des verstorbenen Kronprinzen in den Genuß der für die nachgebornen Söhne und die Töchter des Königs bestimmten Gebührnisse.

§. 24. Von der einem nachgebornen Prinzen ausgesetzten Appanage hat derselbe nicht nur den Unterhalt seines Hauses und die gesammten Ausgaben für seine Hofhaltung, sondern auch die Etabli-

rung und Versorgung seiner Söhne, die Ausstattung seiner Töchter und die Witthume in seiner Linie zu bestreiten.

Zur Etablirung der Söhne wird jedoch, so wie für jeden ein eignes Etablissement begründenden Prinzen des Königlichen Hauses aus der Seitenlinie, ein den sechsten Theil der väterlichen Appanage betragender Aversionalbeitrag aus der Staatscasse gezahlt.

§. 25. Die den nachgebornen Söhnen des Königs ausgesetzten Appanagen gehen nach deren Ableben mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums und des Unterhalts der Prinzessinnen auf ihre männliche Descendenz über.

Den appanagirten Prinzen bleibt überlassen, über die Vertheilung ihrer Appanage unter diese Descendenz mit Genehmigung des Königs Verfügung zu treffen.

§. 26. Es steht aber dem Könige frei, wenn er es zur Erhaltung der Succession nöthig findet, einen Prinzen aus der nachgebornen Linie mit einer Appanage von 40,000 Thalern —:—: jährlich zu etabliren.

§. 27. Wenn die Familie einer nachgebornen Linie so zahlreich wäre, daß die angewiesene Appanage zu deren standesmäsigem Unterhalte nicht mehr hinreichte, so, daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil der Appanage eines nachgebornen unvermählten Sohnes des Königs zu ermitteln wäre, so ist für solche Fälle das Appanagequantum aus der Staatscasse um das Fehlende zu erhöhen.

Hätte der Mangel für einzelne Zweige der Linie seinen Grund in einer von dem Ascendenten getroffenen ungleichen Vertheilung (§. 25); so kann die vorgedachte Erhöhung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es bei steter Vererbung zu gleichen Theilen würde der Fall gewesen sein.

§. 28. Auch soll, wenn ein Prinz aus einer Nebenlinie mehr als drei Kinder am Leben hat, von denen das älteste wenigstens 12 Jahr alt ist, demselben ein jährlicher Zuschuß von 10,000 Thlrn. —:—: zu seiner Appanage aus der Staatscasse gereicht werden.

Dieser Zuschuß fällt mit dem Ableben des gedachten Prinzen hinweg; seine Söhne haben sich vielmehr sodann, wenn er keine Verfügung getroffen hat, in die ihnen vom Vater zugekommene Appanage zu theilen.

§. 29. Bei dem Abgange einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der dadurch eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen, den übrigen Zweigen jener Linie zu.

Wenn derjenige, durch dessen Tod der fragliche Appanageantheil erlediget wird, über den Unterhalt der Prinzessinnen nicht bereits Vorsehung getroffen hat, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§. 30. Wenn nicht der vorstehend erwähnte Fall des Zuwachses an andere Zweige derselben Nebenlinie eintritt, gelangt nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen die ihm und seiner directen Linie angewiesene Appanage in Wegfall; es sind jedoch statt deren die darauf ruhenden Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen auf die Staatscasse zu übernehmen.

§. 31. Ein appanagirter Prinz ist verbunden, die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzuzeigen.

§. 32. Für jede Prinzessin Tochter des Königs wird vom 21sten Jahre an bei Lebzeiten des Vaters die Summe von 6,000 Thlrn. jährlich gewährt.

§. 33. Nach dem Tode des Königs, aber bei Lebzeiten der verwittweten Königin und so lange diese ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die unvermählten Prinzessinnen, in sofern sie ihre leiblichen Töchter sind, in deren Hause und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. Sie empfangen dann zu ihrem Unterhalte ebenfalls die Jahressumme von 6,000 Thlrn.

§. 34. Ist aber der §. 33 gedachte Fall nicht vorhanden, oder tritt eine Prinzessin mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause, um ein eignes Haus zu bilden, was ihr ohne besondere Gründe, nach zurückgelegtem 25sten Jahre nicht verweigert werden kann, so erhält die nachgelassene Prinzessin Tochter eines Königs bis zu ihrer Vermählung zum standesmäßigen Unterhalt und zu Bestreitung ihrer gesammten Hofstaatsausgaben eine jährliche Appanage von 12,000 Thlrn. Auch ist zu Einrichtung ihres Hauses ein Aversionalquantum von 6,000 Thlrn. aus der Staatscasse zu zahlen.

§. 35. Zur Aussteuer und völligen Abfindung bei der Vermählung wird für jede Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie (Tochter des Königs oder des Kronprinzen) eine Summe von 50,000 Thlrn., und für jede Prinzessin aus der Nebenlinie eine Summe von 20,000 Thlrn. aus der Staatscasse gezahlt.

§. 36. Die Königin Witwe erhält zu Bestreitung der gesammten Kosten ihres Hofhalts ein jährliches Witthum von 40,000 Thlrn.

Hiernächst wird derselben, wenn sie einen besondern Haushalt begründet, zur standesmäßigen Meublirung der ihr in einem Königlichen Schlosse zu gewährenden Wohnung, so wie zur ersten Einrichtung mit Silber, Porzellan, Tafel- und Weißzeug, Küchen- und Hausgeschirre, auch Anschaffung der Equipagen, ein Aversionalquantum von 30,000 Thlrn. aus der Staatscasse gezahlt.

§. 37. Der Wittwe des Kronprinzen wird ein jährliches Witthum von 25,000 Thlrn. bei der Staatscasse angewiesen.

§. 38. Die nachgebornen Prinzen bestimmen das Witthum ihrer Gemahlinnen unter Bestätigung des Königs.

§. 39. Den Gliedern des Königlichen Hauses gebührt, außer ihrer baaren Appanage, freie Wohnung in den Königlichen Schlössern,

so weit es der Raum gestattet, nach desfallsiger Bestimmung des Königs.

Diese Wohnungen sind auf Kosten der Civilliste in baulichem Stande zu erhalten. Rücksichtlich der innern Einrichtung aber und deren Unterhaltung, so wie der Feuerung u. s. w. ist an die Civilliste irgend ein Anspruch nicht zu machen.

§. 40. In den Fällen, wo eine Appanage oder ein Witthum an die Staatscasse zurückfällt, — was jedoch, in Hinsicht auf die nicht augenblicklich thunliche Auflösung des Hausstandes, erst 3 Monate nach eingetretenem Erledigungsfalle statt findet — ist den Mitgliedern des hinterlassenen oder erledigten Hofstaates ein in analoger Anwendung der Vorschriften des Staatsdienergesetzes zu bemessender Theil ihres baaren Gehaltes, bis zu anderweiter Versorgung in irgend einer Anstellung, die ein dem frühern Gehalt entsprechendes Einkommen gewährt, oder was das unverehelichte weibliche Personal betrifft, bis zur Verheirathung, als Pension zu gewähren. Der Gesammtbetrag dieser Pensionen darf jedoch den 4ten Theil der erledigten Appanage nicht übersteigen, und es sind nöthigenfalls die ausfallenden Pensionen bis zu diesem Betrage antheilig zu kürzen.

Dabei kommt Dasjenige in Zurechnung, was aus dem Privatvermögen des Inhabers der erledigten Appanage als Ruhegehalt etwa ausgesetzt worden ist.

§. 41. Um der Staatscasse durch die vorstehenden Anordnungen keine unbestimmte und übergrosse Last aufzuerlegen, soll das Maximum der im gegenwärtigen Abschnitte — ausser dem Witthum der Königin — gedachten jährlichen Bezüge auf die Jahressumme von

120,000 Thlrn. — = — =

in der Art festgesetzt werden, daß beim Eintritt eines Mehrbedürfnisses entweder die einzelnen Beträge vom Könige verhältnißmäßig zu reduciren, oder besondere Postulate wegen eines grössern Erfordernisses an die Stände zu bringen sind.

Sechster Abschnitt.

Secundogenitur.

§. 42. Nachdem durch den Vertrag vom 6ten October 1776 Weiland die Kurfürstin Maria Antonia dem Höchstseligen Könige Friedrich August ihre Successionsansprüche an den Baierischen Allodialnachlaß abgetreten, sich aber dafür die Errichtung einer Secundogenitur stipulirt hat und diese, nach Erlangung eines Theils der gedachten Allodialerbschaft, durch das Abkommen im Jahre 1781 näher bestimmt worden ist, besteht eine durch ausdrückliche Verträge gegründete, auf der Staatscasse ruhende, Secundogenitur für die nachgeborne Descendenz der Stifterin.

§. 43. Sie begreift eine aus der Staatscasse zu zahlende Jahresrente von 85,000 Thlrn.

§. 44. Da mit dem Ableben Weiland des Königs Anton der Prinz Maximilian, Inhalts der gesetzlichen Successionsordnung, zur Thronfolge berechtigt gewesen, so tritt der Prinz Johann, als dessen zweitgeborner Sohn, gegen Wegfall seiner zeitherigen Appanage, in den freien Genuß der Secundogenitur ein.

§. 45. Der Prinz Maximilian und die Prinzessin Maria Amalia beziehen die ihnen aus der Staatscasse ausgesetzten Appanagen und beziehungsweise Handgelder, unbeschadet der Secundogenitur.

§. 46. Nach dem Ableben des Prinzen Maximilian erhält dessen Wittwe das ihr im Heirathsvertrage ausgesetzte Witthum und die Prinzessinn Maria Amalia ein Jahrgeld von 12,000 Thlrn., ebenfalls ohne Zuthun der Secundogenitur, aus der Staatscasse*).

§. 47. Die Nachkommen des Prinzen Johann succediren in diese Secundogenitur nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatischer Linealerbfolge.

§. 48. Der hiernach die Secundogenitur jedesmal Inhabende hat davon, so lange nicht einer der §. 50 und 51 erwähnten Fälle eintritt, sowohl sein Haus, als die gesammte von dem Prinzen Johann abstammende, dem Königlichen Hause angehörige Descendenz mit dem nöthigen Unterhalte und Witthumen zu versehen.

Die desfallsigen Dispositionen sind dem Könige zur Genehmigung anzuzeigen.

§. 49. Die §. 24 bestimmten Aversionalquanta zu Bestreitung der Einrichtungskosten bei erfolgender Etablirung der Prinzen, ingleichen die §. 35 für die Prinzessinnen der Nebenlinie ausgesetzten Aussteuern leiden jedoch auch auf die zur Secundogenitur gehörenden Prinzen und Prinzessinnen Anwendung und sind, eintretenden Falls, neben der Jahresrente von 85,000 Thlrn. aus der Staatscasse zu zahlen. Jedoch kann in dem §. 24 gedachten Falle der Etablirungsbeitrag die Summe von 8,000 Thlrn. nicht übersteigen.

§. 50. Wenn der Secundogeniturinhaber zur Thronfolge gelangt, so geht der Besitz der Secundogenitur auf den, mit Ausschluß der eignen Descendenz des nunmehrigen Regenten, nach der §. 47 bemerkten Erbfolge, zunächst dazu Berechtigten über.

§. 51. Ist in einem solchen Falle nur der Secundogeniturbesitzer und seine Nachkommenschaft übrig, oder ist bei dem Ableben eines Secundogeniturbesitzers keine Nebenlinie, sondern nur der König und seine Nachkommenschaft vorhanden, so geht die Secundogenitur mit den darauf etwa ruhenden Oblasten, gegen Wegfall weiterer Appanage, sofort auf den ältesten der nachgebornen Söhne des Königs und dessen Descendenz über, während die übrige Descendenz des Königs in den Genuß der im fünften Abschnitt für die Söhne, Töchter und resp. Enkel des Königs geordneten Appanagen und Jahrgelder eintritt oder bezüglich darin verbleibt. Wenn in solchen Fällen nachge-

---

*) Dieser Fall ist durch den am 3. Januar 1838 erfolgten Tod des Prinzen Maximilian eingetreten.

borne Söhne in der regierenden Linie nicht vorhanden sind, so reviviscirt die Secundogenitur erst dann, sobald wieder eine nachgeborne Descendenz im Königlichen Hause Sachsen entsteht.

§. 52. Hat der Secundogeniturbesitzer für die §. 48 gedachte Versorgung nicht schon bei Lebzeiten hinreichende Vorsehung getroffen, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§. 53. Wird die zur Theilnahme an der Secundogenitur berechtigte Descendenz so zahlreich, daß der Ertrag zum standesmäßigen Unterhalte derselben nicht mehr hinreicht, so leidet die Bestimmung des §. 27 Anwendung, jedoch wird die Bestimmung §. 41 auch auf diesen Fall erstreckt.

§. 54. Ist ein zur Nachfolge berechtigter männlicher Nachkomme nicht mehr vorhanden, so fällt die Secundogenitur mit der §. 30 gedachten Oblast auf so lange der Staatscasse zurück, bis jene nach §. 51 reviviscirt.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 24.

1) Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 25.

2) Heimaths- und Staatsbürgerrecht.

Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

Der Entwurf zu einem solchen Gesetze über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht ist von der Staatsregierung der Ständeversammlung bereits unterm 12. April 1833 vorgelegt worden. S. Landtagsacten vom J. $18^{33}/_{34}$ Abth. I. Bd. 2 S. 426. Auf den Antrag der Stände hierauf aber wurden, unter Zurückstellung der Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht, nur die Grundsätze in Betreff des Heimathsrechtes herausgehoben und das hieraus hervorgegangene Gesetz ist das Heimathsgesetz vom 26. November 1834. (Ges. S. 1834 S. 449 ff.) mit aus folgenden hauptsächlichen Grundsätzen abgeleiteten speciellen Bestimmungen:

a) Jeder Staatsangehörige des Königreichs Sachsen muß zu irgend einem Heimathsbezirke desselben in dem Verhältnisse der Heimathsangehörigkeit stehen.

b) Jedes Grundstück muß hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes zu einem Heimathbezirke gehören.

c) Jeder Gemeindebezirk ist in der Regel zugleich Heimathbezirk.

d) Jeder Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathsangehörig, in welchem er zuletzt die Heimathsangehörigkeit durch ausdrückliche Ertheilung, oder durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude, oder durch Gewinnung des Bürgerrechtes erlangt hat, außerdem aber an dem Orte, wo er geboren ist.

e) Ehefrauen theilen die Heimath ihrer Ehemänner. Wittwen behalten die ihres letzten Ehemannes.

Vergl. außer dem Heimathsgesetze selbst:

Verordnung vom 26. November 1834 zu Ausführung des Heimathsgesetzes (Ges. S. 1834 S. 456 ff.).

Verordnung vom 23. December 1834 in Betreff der Oberlausitz (Ges. S. 1835 S. 4).

Verordnung vom 23. Juni 1835 die Heimathsscheine betreffend (Ges. S. 1835 S. 370).

Verordnung vom 27. Juni 1835 die Bildung der Heimathsbezirke betreffend (Ges. S. 1835 S. 361 ff.).

§. 26.

3) Schutz der Rechte.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.

§. 27.

4) Freiheit der Person und des Eigenthums.

Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

Eine solche Beschränkung war z. B. die, daß zum Bauernstande nicht gehörige Personen bäuerliche Grundstücke nicht erwerben konnten, welche jedoch nunmehr durch Gesetz vom 13. Juni 1837 die Erwerbung von Bauerngrundstücken betreffend (Ges. S. 1837 S. 67) gänzlich aufgehoben worden ist; eben so wie die, daß Personen vom Bauernstande weder Rittergüter erwerben, noch Mitbelehnschaften an solchen Gütern erlangen sollten. Vgl. Bem. d. ad §. 17 sub 3. Eine noch bestehende derartige Beschränkung ist, daß ein einheimischer Jude nur Ein Grundstück besitzen und dieß vor Ablauf von zehn Jahren freiwillig nicht wieder veräußern darf. S. §. 8 des Gesetzes vom 16. August 1838 wegen einiger Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden (Ges. S. 1838 S. 394).

Die früher in der Oberlausitz bestandene Erbunterthänigkeit (als die Freiheit der Person beschränkend) ist durch Gesetz vom 17. März 1832 über Ablösung und Gemeinheitstheilungen §. 292 (Ges. S. 1835 S. 238) aufgehoben worden.

§. 28.

Wahl des Berufs.

Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

Eine hierauf bezügliche beschränkende Vorschrift, die in dem Mandat vom 6. November 1766 und dem Erläuterungsgenerale vom 31. März 1767, so wie in den General-Innungsartikeln vom Jahre 1780 gegebene, daß Jeder vom Bauernstande, ehe er ein Handwerk erlernen könne, vier Jahre lang, vom erfüllten 14. Lebensjahre an gerechnet, bei der Landwirthschaft zu dienen schuldig sein solle, ist durch Gesetz vom 15. Juni 1833 (Ges. S. 1833 S. 65) aufgehoben worden.

Vergl. auch Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend vom 17. November 1834 §. 5 und 6 nebst Regierungserklärung am Schlusse dieser Urkunde sub b (Ges. S. 1834 S. 484 und 509).

§. 29.

Wegzug.

Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

Diese Bestimmung beruht auf dem Grundsatze der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, nach deren Art. 18 die verbündeten Fürsten und freien Städte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Befugniß des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch in Civil- und Militairdienste desselben zu treten, beides jedoch nur insofern zusichern, als keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

§. 30.

Waffendienst.

Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen Statt.

a) Die gesetzlichen Ausnahmen sind durch das Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 (Ges. S. 1834

S. 249 ff.) sehr beschränkt worden und bestehen nach desselben §. 5 darin, daß von der Verpflichtung, in der Armee zu dienen, befreit sein sollen:

1) Die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in Folge bundesgesetzlicher Beschlüsse;

vergl. den Receß vom 9. October 1835 wegen der Schönburgischen Receßherrschaften IV. Abschnitt zu §. 11 des Hauptrecesses §. 2.

2) Die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militairpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten, insofern letzterer mit der hilfsbedürftigen Familie Einen Haushalt bildet.

3) Der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder während der Dienstleistung durch den Krieg, oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militairdienstes, verloren hat. In beiden Fällen muß jedoch dieser Verlust während der Dienstzeit eingetreten sein.

4) Außerdem werden zum Militairdienste nicht gezogen: Untüchtige und Unwürdige nach Inhalt des Cap. 3 §. 10—16 des angezogenen Gesetzes.

Das durch dieses Gesetz eingeführte System der Stellvertretung gegen Geldäquivalent mildert die Beschwerde der allgemeinen Verpflichtung zum Militairdienste.

b) Eine Verbindlichkeit zum Waffendienste ist auch für alle waffenfähige Bürger und selbstständige Einwohner der Städte bis zu einem bestimmten Alter, die zum Dienste in der Communalgarde, einem mit der neuen Ordnung der Dinge gleichzeitig in's Leben getretenen und damit eng verbundenen Landesinstitute, welches den gesetzlich ausgesprochenen Zweck hat, als eine ehrenvolle Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände in den Städten, allgemeine Sicherheit, öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung zu erhalten und welches zugleich als Mittel zu Beförderung des Gemeinsinnes betrachtet wird. S. Mandat die Errichtung der Communalgarden betreffend vom 29. November 1830 (Ges. S. 1830 S. 197 ff.).

§. 31.

Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der

Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

Eine solche gesetzlich nothwendige Abtretung des Eigenthumes zu Staatszwecken (in deren umfassendstem Sinne) gegen Entschädigung findet z. B. statt: bei Chaussée- und Straßenbauten (s. Straßenbaumandat vom 28. April 1781 §. 1. 2. 10—13 und Mandat vom 4. Januar 1820) und bei Eisenbahnen (s. Gesetz vom 3. Juli 1835 wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthumes Ges. S. 1835 S. 371 und Ges. vom 10. August 1837 wegen Abtretung des zu Erbauung mehrer Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums. (Ges. S. 1837 S. 74.)

Gezwungene Abtretung von Rechten und Gerechtigkeiten gegen Entschädigung tritt z. B. ein: Bei Ablösung von Frohnen, Dienstbarkeiten und andern Leistungen, Servituten und bei Gemeinheitstheilungen nach dem Gesetze vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen (Ges. S. 1832 S. 163 ff.). Zu diesem Behufe sind im 7. Abschnitte besondere Behörden (Commissionen) niedergesetzt worden, Spezialcommissionen in erster Instanz, eine Generalcommission in höherer Instanz. Außerdem sind competent die obersten Justizbehörden und die Ministerien nach näheren Bestimmungen des Gesetzes. — Ferner bei Zusammenlegung von Grundstücken nach dem Gesetze vom 14. Juni 1834 (Ges. S. 1834 S. 141 ff.) d. h. bei einem Umtausche durcheinander liegender ländlicher, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst nahe und zusammenhängende, so wie überhaupt für die Bewirthschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird. Dabei ist das vorerwähnte Ablösungsgesetz analog anzuwenden und sind auch dieselben Commissionen und Behörden wirksam. — Endlich bei Aufhebung des Bier- und Mahlzwanges (Bannrechte) nach dem Gesetze vom 27. März 1838 die Aufhebung des Bier- und Mahlzwanges betreffend (Ges. S. 1838 S. 277.)

§. 32.

Rechtsverhältniß in Bezug auf den Glauben.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§. 33.

Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und po-

litische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.

a) Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 in Art. 16 bestimmt in Bezug hierauf: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

b) Die in Sachsen aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften sind: die Lutheraner (deren Religion die Landesreligion ist, während die Regentenfamilie sich zur römisch-katholischen bekennt), die Reformirten, die Katholiken und die der griechischen Kirche Angehörigen, deren Rechtsgleichstellung gesetzlich ausgesprochen ist 1) in dem Mandate vom 16. Februar 1807 die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes betreffend Cod. Aug. 3. Fortſ. I. Anm. 11 in Verbindung mit dem Rescripte vom 26. Mai 1807 das Patronatrecht römisch-katholischer Gutsbesitzer über evangelische Kirchen und Schulen betreffend (das. S. 140) und dem Rescripte vom 28. Juli 1807 (daselbst Seite 141). 2) In dem Mandate vom 18. März 1811 die Gleichstellung der reformirten Religionsverwandten hinsichtlich der öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes, auch übrigen bürgerlichen und politischen Rechten, mit den römisch-katholischen und augsburgischen Confessionsverwandten betreffend (das. S. 17) in Verbindung mit dem Mandate vom 23. Juli 1827 (Ges. S. 1827 S. 105) und 3) in dem Mandate vom 22. April 1814 General-Gouvernementsblatt I, S. 357).

c) Wenn ferner aber in obigem §. 33 bestimmt wird, daß alle andere Glaubensgenossen, also nicht christliche, oder zwar christliche, aber im Staate nicht aufgenommene Kirchengesellschaften, an den staatsbürgerlichen Rechten nur insoweit Antheil haben sollen, als ihnen derselbe durch besondere Gesetze zukommt, so bezieht sich dieß zur Zeit zunächst nur auf die Juden. Während bis zur Verfassungsurkunde in Betreff der Religionsübung und der Rechte der Juden im Staate, außer dem Mandate vom 16. August 1746 die Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels betreffend (Cod. Aug. 1. Fortſ. II S. 1165) und der Leipziger und Dresdener Judenordnung, erstere vom Jahre 1682 letztere vom Jahre 1772 noch keine eigentliche Gesetzgebung existirte, hat die Frage, in wie weit den Juden die staatsbürgerlichen Rechte zu ertheilen seien (ihrer Emancipation) seitdem das zeitgemäße Interesse der Regierung wie der Stände um so mehr angeregt. Als Resultat der bisherigen Berathungen darüber liegt dermalen das Gesetz vom 16. Aug. 1838 vor, wegen einiger Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden (Ges. S. 1838 S. 394 nebst Verordnung zu Ausführung desselben von dems. Tage (das. S. 397. Nach diesem Gesetze sind die Rechte der Juden immer noch sehr beschränkt geblieben, namentlich kann ihnen bleibender Aufenthalt nur

für die Städte Dresden und Leipzig in beschränkter Zahl erlaubt werden; sie können daselbst zwar Bürger werden, aber ohne Ehrenbürgerrechte; sie können ein Gewerbe nach freier Wahl betreiben mit Ausnahme des Klein- und Ausschnitthandels, des Haltens von Apotheken, der Betreibung von Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, des Branntweinbrennens und des Schacher- und Trödelhandels; ein Jude darf nur ein Grundstück besitzen und dieß vor Ablauf von zehn Jahren freiwillig nicht wieder veräußern. Andere hier einschlagende Bestimmungen enthält die Verordnung vom 20. December 1834 die Unterordnung des jüdischen Cultus und der jüdischen Schulen unter das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend (Ges. S. 1834 S. 540) und Gesetz vom 18 Mai 1837 die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigenthum betr. (Ges. S. 1837 S. 66).

d) Mit diesen beiden Paragraphen ist übrigens der 6. Abschnitt der V. U. §. 56—60 in Verbindung zu setzen.

§. 34.

6) Rechtsgleichheit zum Staatsdienst.

Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

Unter Staatsdienst ist nach §. 44 der Hofdienst nicht mit begriffen.

§. 35.

7) Presse und Buchhandel.

Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

Völlige, unbeschränkte Freiheit der Presse besteht dann in einem Staate, wenn Alles ohne vorhergehende Controle und Erlaubniß (ohne Censur) gedruckt werden darf, aber Strafgesetze gegeben sind zu Ahndung und Verhinderung des Mißbrauches dieser Freiheit. — Ob eine solche, so unbeschränkt gedacht, das Staats- und Gemeinwohl zu befördern, oder im Gegentheil solches zu gefährden geeignet sei, ist eine Frage, welche bis jetzt noch der ganzen civilisirten Welt ungelöst vorliegt, so viel auch dafür und dawider gesprochen und geschrieben worden ist. Vor dieser Lösung mit völliger Freigebung der Presse ohne Weiteres ein praktisches Experiment zu machen, erregt jedenfalls die ernstesten Bedenken, so wenig zu verkennen sein dürfte, daß die steigende Civilisation und Oeffentlichkeit im Staatsleben Befreiung von den engen Schranken der Censur erheischt. Ist demnach im vorliegenden Paragraph die Absicht ausgesprochen, die Freiheit der Presse als Grundsatz aufzustellen, so kann doch in Sachsen nach den alsbald zu

erwähnenden Vorgängen zu dem hiernach noch zu erwartenden Preßgesetze und selbst nach den Worten des Paragraphen doch eine unbeschränkte Freiheit in schnellem Wechsel mit der bestehenden Censureinrichtung wohl nicht erwartet werden.

Die Staatsregierung legte mittels Decrets vom 20. März 1833 (Landt. Acten v. J. 18³³/₃₄ Abth. I. Bd. 2 S. 411) den Ständen den Entwurf zu einem, die provisorische Feststellung der Angelegenheiten der Presse betreffenden Gesetze vor, unter der Erklärung, daß sie dadurch die Freiheit der Presse im Sinne des obigen Paragraphen der Verfassungsurkunde in soweit herzustellen suchen, als es die Bundesbeschlüsse in Bezug hierauf zur Zeit gestatteten, und die sächsische Presse ohne längern Anstand von den in der bisherigen Gesetzgebung begründeten Beschränkungen, welche nicht durch Bundesbeschlüsse geboten seien, befreien wolle. Die Stände glaubten jedoch, bei Berathung über Abkürzung des Landtages, diesen Entwurf um so füglicher bis zu definitiver und befriedigender Ordnung dieser Angelegenheit aufschieben zu können, als die darin enthaltenen Grundsätze nicht allenthalben Anklang gefunden hatten. Zwischen dem Landtage von 1833 bis zu dem von 1836 nun hatte die Staatsregierung in Berücksichtigung dessen, daß eine nochmalige Vorlegung des vorgedachten Entwurfs eines provisorischen Gesetzes vergeblich sein würde, daß anderntheils aber auch beim Nochbestehen derselben Verhältnisse die Unmöglichkeit eines definitiven Preßgesetzes im Sinne der Verfassungsurkunde noch dieselbe sei, nach dem Uebergange der Censurangelegenheiten von dem Ministerio des Cultus an das Ministerium des Innern, die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung der Censurangelegenheiten reguliren zu müssen geglaubt und zu dem Ende die Verordnung vom 13. October 1836 über Verwaltung der Preßpolizei (Ges. S. 1836 S. 278) erlassen. Die Beweggründe dazu eröffnete sie den Ständen durch Decret vom 28. Februar 1837 (Landt. Acten v. J. 18³⁶/₃₇ Abth. I. Bd. 2 S. 77). Mehre Bestimmungen dieser Verordnung jedoch haben die Stände, als eben so wenig durch die bisherigen Verfügungen, wie durch die Verfassungsurkunde begründet erachtet, und auf deren Abänderung unter der Erklärung angetragen, daß sie der Vorlegung eines, der Verfassungsurkunde entsprechenden Gesetzes auf nächstem (1839 bevorstehenden) Landtage entgegensehen. (S. das. S. 321.) In Folge der ständischen Anträge sind inzwischen verschiedene Abänderungen der fraglichen Verordnung erfolgt durch anderweite Verordnung vom 20. December 1838 (Ges. Samml. S. 489) und der beantragte Gesetzentwurf ist im Landtagsabschiede vom 3. December 1837 (Ges. S. 1837 S. 121) sub B Nr. 17 Seiten der Regierung für die bevorstehende Ständeversammlung zugesagt.

Das bis dahin Bestehende aber beruht wesentlich in Folgendem:

Nach den Bundesgesetzen und zwar zunächst nach dem vorläufigen Entwurfe zu einem Bundespreßgesetze (worüber man sich bis jetzt noch nicht definitiv geeinigt hat) vom 20. September 1819 (Protocolle der

Bundesversammlg. Th. 7 S. 284) sollen gegen Druckschriften, welche nicht über 20 Bogen stark sind, besonders aber gegen öffentliche Blätter (Zeitungen, Journale) und heftweise erscheinende Schriften vorbeugende Maßregeln angewendet und soll verhindert werden, daß durch solche Schriften die Würde oder die Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen werde. Die Art und Weise der Ausführung ist den einzelnen Staaten überlassen. Verfasser, Herausgeber und Verleger einer Schrift, welche den vorbeugenden Maßregeln unterlegen haben, sind von aller Verantwortung befreit. Die Bundesversammlung kann jedoch auch solche Schriften, wenn sie Beleidigungen eines Bundesstaates oder Angriffe auf die öffentliche Sicherheit und Ruhe enthalten, unterdrücken und deren Fortsetzung verbieten. Bei Werken über 20 Bogen bleiben die Landesgesetze in Kraft, doch können auch solche Schriften vom Bunde unterdrückt werden.

Hierauf bezüglich ist auch in Gemäßheit Bundesbeschlusses vom 20. November 1831 die fortbestehende Verpflichtung der Bundesregierungen in Erinnerung gebracht worden, „bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde." S. Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses vom 7. December 1831 (Ges. S. 1831 S. 355).

Die jetzt gültigen Vorschriften für das Königreich Sachsen insbesondere bieten namentlich die oben erwähnten Verordnungen vom 13. October 1836 über Verwaltung der Preßpolizei (Ges. S. 1836 S. 278) und vom 20. December 1838 (Ges. S. 1838 S. 489). Nach Inhalt derselben darf auch fernerhin nichts gedruckt oder verlegt werden, ohne vorherige Genehmigung des Druckes (ist demnach die Censur beibehalten) und erstreckt sich diese Bestimmung auch auf den Steindruck und jede andere Art von Schriftvervielfältigung durch Abdruck. Alle Erzeugnisse der in- und ausländischen Presse unterliegen der Aufsicht und den Verfügungen der Preßpolizei.

Mit der Freiheit der Presse ist sehr eng auch die zugesagte Freiheit des Buchhandels verbunden, so daß eine ohne die andere nicht gedacht werden kann. Bei bestehender völliger Freiheit des letzteren darf der Buchhändler alle Drucksachen verkaufen, welche ihm auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zukommen, nur darf die Preßgesetzgebung nicht umgangen werden. — Was im Wege der Gesetzgebung in Bezug hierauf seit der neuen Verfassung geschehen ist, ergiebt sich aus dem bei der Preßgesetzgebung Angezogenen. Es ist hierbei nur noch des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 Erwähnung zu thun, die Maaßregeln zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend, publicirt durch Verordnung vom 24. November 1832 (Ges. S. 1832 S. 469) sub 1, welcher bestimmt, „daß keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht

über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden darf; und daß gegen die Uebertreter dieses Verbotes eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren sei.

Als den Buchhandel sonst betreffend, ist des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 zu Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck, zu gedenken, publicirt durch Verordnung vom 4. Januar 1838. (Ges. S. 1838 S. 17.)

§. 36.

8) Rechte der Beschwerde über Behörden.

Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen. Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uibrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

a) Außerdem steht nach §. 49 Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung verletzt glaubt, der Rechtsweg offen.

b) Erst dann, wenn einer begründeten Beschwerde in keiner Instanz und auch von der obersten Staatsbehörde (dem Gesammtministerium) nicht Abhülfe geschieht, oder der Beschwerdeführer auch bei der Entscheidung der letztern sich nicht beruhigen zu können glaubt, ist das schriftliche Anbringen darüber bei den Ständen mit der Bitte um Verwendung am Orte. Eine Vorschrift, deren Nichtbeachtung durch voreilige, unzeitige Beschwerdeführung bei den Ständen, bisher vielfach unnützerweise die ständischen Kammern in Anspruch genommen und durch den vergeblichen Aufenthalt dabei dem Lande einen nicht unbedeutenden Aufwand verursacht hat, und doch die jedesmalige Abweisung der Beschwerde, abgesehen von ihrer etwaigen materiellen Begründung, zur Folge haben mußte. Vergl. §. 111 der Verfassungsurkunde.

c) Die Ausübung des schönen Rechtes jedes Staatsbürgers, seine Wünsche und Beschwerden auch unmittelbar bei dem Regenten anzubringen, ist dadurch erleichtert worden, daß der König besondere Au-

dienztage, an denen der Zutritt zu ihm Jedermann frei steht, anberaumt.

§. 37.

9) Abgabenwesen.

Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder Kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

§. 38.

Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 39.

Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§. 40.

Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

a) Mit dem neuen Abgabensysteme ist bereits ein thätiger Anfang gemacht worden. In Bezug auf directe Besteuerung namentlich durch das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. November 1834 (Ges. S. 1834 S. 349 ff.) nebst Verordnung zu dessen Ausführung (das. S. 415 ff.) und mehren späteren Verordnungen, insonderheit der Verordnung vom 14. December 1837 mehre Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend (Ges. S. 1837 S. 132) und der vom 6. December 1838. (Ges. S. 1838 S. 482.)

Dadurch wird eine directe Besteuerung aller Unterthanen nach möglichster Verhältnißmäßigkeit beabsichtigt.

Nicht minder sind in Betreff der Grundsteuern Vorschritte geschehen, doch trägt die gänzliche Umformung des bisherigen Grundsteuersystemes so viele und große Schwierigkeiten in sich, daß dessen Realisirung noch nicht sobald zu erwarten zu sein scheint. S. Verordnung vom 7. März 1835 die Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems betreffend (Ges. S. 1835 S. 165 und Landtagsabschied vom 3. December 1837 für die Ständeversammlung $18^{36}/_{37}$ (Ges. S. 1837 S. 116 sub B Nr. 10).

In Bezug auf indirecte Besteuerung sind, nach Anschluß des Landes an den s. g. preußischen Zoll- und Handelsverein, einen Verein deutscher Bundesstaaten zu Begründung gegenseitiger Handelsfreiheit im Innern und zu gemeinschaftlichem, angemessenem Schutze der eigenen industriellen Thätigkeit gegen Außen, durch verschiedene Verträge mit Preußen, Hessen, Baiern und Würtemberg, welche mittels Verordnung vom 4. December 1833 publicirt worden sind (Ges. S. 1833 S. 153 bis 211) folgende neue indirecte Abgaben, unter Aufhebung verschiedener bis dahin bestandener, eingeführt worden:

1) der Zoll von ein-, aus- und durgehenden Waaren,
2) die Branntweinsteuer von inländischem Branntwein,
3) die Biersteuer von inländischem Bier,
4) die Weinsteuer von inländischem Weine und
5) die Tabakssteuer von inländischen Tabaksblättern,

nach dem Gesetze vom 4. December 1833 die indirekten Abgaben betreffend (Ges. S. 1833 S. 213).

Das hierauf begründete Zollgesetz von demselben Tage (daselbst Seite 216), die Zollordnung von demselben Tage (daselbst Seite 301), das allgemeine Strafgesetz, die Vergehungen gegen Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben betreffend vom 21. December 1833 (das. S. 465) und das Gesetz vom 27. December 1833 das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend (das. S. 513) sind im Jahre 1838, nachdem nunmehr die zur Bedingung gemachte Uebereinstimmung der Zollgesetzgebung in sämmtlichen Vereinsstaaten zu Stande gebracht worden war, wieder außer Kraft gesetzt und an deren Stelle gelten nun das Zollgesetz vom 3. April 1838 (Ges. S. 1838 S. 290), das Zollstrafgesetz von demselben Tage (das. S. 337) und das Steuerstrafgesetz vom 4. April deff. Jahres (das. S. 348).

Ueber die obenerwähnte Besteuerung inländischer Erzeugnisse sind die gesetzlichen Bestimmungen in dem Gesetze vom 4. December 1833 die Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabakssteuer betreffend (Ges. S. 1833 S. 279 der Branntweinsteuer-Verordnung von demselben Tage (das. S. 379) und der Biersteuer-Verordnung auch von demselben Tage (das. S. 421) enthalten.

b) In Betreff des Abgabe- und Steuerwesens in der Oberlausitz ist übrigens die schon mehrfach angezogene Urkunde vom 17. November 1834 (Ges. S. 1834 S. 482) 2. Abschnitt (§. 12—24) und 3. Abschnitt (§. 25—33) zu vergleichen. Nach §. 21 dieser Urkunde findet in der Oberlausitz auch die Bestimmung des obigen §. 39 der Verfassungsurkunde, daß bisher bestandene Realbefreiungen gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden sollen, Anwendung.

c) Zu Effectuirung der hier zugesicherten Aufhebung der Realbefreiungen überhaupt, welche im genauesten Zusammenhange mit dem neuen Grundsteuersysteme steht, sind nicht minder bereits Seiten der Stände wie der Regierung behufige Schritte geschehen. Vergl. Landtagsabschied für die Ständeversammlung des Jahres $18^{33}/_{34}$ vom

30. October 1834 (Ges. S. 1834 S. 317) sub B Nr. 20 Seite 327 ff. und das Gesetz vom 8. November 1838 die Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthumes betr. (Ges. S. 1838 S. 460).

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

§. 41.

1) Ministerial-Departements, Gesammtministerium, Staatsrath.

Es bestehen die Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesammt-Ministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammt-Ministerii derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die §. 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerial-Departements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

a) Bereits unterm 7. November 1831 erging eine Verordnung, die Einrichtung der Ministerial-Departements und die darauf Bezug habenden Vorkehrungen betreffend (Ges. S. 1831 S. 323) als provisorisch bis zum Eintritte der Organisation der gesammten Verwaltung. — Durch dieselbe sind an die Stelle des früher bestandenen und nun aufgelösten Geheimen Kabinets und des Geheimen Rathes, als die obersten Staatsbehörden die im vorliegenden Paragraphen genannten 6 Ministerialdepartements und das Gesammtministerium getreten.

Die den einzelnen Ministerien mit verantwortlichen Vorständen, den Staatsministern, angewiesenen, jedoch hin und wieder seitdem modificirten Ressorts sind in §. 4 dieser Verordnung sub A, B, C, D, E und F bestimmt. Dem aus den Vorständen der einzelnen Departements bestehenden Gesammtministerium gebühren nach §. 4 sub G daselbst:

1) die nach §. 133 der Verfassungsurkunde nöthigen Communicationen mit den versammelten Ständen,

2) die Begutachtung der Gesetze, nach deren in den Ministerialdepartements erfolgter Vorbereitung, insoweit sie nicht an den Staatsrath gewiesen wird,

3) Differenzen der Ministerien unter sich und die Begutachtung der über einzelne Ministerien bei dem Könige eingehenden Beschwerden, insoweit letzterer eine nähere Erörterung oder Begutachtung für nöthig erachtet,

4) die Berathung über das Staatsbudget, dessen Zusammenstellung jedoch dem Finanzministerio zukommt,

5) alle andere wichtige, nicht ausschließend in den Bereich eines einzelnen Ministerialdepartements gehörige, sowohl innere als auswärtige Verhältnisse angehende Landesangelegenheiten, insbesondere die Bundestagssachen,

6) die Aufsicht über das Geheime Archiv,

7) die Redaction der Gesetzsammlung und des Regierungsblattes,

8) diejenigen Sachen, welche der König in einzelnen Fällen zur Begutachtung dahin verweist.

In Folge dieser Ministerialorganisation wurden theils schon durch die gedachte Verordnung, theils später noch mehre bis dahin bestandene hohe Landesbehörden aufgelöst, als die Landesregierung, die Kriegsverwaltungskammer, und die Geheime Kriegscanzlei, der Kirchenrath, die Commerziendeputation, das Obersteuercollegium (letzteres durch Verordnung vom 2. November 1833).

b) Zu Scheidung der Ressorts der durch die Disposition dieses Paragraphen mit dem Auftrage in Evangelicis versehenen Staatsminister und des Ministerium des Cultus dient das mittels Verordnung vom 12. November 1837 (Ges. S. 1837 S. 103) gegebene desfallsige Regulativ (das. S. 104).

c) Die nach dem Paragraphen nachgelassene Bildung eines Staatsrathes neben den Ministerialdepartements und dem Gesammtministerio ist durch Verordnung vom 16. November 1831 (Ges. Samml. 1831 S. 337) geschehen. Derselbe besteht:

1) aus einem Vorsitzenden,

2) aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, welchen der König den Beisitz giebt,

3) aus sämmtlichen Mitgliedern des Gesammtministerii,

4) aus den Personen, welche der König dazu, theils als ordentliche Mitglieder, theils als außerordentliche Mitglieder für eine bestimmte Classe von Angelegenheiten, für beständig verordnet,

5) aus den Personen, deren Zuziehung für einzelne Geschäfte der König für gut findet.

Die anfänglich zu Mitgliedern des Staatsrathes Ernannten sind der Verordnung anhänglich (S. 341) beigefügt. Prinz Johann ist Präsident des Staatsrathes.

Der Staatsrath ist nach §. 4 der Verordnung:

1) berathende Behörde in allen vom Könige unmittelbar, oder auf Vortrag der Minister, an ihn zu weisenden Sachen, worunter namentlich wichtigere Gesetzgebungssachen gehören,

2) vor der Hand die in höchster Instanz entscheidende Behörde in Competenz-Zweifeln zwischen den Justiz- und Administrativ-Behörden nach §. 47 der Verfassungsurkunde, bis die daselbst gedachte besondere Behörde errichtet sein wird.

d) Die neuen Centralbehörden sind auch der Oberlausitz gemeinschaftlich, so wie die vorher von den Ständen der Provinz geführte Verwaltung, so weit sie Provinzialangelegenheiten betraf, auch auf sie übergegangen ist. S. §. 9 und §. 50 der die modificirte Verfassung der Oberlausitz betreffenden Urkunde vom 17. November 1834 (Ges. S. 1834 S. 482 ff.).

e) In der sub a behandelten Verordnung vom 7. November 1831 §. 8 hatte die Staatsregierung sich auch die Errichtung von Mittelbehörden, sowohl für die Rechtspflege, als für die Verwaltungsangelegenheiten vorbehalten und deshalb nur bis zu Ausführung dieses Vorbehaltes für erstere das Landesjustizcollegium für letztere die Landesdirection interimistisch an die Stelle der aufgehobenen Landesregierung gesetzt.

In Folge gedachten Vorbehaltes sind auf dem Verordnungswege, nämlich durch Verordnung vom 6. April 1835 wegen Errichtung von Kreisdirectionen (Ges. S. 1835 S. 237) vier Provinzialregierungsbehörden unter dem Namen Kreisdirectionen, als Mittelbehörden für die Verwaltungsangelegenheiten gebildet worden, in Betracht dessen, wie es im Eingange der Verordnung heißt, daß die oberste Leitung der zu Verwaltung des Innern gehörigen Geschäfte für den ganzen Umfang des Königreiches in dem betreffenden Departementsministerio sich vereinigt, daß es daher einer ferner gleichartigen Vereinigung in der mittlern Instanz nicht bedürfe, daß vielmehr hierbei die Vertheilung nach einzelnen Landesbezirken den Vorzug einer den Obrigkeiten und Unterthanen nähern, mithin erfolgreicheren und kraftvolleren Verwaltung, sowie eines einfacheren und schnelleren Geschäftsganges habe und sonst für die Interessen der einzelnen Landestheile mehrfache Vortheile gewähre.

Dadurch wurden nicht nur die im Uebergange bestandene Landesdirection, sondern auch die Oberamtsregierung zu Budissin und die Kreishauptmannschaften aufgehoben und sind an deren Stelle gedachte vier Kreisdirectionen, eine zu Budissin, eine zu Dresden, eine zu Leipzig und eine zu Zwickau errichtet worden, mit den in §. 3 der Verordnung bezeichneten, durch spätere Verordnung jedoch noch regulirten Landesdistricten.

Der Wirkungskreis der Kreisdirectionen umfaßt nach §. 7 der Verordnung in Unterordnung unter das Ministerium des Innern:

1) die dem Ressort des letzteren angehörenden Grenz- und Hoheitsrechte,

2) die zum innern Staatsrechte gehörigen Angelegenheiten,

3) die Land= und Kreistagsangelegenheiten,

4) die Communal=, Kämmerei= und Kriegs=Schuldensachen,

5) die gesammte Polizeiverwaltung mit Inbegriff der Armen= und Medicinalpolizei,

6) die Gewerbs= und Innungssachen,

7) die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, insoweit sie nicht für die Justiz oder für die zu Leitung der Ablösungsgeschäfte verordnete Commission gehören,

8) die Verhältnisse der Israeliten in Beziehung zum Staate,

9) das Straßen= und Brückenbauwesen, insoweit es Landespolizeisache ist und nicht dem Fiscus die Bauverbindlichkeit obliegt,

10) Sammlung statistischer Nachrichten.

Auch ist nach §. 10 auf sie vom Geschäftsbereiche des Kriegsministerii übergegangen

11) die Leitung der Rekrutirungsangelegenheiten, Streitigkeiten über Militairleistungen ꝛc. und nach §. 11 in Finanz= und Steuersachen

12) Competenz in Beschwerdesachen in Betreff directer Steuern, (s. Verordnung vom 7. Mai 1835 Ges. S. 1835 S. 258) bei streitiger Beitragspflichtigkeit der Unterthanen zu fiscalischen Bauten, desgleichen zu Damm= und Uferbauen, endlich in Domainen=, Forst=, Berg= und Rentamtssachen, letzteres, soweit Auftrag des Finanzministerii erfolgt; wie denn auch von den übrigen Ministerien den Kreisdirectionen dauernde wie vorübergehende Aufträge ertheilt werden können.

Später sind namentlich noch

13) nach Auflösung des Oberconsistorii zu Dresden und des Consistorii zu Leipzig, deren Geschäfte zum Theil auf die Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau unter bestimmten Modificationen übergegangen.

Die Geschäftsbehandlung bei den Kreisdirectionen ist eine collegialische für alle wichtigere, besonders auch für alle die Sachen, wo sie als Administrativjustizbehörden eintreten, im Uebrigen findet ein büreaukratischer Geschäftsgang durch den Kreisdirector und resp. die Räthe statt.

Die Amtshauptleute, deren Wirkungskreis unverändert bleibt, stehen zu den Kreisdirectionen in dem Verhältnisse als delegirte Mitglieder.

Die Mittelbehörden für die Rechtspflege hingegen sind durch Gesetz vom 23. Januar 1835 die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend (Ges. S. 1835 S. 62 ff.) und Verordnung dazu vom 31. Januar 1835 eingeführt worden.

Es bestehen, nach Aufhebung des Landesjustizcollegium, des bis dahin bestandenen einen Appellationsgerichtes zu Dresden, der Ober=

amtsregierung (als einer Justizbehörde) und des Schöppenstuhles zu Leipzig, als höhere Justizbehörden in Civil- und Criminalsachen vier Appellationsgerichte, eins zu Dresden, eins zu Budissin, eins zu Leipzig und eins zu Zwickau und ein Oberapellationsgericht zu Dresden, letzteres als die dritte Justizinstanz.

Der Bezirk eines jeden Appellationsgerichts ist derselbe, welchen die mit ihm an einem Orte befindliche Kreisdirection hat. (S. Verordnung vom 28. März 1835 sub III. §. 7. Ges. S. 1835 S. 212.)

§. 42.

2) Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit der Staatsdiener für ihre Dienstleistung ist eine allgemeine. Jedes Dienstvergehen eines Staatsdieners unterliegt einer Untersuchung bei der desfalls competenten Behörde, doch hat bei dieser nur die Dienstbehörde des betreffenden Angestellten die Untersuchung zu veranlassen, nach §. 23 des Gesetzes vom 7. März 1835, „die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener betreff." (Ges. S. 1835 S. 169), während wegen anderer Verbrechen der Staatsdiener das competente Criminalgericht, auch ohne dazu erhaltene Aufforderung, die Untersuchung einleitet, jedoch darüber an die Dienstbehörde des Angeschuldigten alsbaldige Anzeige zu machen hat.

Eine nach vorausgegangener richterlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß erfolgte Verurtheilung des Staatsdieners wird vorausgesetzt, wenn dessen Dienstentsetzung eintreten soll und begründen eine solche in Gemäßheit von §. 22 des eben angeführten Gesetzes:

1) alle Verbrechen gegen den Staat, insbesondere Majestätsverbrechen (s. Bem. zu §. 4 sub b.), dem Staate nachtheiliger Verrath der Amtsgeheimnisse, deren Verschweigung dem Diener vermöge allgemeiner Amtspflicht oblag, oder für einzelne Gegenstände von seinen Vorgesetzten besonders zur Pflicht gemacht war;

2) erfolgte Bestechung des Dieners zur Verletzung der Amtspflicht;

3) Erschleichung der Stelle selbst durch Darreichung von Geschenken;

4) Erpressung eines Vortheiles, unter dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugnisses, den Andern zu einer Handlung oder Unterlassung zu nöthigen;

5) Veruntreuung von Staats- oder Privatvermögen, dessen Verwahrung oder Verwaltung dem Diener vermöge Amtspflicht oblag;

6) muthwilliger Banquerout;

7) diejenigen Vergehen der Militairverwaltungsbeamten, welche nach den Bestimmungen der Militairgesetze die Dienstentsetzung zur Folge haben;

8) jedes Verbrechen, wegen dessen auf Zucht- oder Arbeitshausstrafe oder Detention erkannt ist;

9) Diebstahl, Fälschung und Betrug.

In Betreff der Verfassung des Landes, deren so wie der Treue und des Gehorsames für den König und die Gesetze des Landes strenge Beobachtung die Staatsdiener eidlich anzugeloben haben, ist ein solcher nach §. 7 eben dieses Gesetzes nicht berechtigt, die Anordnungen seines Vorgesetzten, deren Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen ihm zweifelhaft dünkt, bei Seite zu setzen; vielmehr hat er ersteren ohne Verzug nachzugehen und bleibt ihm unbenommen, seine desfallsigen Bedenken der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Er kann daher auch wegen Befolgung der Anordnung nicht zur Verantwortung gezogen werden, indem die Verantwortlichkeit nur den die Anordnung Ertheilenden trifft.

Die Verantwortlichkeit für Beobachtung der Verfassung ruht zunächst auf den Staatsministerien und zwar sind diese dafür nach vorigem §. 41, den Ständen verantwortlich, welchen zusteht, die Vorstände der Ministerien, die sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, beim Staatsgerichtshofe förmlich anzuklagen (s. §. 141 der Verf. Urk.), während sie auch, und selbst im Falle der Nichtvereinigung beider Kammern, jede der beiden Kammern für sich (nach §. 110 das.) gegen die Staatsminister sowohl, als gegen das Gesammtministerium über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege Beschwerde führen können. — Die den Ministerialdepartements untergeordneten Staatsdiener sind nach demselben §. nur dann einer ständischen Beschwerde ausgesetzt, wenn der durch unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen derselben unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

§. 43.

Contrasignatur der Königlichen unmittelbaren Verfügungen.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uibereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

a) Es ist diese Contrasignatur zu Begründung ständischer Beschwerden gegen die Ministerialvorstände oder das Gesammtministerium angeordnet. (S. §. 110 der V. U.)

b) In Behinderungsfällen des betreffenden Ministerialchefs geschieht die Contrasignatur von einem vom Könige beauftragten Vorstande eines andern Ministerialdepartements. Verordnung vom 7. Novbr. 1831 die Einrichtung der Ministerialdepartements ꝛc. betreff. §. 5. (Gef. S. 1831 S. 330.)

§. 44.

3) Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

a) Die den Entwurf der V. U. berathenden Stände von 1831 wünschten hierbei die Aufnahme der den Verfassungsurkunden einiger andern Länder einverleibten Bestimmung,

daß bei Besetzung von Stellen im Staatsdienste unter vorausgesetzter gleicher Befähigung vorzugsweise auf Inländer Rücksicht genommen werden solle.

Doch trug die Regierung Bedenken, eine solche Bestimmung in die V. U. selbst aufzunehmen, obwohl sie dabei erklärte, wie sie auch künftig hierauf Rücksicht zu nehmen sich von selbst veranlaßt finden werde und zugleich die billige Berücksichtigung des weitern Wunsches der Stände, daß beim Hofe nur Inländer und zwar nach der Mehrzahl evangelischen Glaubens angestellt werden möchten, zusagte. S. Landt. Acten v. J. 18³⁰/₃₁ Bd. IV. S. 1778 und 2245.

b) Das nach obigem §. zu erwarten gewesene besondere Gesetz ist das bei den Bemerkungen zu §. 42 erwähnte, vom 7. März 1835 die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreff. (Ges. S. 1835 S. 169 — 194), nebst Vollziehungs-Verordnung von dems. Tage (das. S. 194 — 199). Vergl. auch die dazu später ergangenen Verordnungen, als Verordng. vom 5. Septbr. 1835 zu §. 33. des Gesetzes (Ges. S. 1835 S. 449), Verordng. vom 22. Mai 1837 die von den Civilstaatsdienern für den Staatspensionsfond zu leistenden Beiträge betreff. (Ges. S. 1837 S. 61). Verordng. vom 2. Novbr. 1837 die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreff. (Ges. S. 1837 S. 97) und Verordnung vom 8. Jan. 1838 (Ges. S. 1838 S. 30).

Im Sinne dieses Gesetzes und nach der Bestimmung desselben in §. 1 sind nur diejenigen als Staatsdiener anzusehen, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatscasse verbunden ist, ingleichen die nach §. 107 der Verf. Urk. bei der Verwaltung der Staatsschuldencasse angestellten Beamten, und ist demnach das Gesetz nicht anzuwenden:

1) auf die von der königlichen Civilliste und aus königlichen Privatcassen besoldeten Diener;

2) auf diejenigen, welche mit der Staatsverwaltung in dem besondern Contractsverhältnisse eines Pacht= Mieth= oder Gedinge-Contractes stehen, wie Domainen= und Regalien=Pachter, die Posthalter, die Verwalter, Schäfer und Dienstboten auf Kammergütern, Winzer, Amtsgewerken, ingleichen diejenigen, welche um ein Tag-Wochen= Stück= oder Gedingelohn Arbeiten und Dienste verrichten, Manufactur= Fabrik= und Handarbeiter, auch wenn das tägliche Arbeitslohn in ein wöchentliches oder monatliches Geldfixum verwandelt ist;

3) auf diejenigen, deren Dienstleistung nach der Natur des Geschäftes oder nach dem zu erreichenden nur vorübergehenden Zweck, oder durch ausdrückliche Bestimmung nur auf gewisse Zeit bestimmt ist z. B. die zu Aufarbeitung von Resten, oder in Zeiten des Krieges oder in Zeiten von Epidemien angestellten, oder zu temporairen diplomatischen Sendungen mit Auftrag versehenen Personen;

4) auf alle vom Staate zu öffentlicher Dienstleistung, jedoch ohne Anstellung Ermächtigte z. B. die Mitglieder der Spruchcollegien, Advocaten, Notarien, Aerzte, Wundärzte, Hebammen;

5) auf diejenigen Beamten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf unbestimmte Zeit, übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, selbst wenn sie dafür eine Vergütung aus der Staatscasse, unter welchem Titel dieß auch sei, erhalten z. B. Armenadvocaten, Bezirksmedicinalbeamte, Finanzprocuratoren, Dorfeinnehmer;

6) auf Dienstgehülfen, deren Anstellung gewissen Staatsdienern gestattet ist, z. B. die Expedienten der Amtshauptleute, der Forstmeister, der Rentämter;

7) auf die Geistlichen und Kirchendiener, ingleichen die Lehrer und Verwaltungsbeamten bei höheren und niedern Unterrichtsanstalten, wenn letztere eigene Fonds besitzen und nicht ganz aus Staatscassen unterhalten werden;

8) von dem Militair leidet das Gesetz nur Anwendung auf die bei der Militairjustiz und Militairverwaltung angestellten Beamten. So weit indessen letztere in dem Pensionsregulative für die sächsische Armee ausdrücklich erwähnt sind, bleiben sie von der Civilpension ausgeschlossen. Endlich ist das Gesetz auch nicht anzuwenden

9) auf diejenigen, welche für Zwecke einer Ortsgemeinde, Corporation, oder Stiftung angestellt sind, wenn auch aus besondern Gründen deren Gehalt ganz oder zum Theil aus Staatscassen übertragen wird.

Aus der Bestimmung sub 8 ergiebt sich, warum der Titel des Gesetzes in scheinbarem Widerspruche mit dem §. der V. U. nur die Civilstaatsdiener erwähnt.

Einige andere wichtigere Momente des Gesetzes sind:

Die Anstellung der Staatsdiener ist in der Regel während der

ersten zwei Jahre nach dem Eintritte in den Staatsdienst widerruflich. §. 4.

Jeder Staatsdiener ist bei seinem ersten Eintritte in den Staatsdienst eidlich zu Treue und Gehorsam dem Könige und zu strenger Beobachtung der Landes-Gesetze und der Verfassung zu verpflichten. §. 7. in Verbindung mit den obengedachten Verordnungen vom 2. Novbr. 1837 und 8. Jan. 1838.

Das Diensteinkommen besteht aus einem festen baaren Gehalte (es existiren demnach nicht mehr Sportelantheile und Naturallieferungen) §. 10.

Kein Staatsdiener darf in der Regel einen andern Erwerbszweig beibehalten oder übernehmen. §. 13.

Mit Anspruch auf Pension kann der Staatsdiener seine Entlassung nehmen

a) nach vierzig Dienstjahren,

b) nach erfülltem siebenzigsten Lebensjahre,

c) nach Eintritt und Erweis der nach weiterem Inhalte des Gesetzes §. 20 seine Emeritirung begründenden Umstände (§. 18), und sind die näheren Bestimmungen in Betreff dieser Pensionen, der resp. Höhe derselben &c. in den §. §. 32 bis 49 enthalten, in Verbindung mit der Vollziehungsverordnung.

Die schon bei §. 42 bemerkte Bestimmung dieses Gesetzes in §. 22, wie zur Dienstentsetzung eines Staatsdieners erfordert wird, daß er nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden, dürfte die in dem vorliegenden §. zugesagte Unabhängigkeit zunächst begründen, obwohl eine Dienstentlassung nach §. 25 des Staatsdienergesetzes auch in mehren andern Fällen und namentlich dann, wenn der Angeschuldigte Handlungen begangen hat, welche in der Dienstinstruction ausdrücklich unter Androhung sofortiger Entlassung verboten sind, von der Anstellungsbehörde verfügt werden kann.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 45.

1) Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

a) Vergl. Gesetz vom 28. Jan. 1835 die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreff. (Ges. S. 1835 S. 62 fg.).

Dadurch sind für Rechtsstreite zwei höhere Instanzen für die Regel eingeführt worden, als zweite, mittlere, die Districts-Appellationsgerichte und als dritte, höchste, Instanz das Oberappellationsgericht (s. Bem. e. zu §. 41), während als erste Justizinstanz die bisherigen Untergerichte, königl. Aemter und Patrimonialgerichte verbleiben. Drei Justizinstanzen sollen nach der Bundesgesetzgebung in jedem deutschen Bundes-staate vorhanden sein.

b) Rücksichtlich der Untergerichte ist zwar bis jetzt die Tendenz der Staatsregierung dahin gegangen, die Patrimonialgerichte aufzuheben, die Stände haben jedoch auf mehre desfalls ihnen vorgelegte Dekrete ihre Zustimmung nicht ertheilt.

An der Spitze dieses §. und Abschnitts stand im Entwurfe zur V. U., wie in den Verfassungsurkunden mehrer andern Staaten, der staatsrechtliche, die zu den Majestätsrechten gehörige Justizhoheit (s. Bem. ad §. 4) ausdrückende Grundsatz:

„Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus."

Die Stände jedoch, von der Meinung ausgehend, daß daraus eine sofortige, ohne Weiteres eintretende, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit gefolgert werden könne, welche doch erst weiterer ständischer Berathung vorzubehalten sei, lehnten die Aufnahme dieser Worte ab, obwohl sie den Grundsatz, als aus dem Inbegriff der Souverainitätsrechte fließend, nicht verneinten und obwohl die Regierung erklärte, daß dabei keineswegs die Absicht zu Grunde liege, die Patrimonialgerichtsbarkeit bereits für aufgehoben zu erklären, vielmehr der fragliche Satz mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und deren etwaiger historischen Ableitung aus früheren verschiedenartigen Erwerbstiteln in keiner Collision stehe. (S. Landt. Act. v. J. 18³⁰/₃₁ Bd. IV. S. 1778, 2245, 2288 und 2301).

§. 46.

2) Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

Es hat diese Bestimmung zu dem ziemlich verbreiteten Irrthume Veranlassung gegeben, daß allen Entscheidungen von Behörden ausdrücklich Gründe beizufügen wären, während den Worten wie dem Zusammenhange nach hier blos von Entscheidungen der Gerichtsbehörden in streitigen Rechtssachen die Rede ist.

§. 47.

3) Competenz.

Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.

a) Ueber die Competenz-Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden ist das Gesetz vom 28. Januar 1835 (Ges. S. 1835 S. 55) gegeben worden.

b) Eine besondere Behörde zu Entscheidung von Competenzzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden ist bis jetzt noch nicht organisirt. Es wird deren Stelle nach §. 4 der Verordnung vom 16. Novbr. 1831, wegen Errichtung des Staatsrathes (Ges. S. 1831 S. 338) und nach §. 18 des obengedachten Gesetzes vor der Hand vom Staatsrathe vertreten.

Bei desfallsigen Entscheidungen ist in Gemäßheit desselben §. 18 die Ansicht festzuhalten, daß im Zweifelsfalle (wenn demnach nicht überwiegende Gründe auf einer Seite vorliegen) die Vermuthung für den Rechtsweg streite und selbst bei eintretender Stimmengleichheit für denselben zu entscheiden sei.

§. 48.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.

Ein solcher gesetzlich vorausbestimmter Fall ist z. B. daß nach §. 6 des Eisenbahnexpropriationsgesetzes vom 3. Juli 1835 (Ges S. 1835 S. 372) die Partheien bei zu betretendem Rechtswege in Expropriationssachen, jedesmal das Justizamt, in dessen Bezirk das abzutretende Grundeigenthum liegt, als Gericht erster Instanz anzuerkennen haben.

§. 49.

4) Rechtsweg in Bezug auf Acte der Staatsverwaltung.

Jedem, der sich durch einen Act der Staasverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

a) Das hiernach zu erwarten gewesene Gesetz ist das schon bei §. 47 erwähnte vom 28. Januar 1835 über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden (Ges. S. 1835 S. 55 flg.) wodurch die Trennung der Justiz von der Verwaltung organisirt worden ist.

Vergl. auch, als damit genau zusammenhängend, das Gesetz vom 30. Januar 1835 das Verfahren in Administrativjustizsachen betreff. (Ges. S. 1835 S. 88 fg.)

Nach §. 1 dieses Gesetzes ist eine zur Competenz der Verwaltungsbehörde gehörige Sache als eine streitige (Administrativjustizsache), dann zu betrachten, wenn dabei mehre Betheiligte einander gegenüberstehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten. In solchen Sachen giebt es nach §. 2 das. keinen privilegirten Gerichtsstand und bestehen nach §. 3 wie in Civilsachen drei Instanzen, als erste, die Justizämter, Verwaltungsräthe (Stadträthe) und Localpolizeibehörden in Städten, die Patrimonialgerichtsobrigkeiten und andere bestellte Unterbehörden, als zweite die Kreisdirettionen und alle andere zwischen den Ministerien und den niedern Verwaltungsbeamten stehende Administrativbehörden, als dritte und oberste Instanz die Verwaltungsministerien.

b) Die Trennung der Justiz von der Verwaltung wird übrigens eben so in der Oberlausitz wie in den alten Erblanden in Ausführung gebracht. S. §. 8 der Urkunde vom 17. November 1834 über die modificirte Particular-Verfassung der Oberlausitz (Ges. S. 1834 S. 485). Vergl. auch §. 36 in Betreff der Beschwerdeführung.

§. 50.

5) Gerichtsstand des Fiscus.

Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

In §. 5. des Gesetzes vom 28. Januar 1835 über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände (Ges. S. 1835 S. 76) ist das Appellationsgericht in Dresden als der Gerichtsstand des Staatsfiscus bestimmt worden. Er wird durch besondere Anwälte vertreten.

§. 51.

6) Gesetzliche Verfolgung.

Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Die Strafgesetzgebung, auf welche sich dieser §. mit den nächsten beiden bezieht, hat seit Eintritt der neuen Verfassung eine sehr bedeutende Reform erfahren und namentlich ist dem vorher oft zur Sprache gebrachten Mangel eines Criminalgesetzbuches nunmehr abgeholfen worden. Das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen ist nämlich mittels Verordnung vom 30. März 1838 (Ges. S. 1838 S. 110 fg.) publicirt worden.

Vgl. ferner: Gesetz von dems. Tage, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betrff. (das. S. 197). Verordng. vom 31. März 1838 in Betreff dieser Gesetze (das. S. 215). Militairstrafgesetzbuch, publicirt durch Verordnung vom 5. April 1838 (das. S. 222 fg.). Gesetz vom 2. April 1838 die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreff. (das. S. 202), Zollstrafgesetz vom 3. April 1838 (das. S. 337) und Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838 (das. S. 348).

§. 52.

7) Begnadigungsrecht.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

Das Abolitionsrecht (das Befugniß, eine anhängig gewordene Untersuchung vor deren Ausgange niederzuschlagen) so wie das Begnadigungsrecht gehört zu den Rechten der Staatsgewalt, Majestätsrechten, welche nach §. 4. der König alle in sich vereinigt. Die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch laut §. 4 A. sub III. Nr. 4. der Verordnung vom 7. Novbr. 1831 die Einrichtung der Ministerialdepartements ꝛc. betreff. (Ges. S. S. 323) dem Justizministerio übertragen worden.

Bei Untersuchungen und Erkenntnissen des Staatsgerichtshofes hat der König nach §. 150 der V. U. sich dieses Rechtes begeben.

§. 53.

8) Confiscation.

Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden.

Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

§. 54.

9) Moratorien.

Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

Moratorien, Gestundungs-, Anstandsbriefe (auch eiserne Briefe genannt) für einen Schuldner ausgestellt gegen seine Gläubiger, so daß letztere gehindert wurden, ihre Forderungen rechtlich geltend zu machen, konnten früher vom Könige ertheilt werden, obwohl in Sachsen schon seit geraumer Zeit von diesem, in die Rechte einzelner Staatsbürger eingreifenden Befugnisse kein Gebrauch gemacht worden ist.

§. 55.

10) Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende, Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

Das hier vorbehaltene Gesetz ist das vom 28. Januar 1835 über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände (Ges. S. 1835 S. 75 fg.).

Nach §. 1 dieses Gesetzes fallen die privilegirten Gerichtsstände, welche bis dahin in Ansehung gewisser Personen, Sachen und Rechtssachen stattfanden, weg, jedoch unter den in dem Gesetze über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden von dems. Tage (das. S. 55) und nach weiterem Inhalte des Gesetzes selbst aufgestellten Ausnahmen.

Die letzteren sind namentlich folgende:

1) Der Regent nimmt in privatrechtlichen Angelegenheiten Recht bei dem Appellationsgerichte zu Dresden (§. 2 des Ges.).

2) Die Mitglieder des königlichen Hauses haben ihren Gerichtsstand bei demselben Gerichte, so weit nicht das königliche Hausgesetz eine Ausnahme macht. (§. 2 und 3 des Ges).

3) Der Gerichtsstand des Staatsfiscus ist ebendaselbst. Andere von höheren Behörden verwaltete Cassen sind bei dem betreffenden Bezirksappellationsgerichte in Anspruch zu nehmen.

4) Das Domcapitel zu Meißen hat seinen Gerichtsstand beim Appellationsgerichte zu Dresden, die Mitglieder des Hauses Schönburg den ihrigen bei dem Appellationsgerichte zu Zwickau (§. 6).

5) Studirende auf der Universität zu Leipzig behalten ihren bisherigen Gerichtsstand (§. 10).

6) Eximirte Personen, welche ihren Gerichtsstand nicht bei den Gerichten ihres Wohnortes, sondern bei dem Kreis- oder Justizamte oder Justitiariate, in dessen Bezirke sie wohnen, haben, sind nur noch:

a) die Staatsdiener,

b) Besitzer von mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Grundstücken, welche in ihrem Gerichtsbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben,

c) schriftsässige Patrimonialgerichte und dergleichen so wie geistliche Corporationen,

d) Kammerguts- und Patrimonialgerichtsverwalter, welche im Bezirke der ihnen übertragenen Jurisdiction wohnen (§. 11 des Ges.)

7) Der Gerichtsstand der vorstehend sub a, b und d genannten Personen kommt auch zu:

α) ihren Gattinnen,

β) ihren Wittwen und geschiedenen Ehefrauen,

γ) ihren Kindern bis sie eine eigene, einen andern Gerichtsstand begründende, Lebensart wählen, oder die Töchter sich verheirathen (§. 13).

Ein Causalgerichtsstand findet annoch statt:

1) in Militairsachen (§. 29—47),

2) in den Bergbau betreffenden Sachen (§. 48—51),

3) in Verlöbniß- und Ehesachen, welche letztere in erster Instanz bei dem Appellationsgerichte zu verhandeln sind, in dessen Bezirke der Ehemann seinen ordentlichen Gerichtsstand hat.

In Verwaltungsstreitigkeiten giebt es nach §. 2 des Gesetzes vom vom 30. Jan. 1835 das Verfahren in Administrativjustizsachen betreff. (Ges. S. 1835 S. 88) keinen privilegirten Gerichtsstand, sie sind vielmehr ohne Unterschied des persönlichen Gerichtsstandes der Betheiligten jederzeit bei derjenigen Behörde zu erörtern und zu entscheiden, vor welche sie nach der Beschaffenheit des Gegenstandes gehören.

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 56.

1) Oeffentliche Religionsübung.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besondern Gesetzes, aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden.

a) Vergl. §. 32 und 33 und die dazu gemachten Bemerkungen.

b) Der letztere Satz: „Es dürfen weder neue Klöster ꝛc." ist auf besondern Antrag der Stände in die V. U. aufgenommen worden (s. Landt. Acten v. J, $18^{30}/_{31}$ Bd. IV. S. 1781).

§. 57.

2) Rechte des Königs über die Kirchen.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben

nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht b) des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, c) so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41. bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

a) Vergl. §. 41.

b) Das Aufsichts- und Schutzrecht des Königs über die Kirche ist ein Ausfluß der in ihm vereinigten Souverainitätsrechte. S. Bem. ad §. 4.

c) Alle in vorstehendem §. 57 begriffenen Angelegenheiten gehören zum Ressort des Ministerii des Cultus. S. Verordng. v. 7. Novbr. 1831 die Einrichtung der Ministerialdepartements ꝛc. betreffend (Ges. S. 1831 S. 323) §. 4 sub E. wie auch in der Oberlausitz dieselben, vom 1. Januar 1835 an, auf gedachtes Ministerium übergegangen sind. S. Verordng. v. 2. Decbr. 1834 die wegen Modification der lausitzer Provinzialverfassung getroffene Uebereinkunft betrff. (Ges. S. 1834 S. 481) sub 2, und die desfallsige Urkunde vom 17. Novbr. 1835 (das. S. 482) §. 9.

Eben so sind der jüdische Cultus und die jüdischen Schulen unter Oberaufsicht desselben Ministerii gestellt worden, durch Verordnung vom 20. Decbr. 1834 (Ges. S. 1834 S. 540).

d) Zu Feststellung angemessener Normen für die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche ist auf Antrag der Stände, dieser, Seiten der Staatsregierung mittels Decrets vom 25. Mai 1837 der Entwurf eines desfallsigen Regulativs vorgelegt worden (s. Landt. Acten vom J. 18³⁶/₃₇ Abth. I. Bd. 2. S. 469 fg.) worüber jedoch eine Vereinigung noch nicht stattgefunden hat

§. 58.

3) Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

Dieser §. findet nach ausdrücklicher Bestimmung von §. 9 der Urkunde vom 17. Novbr. 1834 (Ges. S. 1834 S. 482) auch in der Oberlausitz gleiche Anwendung.

§. 59.

4) Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen.

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

Und zwar haben dieselben, nach Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit (der Consistorien), ihr Recht nunmehr vor den weltlichen Gerichtsbehörden zu nehmen. S. Gesetz vom 28. Jan. 1835 über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. §. 11 (Ges. S. 1835 S. 77).

§. 60.

5) Stiftungen.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten und, in sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

a) Die Wahrnehmung der hier einschlagenden Gerechtsame des Staates gehört zum Geschäftskreise des Ministerii des Cultus nach §. 4 E. der Verordnung vom 7. Novbr. 1831 die Einrichtung der Ministerialdepartements ꝛc. betreff. (Ges. S. 1831 S. 323).

b) Mit Bezugnahme auf diesen §. haben die Stände z. B. auf zweckmäßigere Verwendung der Einkünfte der beiden Stifter Meißen und Wurzen angetragen (s. Landt. Acten v. J $18^{36}/_{37}$ Abth. I. Bd. 3 S. 277.) und ist Seiten der Regierung im Landtagsabschiede v. 3. Decbr. 1837 (Ges. S. 1837 S. 116) sub II. Nr. 23 zugesichert worden, wie deshalb zu den erforderlichen Unterhandlungen mit den genannten Stiftern Einleitung getroffen werden solle. — Eines andern hierauf bezüglichen Falles, die Klengelsche Casse und die böhmische Exultantencasse betreffend, wird in demselben Landtagsabschiede sub I. B. b. Nr. 24 gedacht.

Bemerkungen zum 6. Abschnitte im Allgemeinen.

a) Als in allgemeiner Beziehung zu dem sechsten Abschnitte stehende wichtige Gesetze und Verordnungen sind hier noch zu erwähnen:

Gesetz vom 6. Juni 1835 das Elementar-Volksschulwesen betreff. (Ges. S. 1835 S. 279 fg.)

Verordnung dazu vom 9. Juni deff. J. (daf. S. 298).

Gesetz vom 8. März 1838 einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreff. (Gef. S. 1838 S. 266 fg.).

b) Auch ist hier zu bemerken, daß in der oft erwähnten Urkunde vom 17. Novbr. 1834 die Particularverfassung der Oberlausitz betreff. (Gef. S. 1834 S. 482) §. 3 der Oberlausitz von neuem zugesagt worden ist, daß an ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 (f. Bem. I. a. zu §. 1) vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges, ausdrücklich erklärtes Einverständniß der oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle.

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

§. 61.

1) Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung.

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen.

a) Die Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz soll zufolge von §. 54 der Urkunde vom 17. Novbr. 1834 (Gef. S. 1834 S. 482 fg.) mittels eines besondern Statuts neu normirt werden und der König hat dieser Urkunde (f. am Schlusse derselben S. 509) seine Genehmigung derselben mit der ausdrücklichen Erklärung nur ertheilt, daß darauf werde Bedacht genommen werden, die in obgedachtem §. 54 festgesetzte Vertretung, mit Vorbehalt der Repräsentation von besondern Corporationen und der ihnen zugewiesenen Geschäfte, mittels des Provinzialstatutes mit derjenigen in thunlichste Uebereinstimmung zu bringen, die durch eine alterbländische Kreistagsordnung werde festgesetzt werden.

Ein solches provinzialständisches Statut ist auch durch abgeschlossene Uebereinkunft der Staatsregierung mit den Ständen errichtet und von ersterer der allgemeinen Ständeversammlung, in so weit es nicht Verwaltungsangelegenheiten betrifft, zur Kenntnißnahme, in einer Ab-

schrift der darüber abgefaßten Urkunde mitgetheilt worden. S. desfalls. Decret vom 13. Novbr. 1836 sub II. 1. (Landt. Acten vom J. 18³⁶/₃₇ Abth. I. Bd. 1 S. 379) und die Urkunde selbst (das. S. 382 fg.) Die ständische Erklärung darauf ist noch nicht erfolgt.

b) Eben so ist eine neue Kreistagsordnung der Ständeversammlung mittels Decretes vom 8. April 1837 vorgelegt worden. (S. Landt. Acten vom J. 18³⁶/₃₇ Abth. I. Bd. 2 S. 287 fg.) Die bisherige allgemeine Kreistagsordnung datirt vom 10. August 1821 (Ges. S. 1821 S. 95).

§. 62.

Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzung beider sind jederzeit dieselben.

§. 63.

2) Erste Kammer. Mitglieder derselben.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2) das Hochstift Meißen, durch einen Deputirten seines Mittels;
3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4) die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;
5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8) der evangelische Oberhofprediger;
9) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
10) der Superintendent zu Leipzig;
11) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
12) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;

14) zehn vom Könige, nach freier Wahl, auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

ad 1) In dem Entwurfe zur V. U. war der Prinzen des königlichen Hauses, als zur ersten Kammer gehörig, nicht gedacht worden, sie nahmen erst auf den von den Ständen ausgesprochenen Wunsch ihren Platz daselbst ein. (S. Landt. Acten vom J. $18^{30}/_{31}$ Bd. IV. S. 1782 und 2248.)

Das Erscheinen derselben in der Kammer ist facultativ, sie bedürfen keines Entschuldigungsgrundes oder Urlaubes, wie die übrigen Kammermitglieder. S. §. 25 des Entwurfs der Landtagsordnung.

ad 2) Der Deputirte des Hochstiftes Meißen hat sich beim Erscheinen zum Landtage bei der Einweisungscommission (s. Bem. ad §. 67 und 115) durch Vollmacht Seiten des Hochstiftes zu legitimiren. §. 24 des Entw. der Landtagsordnung.

ad 3) S. §. 64 wie auch wegen der sub 4, 6, 7 und 12 Genannten.

ad 4) Vergl. Verordng. vom 23. Novbr. 1835 die wegen der genannten Herrschaften abgeschlossenen Recesse betreff. Anfuge sub C. Abschnitt V. zu §. 14 des Hauptrecesses §. 2 (Ges. S. 1835 S. 626) wonach die hier gegebenen Vorschriften an die Stelle der, in gedachtem §. 14 des Hauptrecesses vom 4. Mai 1740 enthaltenen Bestimmung, daß das Haus Schönburg unter den Grafen und Herren erscheine und beim weitern Ausschusse eine Stelle habe, (s. Einleitg.) treten. — Ein Mitbesitzer der Schönburgischen Receß- oder Lehnsherrschaften (s. sub 12) welcher für sämmtliche Besitzer erscheint, hat sich durch Vollmacht bei der Einweisungscommission zu legitimiren (s. ad 2).

ad 5) Der Deputirte der Universität legitimirt sich durch Vollmacht der Universität, eben so wie

ad 9) wenn für das Domstift St. Petri zu Budissin statt des Decan ein Capitular erscheint, dieser durch Vollmacht des Domcapitels und

ad 11) der Abgeordnete des Collegiatstiftes Wurzen (s. ad 2).

ad 12) S. ad 4.

ad 13) Vergl. §. 28 des Wahlgesetzes vom 24. Septbr. 1831 (Ges. S. 1831 S. 292) und Verordnung vom 6. Novbr. 1832 die von den Rittergutsbesitzern zu wählenden Landtagsabgeordneten betreff. (Ges. S. 1832 S. 425).

Nach einem, letzterer Verordnung beigefügtem Verzeichnisse sämmtlicher Rittergüter des Königreichs Sachsen, welches jedoch in einer Beifuge sub A. zu der Verordnung vom 30. Mai 1836 die Ausführung des Wahlgesetzes betreff. (Ges. S. 1836 S. 115) zu berichtigen gewesen ist, ergiebt sich eine Zahl von

277 Rittergütern für den meißner Kreis,
123 für den erzgebirgischen Kreis,
271 für die Oberlausitz,
236 für den leipziger Kreis,
120 für den voigtländischen Kreis,

welchemgemäß, da nach §. 28 des Wahlgesetzes zu den, in die erste Kammer auf Lebenszeit zu ernennenden 12 Abgeordneten die beiden, nach der Zahl der darin gelegenen Rittergüter stärksten Kreise, mit Inbegriff der Oberlausitz, jeder drei, die übrigen jeder zwei Abgeordnete wählen sollen,

der meißner Kreis drei,
der erzgebirgische Kreis zwei,
die Oberlausitz drei,
der leipziger Kreis zwei und
der voigtländische Kreis zwei Abgeordnete zu ernennen hat.

ad 14) Die Namen der demzufolge vom Könige ernannten zehn Rittergutsbesitzer, welche nach §. 65 der V. U. ein Rittergut mit jährlichem Reinertrage von mindestens 4000 Thlr. — besitzen müssen, sind durch Verordnung vom 29. Decbr. 1832 (Ges. S. 1833 S. 1) bekannt gemacht worden, jct. Verordnungen vom 16. Jan. und vom 6. Juli 1833 (das. S. 16 und 75).

ad 16) Als diese 6 Städte sind durch Verordnung vom 3. Jan. 1833 (Ges. S. 1833 S. 4) Annaberg, Budissin, Chemnitz, Freiberg, Pirna und Plauen bestimmt worden. —

§. 64.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer.

Für die §. 63 unter 3. 4. 6. 7. und 12. benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen, nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 74. für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen, Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach §. 74. erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind.

§. 65.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer.

Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und Oberlausitzer-Provinzial-Versammlungen gewählt.

An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten Rittergüter Theil. Sie wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bewirkt.

Wählbar sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens jährlich Zwei Tausend Thaler reinen Ertrag gewährt. Ein, unter Concurrenz der Rittergutsbesitzer selbst, auf Kreistagen oder Provinzial-Landtagen gefertigtes, von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der sowohl zu der ersten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter ist bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muß von einem, oder mehrern im Königreiche Sachsen gelegenen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens Vier Tausend Thalern beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Besitzer Schönburgischer Receß- und Lehnsherrschaften Rücksicht nehmen, doch sind hierbei die diesen Herrschaften schon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von zehn muß stets vorhanden sein.

Nähere Bestimmungen über die Wahlen der Rittergutsbesitzer überhaupt, so für die erste Kammer, wie für die zweite, giebt das Wahlgesetz vom 24. September 1831 (Ges. S. 1831 S. 287 ff.) in den §§. 25—42.

Auf den Grund der im vorliegenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift, daß als Abgeordnete in die erste Kammer nur die Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens jährlich 2000 Thlr. reinen Ertrag gewährt, wählbar seien und der Bestimmung in §. 26 des Wahlgesetzes, daß zur Wählbarkeit für die zweite Kammer der Besitz eines Rittergutes von wenigstens 600 Thlr. jährlichen reinen Einkommens nöthig sei, daß aber zur blosen Stimmberechtigung, neben den allgemeinen Eigenschaften derselben, nur der Besitz eines Ritterguts erfordert werde, ohne Unterschied der Größe desselben und der adeligen oder nicht adeligen Geburt des Besitzers; sind die Rittergüter, besage der Verordnung vom 30. Mai 1836 (Ges. S. 1836 S. 115) zu §. 26 des Wahlgesetzes, jenachdem deren Besitzer nach Obigem

a) nur stimmberechtigt,
b) lediglich in die zweite Kammer oder
c) zugleich für die erste Kammer wählbar sind,

nach diesen drei Classen durch im Jahre 1832 aufgenommene Classificationsverzeichnisse geschieden worden.

Nur die **beliehenen** Eigenthümer eines Rittergutes können wählen und gewählt werden.

Wer in verschiedenen Kreisen Rittergüter besitzt, kann in jedem dieser Kreise wählen oder gewählt werden, jedoch nur eine dieser Wahlen annehmen.

Der Besitzer mehrer stimmfähigen Güter in demselben Kreise aber kann nur **eine** Stimme abgeben, während von mehren ein Gut gemeinschaftlich und ungetheilt (pro indiviso) Besitzenden gleichfalls nur einer wahlberechtigt und wählbar ist. Dabei geht der Inländer dem Ausländer, der Aeltere dem Jüngeren (wenn man sich nicht etwa anders vergleicht) vor.

Die Entscheidung der unmittelbaren, (nicht durch Vermittelung von Wahlmännern geschehenden) Wahl durch schriftliche Abstimmung erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch dreimal gestimmt worden ist, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit. Zwischen Denjenigen, welche bei der dritten Abstimmung eine **gleiche** Stimmenmehrzahl haben, entscheidet das Loos.

Für die Abgeordneten in die erste Kammer findet die Wahl von Stellvertretern **nicht** statt, wie für die in der zweiten Kammer.

§. 66.

Dauer der Function in der ersten Kammer.

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amts, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die gewählten, so wie die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Uiberdieß treten jedoch die gewählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Function zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes Hofamt annehmen, können aber dann von Neuem gewählt werden.

Beiden Klassen der Rittergutsbesitzer ist die Resignation gestattet, wegen Krankheit, welche das Individuum auf län=

gere Zeit zu Geschäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, wegen solcher häuslicher, Familien- oder Dienst-Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach beizubringender genüglicher Bescheinigung, wesentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen (§. 115) beigewohnt haben.

§. 67.

Präsident und dessen Stellvertreter.

Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige, aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger, zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Zu der Function eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit.

Uiber die amtliche Stellung und Geschäftsführung des Präsidenten und seines Stellvertreters, so wie über die Protocollführung und Leitung der Kanzleigeschäfte, enthält die Landtagsordnung die nähern Bestimmungen.

a) Der Entwurf der Landtagsordnung vom Jahre 1833 (s. Bem. vor §. 115) Landt. Acten vom Jahre 18³³/₃₄ Abth. I. Bd. 1 Seite 223 ff. enthält als hierher gehörige nähere Bestimmungen:

Bis zur Ernennung des Präsidenten und Constituirung der Kammer werden die Geschäfte von einer für jede Kammer aus dem Directorio vom letzten Landtage bestehenden Einweisungscommission besorgt. Bei Zusammenberufung einer neu gewählten zweiten Kammer wird von dem Könige eine solche Einweisungscommission für dieselbe ernannt. (§. 22 das.)

Der Präsident, dessen Stellvertreter (Vicepräsident) und die beiden Secretaire jeder Kammer, welche letztere nach §. 11 des Entwurfs zu Anfange eines Landtages auf die Dauer desselben von jeder Kammer aus ihrer Mitte gewählt werden, bilden das Directorium der Kammer und besorgen als solches collegialisch als Angelegenheiten, welche ihnen obliegen:

die Annahme, Verpflichtung und Entlassung des Canzleipersonales, die Aufsichtsführung über dieses und das Personale zur Aufwartung,

die Prüfung der Legitimationen der zum Landtage erscheinenden Mitglieder (§. 7).

Das Amt der Präsidenten und ihrer Stellvertreter endigt mit dem Landtage, für welchen sie bestellt sind, mit der einzigen §. 138 der Verfassungsurkunde bestimmten Ausnahme. (§. 8.)

Demselben kommen (nach §. 9 das.) im Allgemeinen diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche in einer zweckmäßigen Leitung der ständischen Verhandlungen und in der Erhaltung des regelmäßigen Geschäftsbetriebes während eines Landtages bedingt sind.

Insbesondere empfängt er nach Auflösung der Einweisungscommission die Anmeldung der Mitglieder der Kammer;

er nimmt letzteren den Eid oder Handschlag ab;

er eröffnet alle Eingaben an die Kammer, setzt diese davon in Kenntniß und veranlaßt darauf die geeigneten Beschlüsse, oder faßt sie sofort selbst, insoweit ihm solches nach den Bestimmungen der Landtagsordnung zukommt;

er bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet die Vorträge, Verhandlungen und Abstimmungen und spricht die Beschlüsse aus;

er sorgt für die angemessene Betreibung und Förderung der Geschäfte und vorzugsweise der von dem Könige an die Stände gebrachten Angelegenheiten;

er signirt die Concepte der von der Kammer ausgehenden Schriften und unterzeichnet letztere im Namen der Kammer;

er wacht über die Beobachtung der die Kammer betreffenden Vorschriften und die Aufrechthaltung der Ordnung in selbige, rügt die ordnungswidrigen Handlungen und Aeußerungen und übt im Namen der Kammer die Polizei in deren Locale aus;

er ist das Organ der Kammer in ihren Verhältnissen zu der Regierung und zu der andern Kammer;

er führt im Directorio und in der dritten Deputation derselben (s. Bem. ad §. 124 der Verf. Urk.) den Vorsitz.

Der Präsident hat gleich den übrigen Mitgliedern der Kammer eine Stimme, und bei Stimmengleichheit in bestimmten Fällen die entscheidende.

In gemeinsamen Angelegenheiten der Ständeversammlung sind die Präsidenten beider Kammern das Organ der Gesammtheit.

Die beiden Secretaire der Kammer führen (nach §. 12 des Entw. der Landt. Ordnung das Protocoll über die Anmeldung und Legitimation der zum Landtage erscheinenden Mitglieder der Kammer, das Präsenzprotocoll und die Tagebücher (als a) Registranden b) Tagebuch für die Tagesordnung c) Tagebuch über die Anmeldung der Sprecher) und halten Vortrag über die Legitimationszweifel;

sie verlesen in der Kammer den Eid, so wie die Eingaben an selbige;

sie führen das Protocoll bei den Sitzungen, bemerken die Meldungen bei dem Vortrage und die Tagesordnung und entwerfen die

Beschlüsse ständischer Schriften und anderer Ausfertigungen, wenn nicht besondere Referenten bestellt sind;

sie führen die specielle Aufsicht über die Canzlei, das Actenwesen bei selbiger, und das Personal zur Aufwartung und bewahren während des Landtages die ständischen Siegel;

sie ordnen die Quittungen über die ständischen Tage- und Reisegelder und besorgen die Kassengeschäfte der Kammer.

Das ständische Archiv wird von dem Vorstande des Archivs der Grundsteuern beaufsichtigt und in Ordnung erhalten, welcher als ständischer Archivar der Ständeversammlung verantwortlich ist. (§. 28 des Entwurfs der Landt. Ordnung.)

Das zur Registratur, Calculatur und Schreiberei und das zur Aufwartung bei den Kammern an Dienern und Boten erforderliche Personal, welches vom Directorio angenommen und entlassen wird, steht unter diesem und insbesondere unter einem der Secretaire. (§. 29 das.)

b) In Betreff der Wahl bei Vorschlägen zum Präsidenten oder Vicepräsidenten ist im §. 103 des Entwurfs der Landtagsordnung der im obigen Paragraphen enthaltenen Bestimmung noch hinzugefügt, daß, wenn bei der vierten definitiven Abstimmung Stimmengleichheit eintrete, das Loos entscheide.

§. 68.

3.) Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

Die zweite Kammer besteht aus

1.) Zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,

2.) Fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,

3.) Fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und

4.) Fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens.

ad 1.) Von den zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer für die zweite Kammer hat

der meißner Kreis fünf,
der erzgebirgische Kreis drei,
die Oberlausitz fünf,
der leipziger Kreis vier,
der voigtländische Kreis drei

zu wählen. S. §. 29 des Wahlgesetzes jct. Verordnung vom 6. November 1832 (Ges. S. 1832 S. 425) und vergl. Bem. ad §. 63.

ad 2.) Von den 25 Abgeordneten der Städte ernennt:

Dresden zwei,
Leipzig zwei,
Chemnitz einen.

Die übrigen Städte sind in 20 Wahlbezirke vereinigt und ernennt

der Wahlbezirk Pegau,
" " Rochlitz,
" " Leißnig,

der Wahlbezirk Grimma,
" " Meißen,
" " Großenhayn,
" " Pirna,
" " Freiberg,
" " Nossen,
" " Marienberg,
" " Annaberg,
" " Schwarzenberg,
" " Schneeberg,
" " Glauchau,
" " Zwickau,
" " Reichenbach,
" " Plauen,
" " Oelsnitz,
" " Budissin,
" " Zittau

jeder einen. Wahlgesetz §. 43, 44 und 45 und Verordnung vom 20. Februar 1832 (Ges. S. 1832 S. 135).

ad 3.) Zur Wahl der 25 Abgeordneten des Bauernstandes sind 25 Wahlbezirke gebildet,

im meißner Kreise sechs,
im ergebirgischen Kreise sieben,
in der Oberlausitz fünf,
im leipziger Kreise fünf,
im voigtländischen Kreise zwei.

Wahlgesetz §. 74 und obengedachte Verordnung, welcher ein Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke beigefügt ist.

ad 4.) Vertreter des Handels und Fabrikwesens waren im Entwurfe zur Verfassungsurkunde nicht mit aufgenommen. Der Antrag der Stände auf solche aber fand bei der Regierung Beifall. S. Landt. Acten v. J. 18³⁰/₃₁ Bd. IV. S. 1787 und 2250. — In Betreff ihrer Wahl vergl. Bem. b. ad §. 70.

§. 69.

Deren Stellvertreter.

Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Mitglieds ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags, oder so kurz vor demselben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters vorzunehmen.

Uiber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer.

Die Kammer kann zu jeder Zeit, wenn sie es für nöthig erachtet, an die Stelle abwesender, oder aus irgend einem Grunde bei ihren Sitzungen nicht erscheinender Mitglieder, die Stellvertreter einberufen, oder hinsichtlich derer, welche durch Bevollmächtigte erscheinen (s. §. 63) die Sendung anderer Bevollmächtigten veranlassen. §. 29 des Entw. der Landt. Ordnung.)

§. 70.

Nähere Bestimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zu der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis= und Oberlausitzer Provinzial=Versammlungen.

Wahlberechtigt sind die Besitzer der durch das Wahlgesetz hierzu befähigten Güter, wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindestens jährlich Sechshundert Thalern reinem Ertrage besitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes und der Stellvertreter für selbige erfolgen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes.

Uiber die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens und ihrer Stellvertreter wird besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen.

a) Ueber Wahlberechtigung und Wählbarkeit s. Bem. ad §. 77.

b) Das hiernach zugesagte besondere Gesetz über die Wahlen der Vertreter des Handels= und Fabrikwesens, welche bei den ersten zwei Landtagen vom Könige ernannt worden sind, (s. Verordnungen vom 20. Februar 1832 §. 7 (Ges. S. 1832 S. 135) vom 29. November desselben Jahres (Ges. S. 1833 S. 3) und vom 6. November 1833 (Ges. S. 1833 S. 150) ist das vom 7. März 1839 (Ges. S. 1839 S. 33 ff.) nebst Ausführungsverordnung von demselben Tage.

Nach demselben finden die allgemeinen Vorschriften des Wahlgesetzes, so weit nicht das besondere Gesetz etwas anderes bestimmt, auch hier analoge Anwendung.

Die Vertreter des Handels und Fabrikwesens werden durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

Zur Stimmberechtigung wird außer den allgemeinen Erfordernissen (mit Ausnahme der Ansässigkeit) (s. Bemkgn. ad §. 77 sub II.) die Entrichtung eines jährlichen Gewerbsteuerbetrages von wenigstens 24 Thlrn. in der ersten oder zweiten Unterabtheilung der Gewerbsteuer, oder in beiden zusammen, oder 10 Thlr. in der dritten Unterabtheilung derselben erfordert.

Die Wählbarkeit aber ist abhängig

1) von den allgemein erforderten Eigenschaften (s. Bem. ad §. 77 sub III.) jedoch ebenfalls ohne Rücksicht auf Ansässigkeit,

2) von einem dreijährigen wesentlichen Aufenthalte im Lande und

3) von der Entrichtung eines Gewerbsteuerbetrags seit dieser Zeit wenigstens in einer der drei ersten Unterabtheilungen.

Nach der Anzahl dieser Vertreter (5) ist zum Behufe der Wahl derselben das Land in fünf möglichst gleiche Wahlbezirke getheilt.

§. 71.

Dauer der Function in der zweiten Kammer.

Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags (§. 115), tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

Um diesen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem ersten Landtage eine Loosung vorgenommen. In Folge deren treten nach dem ersten Landtage aus: sechs Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben; nach dem zweiten Landtage, sieben Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und zwei Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die nächst niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrige Abgeordnete.

Die später gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage seit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derselben zu seyn,

a) wenn sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen, oder für die Klasse, oder den Bezirk, für welchen sie gewählt werden, verlieren;

b) wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Function im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder

c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter **b.** und **c.** können jedoch selbige wieder gewählt werden.

Die Staatsregieruug hat sich in Bezug hierauf mit den Ständen des Jahres 18³⁶/₃₇ noch dahin vereinigt:

1) daß derjenige Abgeordnete, welcher an die Stelle eines solchen erwählt worden ist, dessen Ausscheiden durch den Tod, durch Resignation, durch Verlust der Wählbarkeit, durch Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste, oder Eintritt in ein besoldetes Hofamt, oder dessen Ausschließung von der Kammer (nach §. 83) erfolgt ist, nicht erst nach dem dritten ordentlichen Landtage seit seiner Wahl, sondern schon dann austrete, wenn derjenige, dessen Stelle er ersetzt, nach der durch das Loos bestimmten Reihefolge würde ausgeschieden sein;

2) daß die Eigenschaft der, nach der durch das Loos bestimmten Reihefolge ausscheidenden Mitglieder der zweiten Kammer noch bis dahin, wo die Ergänzungswahlen vollendet sind, längstens also bis zum nächsten ordentlichen Landtage fortdauere. S. Landt. Acten vom Jahre 18³⁶/₃₇ Abth. I. Bd. 2. S. 66 und 623.

§. 72.

Präsident und dessen Stellvertreter.

Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahl wird nach den Bestimmungen §. 67. bewirkt.

Die Landtagsordnung bestimmt die Function beider.

Vergl. Bemerkungen ad §. 67.

§. 73.

4.) Bestimmungen im Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert.

Der Eintritt dieses resp. Alters wird besage Verordnung vom 4. Juli 1832 (Ges. S. 1832 S. 365) zu §. 5 b 8 u. 22 des Wahlgesetzes nach dem Tage der Ausfertigung der Wahlliste berechnet.

§. 74.

Hindernisse derselben.

Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt, noch wählbar sind Diejenigen, welche

a) unter Curatel stehen,

b) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären.

c) Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die, nach allgemeinem Begriffe, für entehrend zn halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig frei gesprochen zu seyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sei, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer.

a) Vergl. Bemerkungen ad §. 77.

b) Nach §. 83 der Verfassungsurkunde ist auch ein von der Kammer ausgeschlossenes Ständemitglied nicht wieder wählbar, es müßte denn der Staatsgerichtshof seine Wiederwählbarkeit ausdrücklich aussprechen. Ob er auch nicht stimmfähig sei, ist jedoch unentschieden geblieben.

§. 75.

Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nöthigen Falls, wegen einstweiliger Versehung des Amtes Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Prinzipale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen; diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener.

Uiber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

Im Wahlgesetze vom 24. September 1831 §. 19 ist die erstere Bestimmung auch auf besoldete Hofbeamte, active Militairs und Geistliche ausgedehnt worden.

§. 76.

Sitzordnung.

Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den §. 63. unter 1. bis mit 12. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber, so wie in der zweiten Kammer, nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesendeu Mitglieder zieht der Präsident die Loose.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

Für die Functionen der Präsidenten, ihrer Stellvertreter (Vicepräsidenten) und der Secretaire sind besondere Plätze in der Kammer bestimmt. §. 39 des Entw. der Landt. Ordnung.

§. 77.

Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.

Uiber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung. Dasselbe ist zwar kein integrirender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

Als die wissenswürdigsten Bestimmungen des bereits mehrmals angeführten Wahlgesetzes vom 24. September 1831 (Ges. Samml. 1831 S. 287 ff.), welches von

Brückner in einer besondern Schrift: Das Königl. Sächs. Wahlgesetz ꝛc. mit Noten und Zusätzen. Grimma 1837,

gediegen bearbeitet worden ist, sind hier unter Berücksichtigung der zu Erläuterung desselben nöthig gewordenen vielfachen Verordnungen folgende herauszuheben:

I.

Die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden von diesen unmittelbar, die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes vermöge einer doppelten Wahlhandlung, durch Vermittelung von vorher zu wählenden Wahlmännern, gewählt. §. 3.

II.

Zum activen Wahlrechte (der Stimmberechtigung) in allen drei Classen wird nach §. 5 vorausgesetzt:

a) Ansässigkeit. Vergl. über das Nähere hierbei die mittels Bekanntmachung vom 24. März 1832 (Ges. S. 1832 S. 281) erlassene Instruction für die Wahlcommissarien §. VIII (S. 286) und Verordnung vom 30. Mai 1836 die Ausführung des Wahlgesetzes betreffend (Ges. S. 1836 S. 115) zu §. 5 a des letztern.

b) das erfüllte 25. Lebensjahr vom Tage der Ausfertigung der Wahlliste an gerechnet. S. Verordnung vom 4. Juli 1832 die Erledigung mehrer von den Wahlcommissarien geschehenen Anfragen betreffend (Ges. S. 1832 S. 365) zu §. 5. b des Wahlgesetzes und ebendazu obgedachte Verordnung vom 30. Mai 1836.

c) das Bekenntniß der christlichen Religion, ohne Unterschied der Confession.

Unfähig sind:

d) diejenigen, welche unter Curatel stehen,

e) Frauenspersonen,

f) Almosenpercipienten,

g) diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären,

h) die, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben, ganz oder zum Theil, länger als ein Jahr nach vorgängiger Erinnerung, im Rückstande befinden, so lange diese Rückstände (wozu jedoch gutsherrliche Abgaben nicht gehören) nicht abgeführt sind. Vergl. obige Instruction §. X und obige Verordnung vom 30. Mai 1836 zu vorliegendem Punkte,

i) alle von öffentlichen Aemtern (durch Dienstentsetzung) und der juristischen Praxis removirten Personen (auch die in ausländischen Staaten entsetzten oder removirten), ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert. Verordnung vom 4. Juli 1832 zu §. 5 sub a und Verordnung vom 30. Mai 1836,

k) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig frei gesprochen worden zu sein. Ob ein Verbrechen, nach allgemeinen Begriffen, für entehrend zu halten sei, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes, die Wahlversammlung und hinsichtlich eines Abgeordneten, die betreffende Kammer. S. Verordnung vom 4. Juli 1832 zu §. 5 sub b. Verordnung vom 30. Mai 1836 zu §. 5. k und Verordnung vom 30. Juni 1832 die Form der lossprechenden Erkenntnisse in Criminalsachen betreffend (Ges. S. 1832 S. 361).

Nach §. 23 des Wahlgesetzes sind stimmberechtigt, aber nicht wahlfähig:

α) Administratoren für Grundstücke, welche moralischen Personen angehören und

β) Ehemänner und Väter, welchen der gesetzliche Nießbrauch an Grundstücken ihrer Eheweiber oder Kinder zusteht.

III.

Zum passiven Wahlrechte, der Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten ist außer den vorstehend sub a, c — k aufgeführten Eigenschaften noch erforderlich:

a) ein Alter von 30 Jahren (vom Tage der Ausfertigung der Wahlliste an gerechnet),

b) so viel die Ansässigkeit betrifft, unter den hinsichtlich der städtischen Abgeordneten §. 56 und 60 des Wahlgesetzes gemachten Ausnahmen (s unten sub IV, B) §. 8 des Wahlgesetzes,

c) der Besitz eines Grundstückes, welcher, außer dem Falle der Ererbung, bereits wenigstens drei Jahre gedauert hat. §. 22 des Wahlgesetzes. Diese dreijährige Besitzzeit ist nach dem Tage der Beleihung oder Indultsertheilung zu berechnen und dabei der Tag der Ausfertigung der Wahlliste anzunehmen. Vergl. Instruction §. VIII und Verordnung vom 4. Juli 1832 zu §. 5 i 8 und 22 und zu obgedachtem Paragraph des Wahlgesetzes.

Ausdrücklich von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind noch

a) diensttuende Minister (nach §. 20 des Wahlgesetzes) und

b) in ausländischem activen Dienste stehende Personen (nach §. 9 desselb.).

IV.

Als besondere Bedingungen der Stimmberechtigung und Wahlbefähigung in den drei verschiedenen Classen sind zu bemerken:

A. In Betreff der Classe der Rittergutsbesitzer ist das Nöthige bereits bei §. 65 der Verfassungsurkunde anzuführen gewesen.

B. Ueber die Wahlen städtischer Abgeordneter handelt §. 43 bis 73 des Wahlgesetzes.

Die städtischen Abgeordneten werden durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt. (§. 46.)

Die Wählbarkeit zum Wahlmanne setzt außer den allgemeinen Eigenschaften (v. sub. II) nach §. 55 des Wahlgesetzes voraus:

a) Ansässigkeit mit einem Hause in der wählenden Stadt oder dem Weichbilde und

b) die Entrichtung von wenigstens 10 Thlrn. jährlich an Schocken und Grundquatembern oder anderen, nach Verschiedenheit der einzelnen Landestheile, üblichen Grundsteuern.

Zu Abgeordneten der Städte aber wählbar sind nach §. 56 das. Diejenigen, welche entweder

1) seit drei Jahren mit einem Hause der oben sub a und b bezeichneten Art ansässig sind, oder

2) ein Vermögen (gleichviel ob Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögen) von 6000 Thlrn. besitzen, oder

4) ein sicheres Einkommen von 400 Thlrn. jährlich haben (wobei auch der Reinertrag inländischer Grundstücke mit in Anschlag zu bringen ist).

In beiden letzteren Fällen bedarf es nicht eben einer förmlichen Darlegung des Vermögensbestandes und Einkommens, sondern es genügt das Einverständniß des Stadtrathes und der Stadtverordneten.

Ferner Diejenigen, welche

4) in großen Städten 30 Thlr. — in mittlern 20 Thlr. — und in kleinen Städten 10 Thlr. an directen Real- und Personal-Landesabgaben zahlen. (Ein Verzeichniß der großen, mittleren und kleinen Städte ist dem Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetze vom 22. Novbr. 1834 (Ges. S. 1834 S. 376) beigefügt).

Es ist jedoch in Hinsicht der nach 2, 3 und 4 wählbaren Personen noch Requisit, daß dieselben

a) seit drei Jahren Staatsangehörige sind, oder ihren wesentlichen Aufenthalt in der betreffenden Stadt gehabt haben müssen, auch

b) das Bürgerrecht in dieser Stadt erlangt haben und

c) insofern sie als unangesessene Gewerbetreibende erwählt werden, ihr Gewerbe bereits seit drei Jahren betrieben haben.

(Diese in §. 55 und 56 des Wahlgesetzes enthaltenen Bestimmungen haben Veranlassungen zu vielfachen Zweifeln und damit zu mehren erläuternden Gesetzen und Verordnungen gegeben. S. deshalb: Verordnung vom 25. Mai 1832 die Ausführung des §. 55 des Wahlges. betreff. (Ges. S. 1832 S. 329). Gesetz vom 4. Januar 1834 zu Vervollständigung des gedachten Paragraphen (Ges. S. 1834 S. 33) Gesetz vom 1. November 1834 zu Erläuterung von §§. 17 und 56 des Wahlges. (Ges. S. 1834 S. 309). Verordnung vom 30. Mai und dergl. vom 29. Juni 1836 zu §. 55 und 56, 83 und 95 des Wahlges. (Ges. S. 1836 S. 149) so wie die bereits mehrmals citirte Instruction für die Wahlcommissarien v. J. 1832.)

Außerdem sind nach §. 60 des Wahlges. wählbar:

5) die Mitglieder der Stadträthe,

6) die Mitglieder der Stadtgerichte, wenn die Stadt selbst die Gerichtsbarkeit hat und

7) die Stadtverordneten.

C. Die Vorschriften für die Wahlen der Abgeordneten des Bauernstandes sind in §. 74—103 des Wahlges. enthalten.

Es sind 25 Wahlbezirke, von denen jeder einen Landtagsabgeordneten zu wählen hat, gebildet worden. §. 74.

An der Bestellung von Wahlmännern, mittels deren auch hier die Wahlen erfolgen, nehmen alle Diejenigen Theil, welche neben den persönlichen Erfordernissen jedes Wahlberechtigten, (s. oben) Eigenthümer eines mit Wohnsitz versehenen, zur Classe der Rittergüter nicht gehörigen Landgrundstückes sind. §. 75 und 76.

Die Wählbarkeit zum Wahlmanne wird begründet durch den Besitz eines Grundstückes der gedachten Art, wovon jährlich wenigstens 10 Thlr. an Schocken und Quatembern und Cavallerie-Verpflegungsgeldern, in der Oberlausitz an Rauch- und Grundsteuern, Rations- und Portionsgeldern und Grundanlage zu entrichten sind. §. 83.

Zur Wählbarkeit aber als Abgeordneter wird neben den persönlichen Eigenschaften jedes Wählbaren ein jährliches Steuerquantum derselben Art von mindestens 30 Thlrn., auch die Betreibung des landwirthschaftlichen Gewerbes oder eines Fabrikgeschäftes auf dem Lande als Hauptgewerbe erfordert.

II. Wirksamkeit der Stände.

Die ständische Wirksamkeit wird von einer besonders niedergesetzten Bundescommission beaufsichtigt. Der desfallsige Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 lautet:

Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruche stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

S. Verordnung vom 24. Juli 1832 zu Publication der unterm 28. Juni 1832 gefaßten Bundesbeschlüsse sub IV. (Ges. S. 1832 S. 389.)

§. 78.

1) Beruf der Stände im Allgemeinen.

Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 79.

2.) Competenz der Ständeversammlung.

Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrer Seits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 80.

3.) Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände.

Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

Wenn nicht die königl. Beauftragten selbst einen Aufschub verlangen. §. 63 und 135 des Entwurfs der Landt. Ordn.

§. 81.

4.) Persönliche Ausübung der ständischen Function.

In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der §. 64 in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruction von ihren Committenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Uiberzeugung zu folgen.

Uibrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und, nach Befinden, zu bevorworten.

So bestimmt hier ausgesprochen ist, daß die Abgeordneten eine Instruction von ihren Committenten nicht anzunehmen haben, und §. 78, daß die Stände berufen sind, das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes möglichst zu befördern, worauf sie auch den Eid leisten, so ist doch leider noch der Irrthum bemerkbar, als ob die einzelnen Abgeordneten hauptsächlich nur das Interesse ihres Districtes und dieß selbst auf Kosten des allgemeinen Landeswohles wahrzunehmen und zu vertheidigen und dahin zielende Instructionen und Aufträge zu übernehmen hätten.

§. 82.

5) Eid der Stände.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet, bei seinem Eintritte in die Kammer, folgenden Eid:

Ich schwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlands, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs, und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl, als solcher, in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht blos mittelst Handschlags, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

Die Verweisung auf den früher geleisteten Eid geschieht durch Vorlesen desselben und Anweisung zu dessen fernerer Beobachtung. §. 34. des Entwurfs der Landt. Ordn.

§. 83.

6) Freie Aeußerung derselben.

Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden.

Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discussionen aller Prrsönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigen Falls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ohngeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren, so ist derselbe

berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen, oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt seyn oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar sein solle, an den Staatsgerichtshof (§. 142.) zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar.

a) Einer der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 in Bezug auf die Redefreiheit in den ständischen Kammern lautet nach der Verordnung vom 24. Juli 1832 (Ges. S. 1832 S. 389) sub V.

Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenze der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

b) Der Entwurf der Landtagsordnung handelt im 8. Abschnitte §. 47 — 85 von den Berathungen in den Kammern.

Kein Mitglied darf im Vortrage, beim Vorlesen, oder in seiner Aeußerung, außer durch den Präsidenten, wenn es zur Ordnung nöthig ist, oder bedingungsweise durch den königlichen Commissar, unterbrochen werden. §. 49 das.

Sobald der Präsident den Schluß der Sitzung erklärt hat, können weitere Anträge, Reden und Berathungen von Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr stattfinden. §. 57 das.

c) Ueber einen noch andern Grund der Ausschließung eines Ständemitgliedes als den hier angegebenen s. Bemerkung ad §. 132 und ad §. 120.

§. 84.

7) Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.

Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

§. 85.

8) Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung. Antrag in Bezug auf Gesetze.

Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurfe werden Motiven beigefügt werden.

Auch Provinzialstatute der Oberlausitz sind, sobald die oberlausitzer Provinzialstände ihre Zustimmung zu dem Entwurfe ertheilt haben, der allgemeinen Ständeversammlung zur Erklärung vorzulegen, ob sie in Rücksicht auf die Verfassung und das Interesse des gesammten Staates ein Bedenken gegen die Erlassung derselben habe. Bedingt die allgemeine Ständeversammlung eine Modification, so steht der Regierung frei, das Statut entweder zurückzunehmen oder nochmals an die Provinzialstände zu bringen. S. Urkunde, die Particularverfassung der Oberlausitz betreffend vom 17. November 1834. (Ges. S. 1834 S. 485.) §. 7.

§. 86.

Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

Bis zu der so bald als möglich einzuholenden Zustimmung der Stände zu einer authentischen Interpretation findet jedoch Seiten der Regierung die usuelle und doctrinelle statt. S. Landt. Acten vom J. $18^{30}/_{31}$ Bd. IV. S. 1797 und 2254.

§. 87.

Rechte des Königs im Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch in dringenden Fällen.

Der König erläßt und promulgirt die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und ertheilt die zu

deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts= nnd Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

§. 88.

Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Publication der Gesetze und Verordnungen erfolgt vom 1. Jan. 1835 an, nur (auch das bis dahin übliche Verlesen der Gesetze von den Kanzeln ist durch Gesetz vom 2. Januar 1835 (Ges. S. 1835 S. 1) abgestellt worden) durch Ausgabe und Versendung eines Gesetz= und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen, wodurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) die nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu erlassenden und zu promulgirenden Gesetze, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen;

2) die aus den Ministerien und andern Central=Landesbehörden ergehenden Verfügungen und Bekanntmachungen, welche nicht blos örtliches oder persönliches Interesse haben.

Mit Anfange des 15. Tages von dem darauf als letztem Absendungstage bemerkten Dato wird jedes Gesetz und jede Verordnung für im ganzen Lande publicirt erachtet.

S. Gesetz vom 6. September 1834 die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend (Ges. Samml. 1834 S. 189 ff.) und Verordnung dazu (das. S. 192 ff.)

Der Unterschied der Benennungen Gesetze und Verordnungen ist durch Bekanntmachung des Gesammtministerii vom 28. December 1831 die künftige äußere Form der Gesetzsammlung und die darin aufzunehmenden Anordnungen und Verfügungen betreff. (Ges. S. 1831 S. 366) eingeführt und näher bezeichnet worden.

§. 89.

Ausführung der Bundestagsbeschlüsse.

In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der

Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.

Hierbei ist in Rücksicht zu nehmen der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832:

Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. I. der Schlußacte ausgesprochen ist, (s. Bem. III. zu §. 1) irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich sein.

S. Verordnung vom 24. Juli 1832. (Ges. S. 1832 S. 381) sub III. und vergl. Bem. zu §. 96.

§. 90.

Zurücknahme Königlicher Gesetzvorschläge.

Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen. Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzvorschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 129. erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist.

§. 91.

Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzvorschlag getheilter Meinung sind.

Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlags getheilter Meinung sind, so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das §. 131. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

§. 92.

Verwerfung eines Gesetzvorschlags.

Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

a) Bei dieser definitiven Abstimmung ist zu bemerken:
1) ob die absolute Majorität für Annahme des Gesetzentwurfs, oder
2) ob mindestens ein Drittheil dafür stimme,

Bayerische Staatsbibliothek München

und der Beschluß mit dieser Bemerkung, der Kammer, welcher in diesem Falle die Abfassung der gemeinschaftlichen Beschlüsse zusteht, nämlich der, wo der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist, mitzutheilen. Bei dieser wird, nachdem von dem Resultate der Abstimmung beide Kammern Kenntniß erlangt haben, eine bestimmte oder ablehnende Erklärung ausgefertigt. §. 89 des Entwurfs der Landt. Ordnung.

b) Ueber vorstehenden §. 92 der V. U. sind bei den Ständen von $18^{36}/_{37}$ bei Gelegenheit der Berathung über einen Gesetzvorschlag mehre Zweifel erhoben worden und hat namentlich die Frage schwierig geschienen:

ob derselbe nicht nur bei ganzen Gesetzentwürfen, sondern auch bei einzelnen Theilen derselben in Anwendung zu bringen sei?

Deshalb haben dieselben (in Gemäßheit von §. 152) den König um Erläuterung ersucht, der erste Fall eines solchen Antrags auf Erläuterung der V. U.

Inzwischen haben sie sich, jedoch nur provisorisch und für den laufenden Landtag, Behufs der Kammerpraxis für Bejahung der gedachten Frage entschieden, unter ebenfalls provisorischer Bestimmung mehrer damit zusammenhängenden Modificationen. S. Landtags-Acten v. J. $18^{36}/_{37}$ Abth. II. Bd. 2 S. 1020 und die vorhergegangenen Berathungen und Beschlüsse das. S. 124 — 135 und 1010 — 1011 und Abth. III. Bd. 3 S. 658 — 672 und 860.

§. 93.

Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzvorschlags.

Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 94.

Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal, während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§. 95.

Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.

Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maße.

In einem neuen Abdrucke der V. U. heißen die letzten Worte dieses Paragraphen irrthümlicher Weise: „in unveränderter Maaße." S. darüber Landt. Acten v. J. 18³⁶/₃₇ Abth. III. Bd. 2 S. 341 und Abth. II. 2. S. 181.

§. 96.

9) Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 103. bemerkten Falls, nicht ausgeschrieben und erhoben werden.

Nur unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen und folgende hat der König als Bundesfürst den oft erwähnten Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 (s. bes. Bem. ad §. 102 und 89) seine Beistimmung gegeben und dieß zu thun um so weniger Bedenken finden können, als dadurch den gesammten verfassungsmäßigen Rechten der Stände nirgends Eintrag geschehen könne und solle. S. Verordnung vom 24. Juli 1832 zu Publication dieser Bundesbeschlüsse (Ges. S. 1832 S. 389) am Schlusse.

§. 97.

Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

§. 98.

Darlegung des Staats-Haushalts und Bedarfs an selbige.

Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

§. 99.

Mittheilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs, die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur in soweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe oder stattfinden werde.

§. 100.

Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.

Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Uibersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie, ohne Hintansetzung des Staatszwecks, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

Die nach §. 98 von der Staatsregierung den Ständen vorzulegende Zusammenstellung der in den vergangenen drei Jahren stattgefundenen Staatseinnahme und Ausgabe, so wie des Voranschlages des Bedarfes für die nächstfolgenden drei Jahre wird nach englischem Vorbilde das Budjet (Budjet der Staatseinkünfte und Budjet der Staatsausgaben) genannt.

Nach Maaßgabe des ,das Resultat der desfallsigen Verhandlungen des ersten constitutionellen Landtages enthaltenden Gesetzes vom 14. November 1834, die für die Staatsverwaltung, auf die Finanzperiode 1834

bis mit 1836 ausgesetzten Summen und die, zu deren Deckung, für die Jahre 1835 und 1836 zu entrichtenden Steuern und Abgaben betreffend (Ges. S. 1834 S. 345) und, nach dem zweiten Landtage, des Finanzgesetzes vom 28. November 1837 auf die Jahre 1837, 1838 und 1839 (Ges. S. 1837 S. 111) ist für die gesammte Staatsverwaltung verwilligt worden:

für das Jahr 1834	die Summe von	5,152,996	Thlr.	19	Gr.	4	Pf.
„ „ „ 1835	„ „ „	5,160,940	„	2	„	1	„
„ „ „ 1836	„ „ „	5,162,946	„	16	„	8	„
„ „ „ 1837	„ „ „	4,830,184	„	23	„	5	„
„ „ „ 1838	„ „ „	4,975,837	„	23	„	9	„
„ „ „ 1839	dieselbe „ „	4,975,837	„	23	„	9	„

unter transitorischer Genehmigung, daß außerdem für die Jahre 1835 und 1836 zu Verbesserung der Gelehrten= und Volksschulen eine Summe von überhaupt jährlich 13,250 Thlr. aus Staatsmitteln entnommen, 20,000 Thlr. zu Belebung und Unterstützung der Gewerbe vorschußweise aus den Kassenbeständen, 43,600 Thlr. aber aus den Fonds der Straf= und Versorgungsanstalten zu Ausführung mehrer Baue und Einrichtungen für diese Anstalten verwendet werden können.

Beispielsweise folgt hier nach Maaßgebung der Landt. Acten v. J. 18³⁶/₃₇ Abth. I. Bd. 3 S. 153 ff. und das. Bd. 1 S. 265 ff. das mit den Ständen verabschiedete Budjet für das Jahr 1839 nach seinen Totalbeträgen:

Einnahme=Budjet.

I. Nutzung des Staatsvermögens und der Staatsanstalten, als:							
A. von den Domainen und andern Besitzungen (Forst= und Jagd=Nutzungen, Amtsintraden, Kammergüter= ꝛc., Weinbergs= und Kellerei=, Steinkohlenwerks=Nutzungen ꝛc.)	760,890	Thlr.	12	Gr.	—	Pf.
B. von den Regalien ꝛc. (Berg= und Hütten=, Münz=, Post=, Zeitungs=, Salz=, Floß= und Holzhofs=Nutzungen, Chaussée= und Brückengelder)	858,761	„	20	„	1	„
C. Capitals=Nutzungen und Administrations=Einkünfte (darunter Canzlei=Sporteln, Lotterieüberschuß ꝛc.)	206,400	„	—	„	—	„
II. Steuern und Abgaben						
A. von den Erblanden (Schock= und Quatember=Steuern, rit=						

Latus: 1,826,052 Thlr. 8 Gr. 1 Pf.

Transport:	1,826,052	Thlr.	8	Gr.	1	Pf.
terschaftliche Beiträge, Schönburgsches Steuercontingent)	836,766	„	16	„	—	„
B. von der Oberlausitz	84,258	„	—	„	11	„
C. allgemeine Steuern und Abgaben (Cavallerie-Verpflegungs-Gelder, Gewerbe- und Personal-Steuern, Stempelimpost, Accisgrund-Steuern, Grenzzoll nebst Branntwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabak-Steuern, ingleichen Elbzoll u. Ausgleichungs-Abgaben)	2,327,236	„	16	„	—	„
Summa:	5,074,313	Thlr.	17	Gr.	—	Pf.

Ausgabe-Budjet.

A. Allgemeine Staatsbedürfnisse (darunter Civilliste, Appanagen, Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden, Landtagskosten rc.	1,221,114	Thlr.	20	Gr.	1	Pf.
B. Gesammtministerium nebst Dependenzen	37,632	„	18	„	—	„
C. Departement der Justiz .	222,748	„	20	„	5	„
D. Departement des Innern	468,506	„	19	„	6	„
E. Departement der Finanzen	217,674	„	15	„	2	„
F. Militair-Departement . .	1,346,162	„	21	„	11	„
G. Departement des Cultus u. öffentlichen Unterrichtes	199,505	„	10	„	7	„
H. Departement des Auswärtigen (incl. die Gesandtschaften)	107,300	„	—	„	—	„
I. Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes	5,000	„	—	„	—	„
K. Pensions-Etat	550,650	„	21	„	7	„
L. Bau-Etat	549,540	„	20	„	6	„
M. Reserve-Fonds (s. §. 106 der V. U.)	50,000	„	—	„	—	„
Summa:	4,975,837	Thlr.	23	Gr.	9	Pf.

§. 101.

Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.

Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt, zum Zwecke einer Vereinigung, das §. 131. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 102.

Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen.

Hier einschlagend ist ein Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 (s. Verordnung vom 24. Juli 1832 zu Publication der unterm 28. Juni 1832 gefaßten Bundesbeschlüsse (Ges. S. 1832 S. 389) das. sub II. folgenden Inhaltes:

Da nach dem Geiste des Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern, auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise, durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge b e d i n g e n wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten:

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen, in mehrern Bundesstaaten Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate, durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit, die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zu Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stand sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken; zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammluug nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle dürfen aber die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

Vergl. Bem. ad §. 96.

§. 103.

Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt.

Die von den Ständen nach §. 100. an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar gefunden würden, die Stände hingegen, auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit, durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen §. der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden; weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

Dabei ist in den Kammern nach §. 89 des Entwurfs der Landt. Ordnung noch dasselbe weitere Verfahren zu beobachten, welches in der Bem. ad 92 angegeben worden ist.

§. 104.

Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgaben-Ausschreiben.

Mit Ausnahme des §. 103. erwähnten Falls, soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

§. 105.

Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerial-Departements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch, erforderlichen Falls, Ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln, sobald als irgend möglich, der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken; auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.

§. 106.

Reservefond.

Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

Vgl. in Betreff des dermalen bestehenden Reservefonds Bem. ad §. 100.

§. 107.

Staatsschulden-Casse.

Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschulden-Casse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zur Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Casse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen. Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

a) Das Staatsschuldenwesen gehört zum Ressort des Ministerium der Finanzen. Verordnung vom 7. Novbr. 1831 sub 4 B. Nr. 16 (Ges. S. 1831 S. 326).

b) Ueber die Einrichtung der Staatsschuldencasse ist unterm 29. Septbr. 1834 (Ges. S. 1834 S. 209) in Beziehung auf vorliegenden §. der V. U. ein Gesetz erschienen.

Hiernach ist mit dem 31. Decbr. 1834 die Staatsschuldencasse an die Stelle der mit diesem Tage aufgelösten Steuer-Credit-Casse und der Kammer-Credit-Casse getreten und werden an diese Casse auch die, auf der Hauptstaatscasse haftenden, ingleichen die, von den oberlausitzer Land- und Stadtbezirken zu übernehmenden Landesschulden, nebst den, zu deren Verzinsung und Tilgung anzuweisenden Fonds mit überwiesen.

Die bereitesten und sichersten Staatseinkünfte sollen nach §. 5 das. zu der geordneten Tilgung und Verzinsung der unter Garantie der Regierung und der Stände gestellten Schulden unwiderruflich bestimmt sein.

Die Verwaltung der Staatsschuldencasse wird nach §. 7 unter der Oberaufsicht des Finanzministerii durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von diesem ernannten und vom Könige bestätigten Beamten (welche nach §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreff. [Ges. S. 1835 S. 169] zu letzteren gehören) geführt. Dieser Ausschuß besteht aus fünf ständischen Mitgliedern, welche, nebst eben so vielen Stellvertretern derselben, in jeder ordentlichen Ständeversammlung dergestalt zu wählen sind, daß abwechselnd die eine Kammer zwei, die andere Kammer drei Mitglieder und eben so viel Stellvertreter durch Stimmenmehrheit dazu aus ihrer Mitte ernennt. §. 8.

Die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses erstreckt sich lediglich auf die Verwaltung der Staatsschuldencasse, mithin zunächst darauf, daß die Verwendung der, zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten, aus der Staatscasse bewilligten Mittel der Bestimmung gemäß erfolge und jede derselben nicht entsprechende Verwendung unterbleibe, mithin auch die Abtragung der laufenden Zinsen, so wie die Bezahlung der fälligen Capitale pünktlich und regelmäßig bewirkt, und überhaupt die Verbindlichkeit des Staates gegen dessen Gläubiger in ihrem ganzen Umfange erfüllt werde. §. 11.

S. auch Verordnung vom 23. März 1837 die Veröffentlichung zweier, vom ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse erlassenen Bekanntmachungen, ingleichen der, von der Ständeversammlung veranstalteten neuen Wahl dieses Ausschusses betreff. (Ges. S. 1837 S. 44).

c) In Betreff der Oberlausitz ist zu vergleichen: die Urkunde vom 17. Novbr. 1834 deren Provinzial=Verfassung betreff. §. 34 — 43. (Ges. S. 1834 S. 499.)

§. 108.

10) Verhältniß der Stände im Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideicommiß des Königlichen Hauses.

Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des Königlichen Hausfideicommisses in der §. 18. und 20. angegebenen Maße zu wachen.

§. 109.

11) Petitionsrecht der Stände.

Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschehenen Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uibereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

Wenn die Kammer auf den Grund dieses §. beabsichtigt, daß dem Könige von den Ständen in Bezug auf einen zu deren Wirkungskreise gehörigen Gegenstand eine Petition vorgelegt werde, so ist die Sache zuvörderst an die dritte Deputation (s. Bem. ad §. 124) zur speciellen Berathung und Bearbeitung zu weisen. — Wollen einzelne Mitglieder der Kammer dergleichen Petitionen zur Sprache bringen, so haben sie ihren Antrag schriftlich dem Präsidenten zu übergeben. Die Kammer entscheidet, ob der Antrag sofort als ungeeignet zurückgegeben, oder zur weitern Prüfung an die dritte Depu=

tation verwiesen werden solle, behufs Berichts darüber, bis zu dessen Uebergabe an die Kammer dem Antragsteller frei steht, den Antrag zurückzunehmen.

Ein zurückgenommener Antrag kann jedoch von einem andern Mitgliede der Kammer wieder aufgenommen werden.

Ein von der Kammer zurückgewiesener solcher Antrag aber kann an demselben Landtage auch in veränderter Form nicht wieder zur Sprache gebracht werden.

In beiden Fällen, wenn der Antrag auf eine Petition entweder von der Kammer selbst oder von einem ihrer Mitglieder unter ihrem nachherigen Beitritte ausgegangen ist, muß fernerweit der Beitritt der andern Kammer veranlaßt werden. §. 116 des Entw. der Landt. Ordnung.

§. 110.

12) Deren Recht der Beschwerde.

Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerial=Departements (§. 41.) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, in sofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist §. 43. die Contrasignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial=Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

Die Behandlung solcher ständischen Beschwerden ist ganz dieselbe, wie die der ständischen Petitionen nach der Bem. ad §. 109 mit der im §. selbst enthaltenen Ausnahme, daß erstere auch jede Kammer allein anbringen kann. §. 117 des Entw. der Landt. Ordng.

§. 111.

Rechte der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.

Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem

verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eignen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

Anonyme Beschwerdeschriften werden nicht angenommen, sondern sogleich zurückgegeben, oder vernichtet.

Die Prüfung aller andern Beschwerdeschriften der Unterthanen gebührt der vierten Deputation. (S. Bem. ad §. 124.)

Unzulässig ist eine Beschwerde:

1) wenn sich Zweifel ergiebt, ob sie nicht mit einem falschen Namen unterschrieben sei,
2) wenn sie im Namen oder in der Sache eines Dritten angebracht und dessen legale Vollmacht nicht beigefügt ist,
3) wenn sie beleidigende Ausdrücke enthält,
4) wenn sie mehre nicht im engen Zusammenhange stehende Gegenstände umfaßt,
5) wenn der Inhalt nicht zusammenhängend und klar dargestellt ist,
6) wenn die Wahrheit des Ansuchens ganz unbescheinigt ist und
7) wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei.

Eingaben der Unterthanen, welche ohne nähere Bezeichnung einer Kammer, unter der allgemeinen Benennung der Stände eingehen, werden so angesehen, als ob sie an die erste Kammer gerichtet wären und sind zunächst bei dieser zu verhandeln. Jedoch sind solche auch in dem Falle, wenn sie dort unzulässig oder unbegründet befunden würden, doch noch zur Kenntniß der zweiten Kammer zu bringen. §. 118 des Entw. der Landt. Ordng.

§. 112.

13) Königliche Sanction der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.

Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§. 113.

14) Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.

Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, uud zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dieß gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

§. 114.

15) Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags.

Die Ständeversammlung darf, mit Königlicher Genehmigung, zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die Königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig seyn können.

Zu einer solchen, den Ständen verantwortlichen Deputation wählt jede Kammer eine gleiche Anzahl Mitglieder (jedoch nicht mehr als zusammen sechs) und bezeichnet unter ihnen einen Vorstand. Die Function des Vorstandes (mit Decisivstimme) wechselt von Monat zu Monat zwischen den hierzu bestimmten Mitgliedern der ersten und zweiten Kammer.

Bedarf es zum Zwecke der der Deputation übertragenen Ausführung ständischer Beschlüsse einer besondern Instruction, so haben beide Kammern sich über selbige zu vereinigen und solche zu königlicher Genehmigung einzureichen.

Bei dem Eintritte des nächsten Landtages werden die Berichte der Deputation an die Ständeversammlung erstattet und zunächst an die zweite Kammer abgegeben.

Die Deputation hat, sobald ihr Geschäft beendigt ist, dieß dem Gesammt-Ministerio anzuzeigen. Der König kann sie zu jeder Zeit auflösen. §. 120 des Entw. der Landt. Ordng.

Die Abordnung ständischer Deputationen an den König kann nur wegen außerordentlicher Veranlassungen, von beiden Kammern gemeinschaftlich, nach vorheriger Anzeige des betreffenden Gegenstandes und erhaltener Genehmigung geschehen. Solche Deputationen bestehen aus den Directorien und zwei durch relative Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern jeder Kammer. §. 122 des Entw. der Landt. Ordnung.

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

Nähere und speciellere Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb dabei, als die in nachfolgenden §. 115 — 136 gegebenen, soll nach §. 137 die Landtagsordnung enthalten. Es besteht jedoch bis jetzt eine solche neue Landtagsordnung als Gesetz noch nicht. Den Entwurf dazu hat die Regierung mittels Decrets vom 27. Januar 1833 den Ständen vorgelegt, wie er sich in den Landtagsacten vom J. $18^{33}/_{34}$ Abth. I. Bd. 1 S. 222 — 278 befindet und dieser hat nach Einverständniß der Stände bis jetzt provisorisch Anwendung gefunden. Es ist auch der Zeitpunkt noch nicht entschieden, wann dieser Entwurf definitiv berathen und zum Gesetze erhoben werden soll, da man hierbei erst von den bereits gemachten und noch zu machenden Erfahrungen die beste Urtheilsbefähigung erwartet.

Die früher gültige und auf die jetzigen Verhältnisse gänzlich nicht mehr anwendbare Land= und Ausschußtags=Ordnung datirt vom 11. März 1728. Sie betraf nur die Form der ständischen Berathungen, die Zusammensetzung und die Auslösung der Landstände. In Betreff der Rechte derselben und der Unterthanen überhaupt aber war dem Regenten ausdrücklich vorbehalten, solche aus eigner Macht zu vermehren, zu verbessern oder zu erläutern. Ueber die frühere ständische Verfassung, enthält die Einleitung dieser Schrift das Wesentlichste.

§. 115.

1) Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem.

Der König wird längstens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs= oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab. Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesetzsammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

a) Es haben bis jetzt zwei ordentliche Landtage in der neuen Verfassung stattgefunden. Der erste durch Bekanntmachung vom 22. Decbr. 1832 (Ges. S. 1832 S. 451) für den 22. Januar 1833, der zweite durch Bekanntmachung vom 1. Octbr. 1836 (Ges. S. 1836 S. 217) für den 8. Novbr. 1836 ausgeschrieben.

b) Die der Constituirung der Kammer vorgehenden Geschäfte werden von einer Einweisungscommission besorgt, welche für jede Kammer aus dem Directorio derselben am letzten Landtage besteht und bei Verhandlungen mit der Kammer den Vorsitz führt.

Bei dem ersten Landtage 1833 hat der König die Einweisungscommissionen ernannt. S. Landt. Act. vom J. $18^{33}/_{34}$ Abth. I. Bd. 1 S. 3 und 4. So wie eine solche Ernennung auch nach etwaiger Auflösung der zweiten Kammer bei Zusammenberufung einer neuerwählten zweiten Kammer zu geschehen hat.

S. §. 22 des Entw. der Landt. Ordng.

§. 116.

Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer.

Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

a) Die Vertagung des Landtages ordnet der König mittels Decrets an. Dieses wird beiden in einem gemeinschaftlichen Locale versammelten Kammern von einem königlichen Commissar vorgelesen, welcher sodann auf den Grund desselben die Sitzung im Namen des Königs für geschlossen erklärt. §. 152 des Entw. der Landt. Ordng.

Die Auflösung der zweiten Kammer erfolgt entweder in derselben Weise, wie die Vertagung des Landtages, oder auch außer der Zeit des Landtages durch eine königliche, von sämmtlichen Mitgliedern des Gesammtministerii contrasignirte, Verordnung.

b) Mit der Beendigung des Landtages haben die Directorien der Kammern deren Canzleypersonal und Personal zur Aufwartung zu entlassen und die Secretaire die bei dem Landtage gesammelten Acten mittels Verzeichnisses, so wie die Siegel und die Bestände an Canzleybedürfnissen, dem Archivar zur Aufbewahrung im ständischen Archive abzuliefern, auch die Rechnungen über die Cassen der Kammern nebst den verbliebenen Geldbeständen der Staatscasse zu übergeben. §. 153 u. 154 des Entw. der Landt. Ordng.

§. 117.

Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung.

Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung

entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar.

Die feierliche Eröffnung des Landtages, nach desfallsigem jedesmaligem Programme, beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienste.

Die königlichen Eröffnungen dabei werden von dem Präsidenten der ersten Kammer durch eine Gegenrede erwiedert. §. 37. des Entw. der Landt. Ordng.

Die Entlassung der Ständeversammlung (der Schluß des Landtages) erfolgt, wenn die Geschäfte zu dem beabsichtigten Ziele gebracht worden sind, oder der König solches sonst für angemessen erachtet. §. 151 das. Dabei finden dieselben Feierlichkeiten statt, wie bei der Eröffnung.

§. 118.

Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer versammelt bleiben und berathschlagen.

§. 119.

Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

Die Landtagsabschiede der ersten beiden Landtage sind vom 30. Octbr. 1834. (Ges. S. 1834. S. 317) und vom 3. Decbr. 1837. (Ges. S. 1837. S. 116).

§. 120.

Tage- und Reisegelder der Stände.

Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, Tage- und Reisegelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maße.

Die ständischen Tagegelder (Diäten) sind auf drei Thaler für ein Mitglied bestimmt.

Die zum Empfange solcher Tagegelder berechtigten Mitglieder dürfen, bei Verlust ihrer Stelle, eine weitere Vergütung von irgend Jemand weder fordern noch annehmen.

Sie werden nur auf die Tage gewährt, an welchen der Stand nach dem Präsenzprotocolle anwesend war, den Fall einer am Orte des Landtages ihn betroffenen Krankheit ausgenommen.

Außer den Tagegeldern wird das Reisegeld mit 1 Thlr. 8 gr. pr. Meile vergütet. Bei Reisen in Folge erhaltenen Urlaubes werden Reisegelder nicht gewährt. §. 156—159 des Entw. der Landt. Ordng.

§. 121.

2) Geschäftsbetrieb bei dem Landtage. Separate Verhandlung und Curiatstimme jeder Kammer.

Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.

Da jedoch nach §. 61 und 62 beide Kammern nur gleich berechtigte Theile der Ständeversammlung, als eines Ganzen sind, so können Angelegenheiten des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises nicht Gegenstand der Berathung einer einzelnen Kammer sein und es kann hierunter von einer Kammer allein eine gültige ständische Erklärung nicht abgegeben werden. §. 123 des Entw. der Landt. Ordng.

§. 122.

Königliche Mittheilungen an die Kammern.

Von den Königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungs-Gegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§. 123.

Erörterung der Königlichen Anträge durch Deputationen.

Alle Königliche Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern, aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet.

Erst am dritten Tage nach diesem Vortrage und der Vertheilung des gedruckten Deputationsberichtes bei öffentlicher, oder Vorle-

sung desselben in der Kammer bei geheimer Berathung darf in der Regel die Berathung der Kammer erfolgen. §. 65 und 85 des Entw. der Landt. Ordng.

Bei aus mehren Paragraphen oder Artikeln bestehenden Gesetzentwürfen oder Anträgen der Regierung geht der Berathung über die ersteren einzeln, die allgemeine Berathung voran. §. 66 das.

Dem Vicepräsidenten gebührt hierbei das Wort zuerst nach dem Vortrage des Referenten. §. 72 das.

Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen oder denselben Paragraphen, oder eine und dieselbe Modification von dem Präsidenten öfter als zweimal bewilligt werden. Eine weitere Ertheilung des Wortes steht der Kammer allein zu. §. 75 das.

Am Schlusse der Berathung gebührt dem Referenten das Wort noch einmal, §. 78 das., eine Schlußäußerung aber den königlichen Commissaren. Das. und §. 134 der V. U.

§. 124.

Deputationen zu andern Berathungsgegenständen.

Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungs-Gegenstände ernannt.

Von den Deputationen einer Kammer, im Gegensatze zu den Deputationen der Ständeversammlung (s. §. 136, 114 und 207 der V. U.) handelt §. 105 — 118 des Entw. der Landt. Ordnung.

Jede Kammer wählt gleich nach Eröffnung des Landtages aus ihrer Mitte vier ordentliche, während der ganzen Dauer desselben bestehende Deputationen:

die erste, die Verfassungsdeputation, für die Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung;

die zweite, die Finanz-Deputation, für die Gegenstände des Finanzwesens;

die dritte, (deren Vorstand jedesmal der, zu einer andern Deputation nicht wählbare Präsident der betreffenden Kammer ist) die Petitions-Deputation, für die ständischen Petitionen und Beschwerden, und

die vierte, die Reclamations-Deputation, für Beschwerden der Unterthanen und diejenigen Gegenstände der ständischen Verhandlungen, welche nicht speciell zu dem Geschäftskreise der übrigen Deputationen gehören. —

Die Kammer kann auch, wenn sie es zu Unterstützung einer dieser Deputationen oder sonst zu Förderung der Geschäfte nöthig findet, für einzelne Sachen oder Classen derselben noch außerordentliche Deputationen bestellen.

Jede ordentliche Deputation besteht bei der ersten Kammer aus fünf und bei der zweiten aus sieben Mitgliedern. Bei außerordentlichen Deputationen wird die Zahl der Mitglieder nach dem Erforderniße des Geschäfts von der Kammer bestimmt.

Zu Berathung und Beschlußfassung einer ordentlichen Deputation wird mindestens die Anwesenheit von drei Mitgliedern, bei denen der ersten Kammer, und fünf Mitgliedern bei denen der zweiten Kammer, bei einer außerordentlichen Deputation aber die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder erfordert.

§. 125.

Mitwirkung Königl. Commissarien bei den Deputationen.

Diesen Deputationen (§. 123. 124.) werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch Königliche Commissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem Königlichen Commissar in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und, nach Befinden, berücksichtigen.

§. 126.

Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.

Jedem Mitgliede der Kammer und Königlichen Commissar steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.

§. 127.

Berathungen der Kammern.

Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder Statt finden.

§. 128.

Abstimmung und Beschlußfassung derselben.

Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §. 92. 103. und 152. bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen.

Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterm auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

a) Diejenigen Mitglieder, welche bei der Sache, worüber Beschluß gefaßt werden soll, nicht wegen der Classe, der sie angehören, (denn s. §. 81) sondern speciell für die Person betheiligt sind, treten bei der Abstimmung aus, und werden daher auch bei der Berechnung nach vorstehendem §. nicht mitgezählt. §. 87 des Entw. der Landt. Ordng.

b) In den §. 92, 103 und 152 der V. U. bestimmten Fällen wird noch mehr als absolute Stimmenmehrheit erfordert. Nämlich nach §. 92 ist zu Verwerfung eines Gesetzvorschlages, bei nicht gelungener Vereinigung der Kammern nach §. 131, so wie nach §. 103 zu Ablehnung einer Budgetsbewilligung erforderlich, daß zwei Drittheile der Anwesenden für resp. Verwerfung oder Ablehnung gestimmt haben.

c) Zu einem gültigen Beschlusse auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der V. U. oder auf Zusätze zu derselben aber wird nach §. 152 die Uebereinstimmung beider Kammern und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert. S. auch §. 86 — 89 des Entw. der Landt. Ordng.

§. 129.

Separatstimme.

Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben.

Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeversammlung, neben dem Beschlusse der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

a) Den Vertretern des Handels und Fabrikwesens steht das Recht einer Separatstimme nicht zu, da dieselben nicht Vertreter des Standes, sondern nur der Interessen dieser Gewerbszweige sein sollen. S. Landt. Acten vom J. 18³⁰/₃₁ Bd. IV. S. 2253 und 1788.

b) An den Abstimmungen Theil zu nehmen ist jedes Mitglied der Kammer verpflichtet (§. 92 des Entw. der Landt. Ordnung) mit Ausnahme jedoch des in der Bem. ad §. 128 gedachten Falles. In der Regel erfolgt die Abstimmung in der Maaße, daß nach Aufforderung des Präsidenten, diejenigen Mitglieder, welche die Abstimmungsfrage mit Nein! beantworten wollen, sich von ihren Sitzen erheben, bis der Secretair ihre Stimmen gezählt hat. §. 95 das.

Die Abstimmung durch Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt entweder auf Beschluß der Kammer, oder wenn definitiv darüber abzustimmen ist, ob ein Gesetzentwurf, ein Antrag der Regierung, oder ein Antrag der dritten Deputation (der Petitionsdeputation) über eine ständische Petition oder Beschwerde angenommen oder verworfen werden soll; in andern Fällen nur dann, wenn das Resultat der Abstimmung durch Aufstehen zweifelhaft ist. Der Präsident ruft (nach Abtritt der Minister und Regierungscommissarien) die Stimmen einzeln auf, zuerst die seines Stellvertreters, dann die der Secretaire und hierauf die der übrigen Mitglieder nach der Reihe der Plätze. Er selbst stimmt zuletzt. §. 96 des Entw der Landt. Ordng. S. auch Bem. ad §. 134.

§. 130.

Communicationen zwischen den beiden Kammern.

Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

Die über einen Gegenstand des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse müssen jederzeit der andern zu ebenmäßiger Berathung und Beschlußfassung mitgetheilt werden. Diese Mittheilung erfolgt durch Zusendung eines von dem Präsidenten und Secretair zu unterschreibenden Auszuges des Protocolles mit den nöthigen Beilagen. §. 124 — 127 des Entw. der Landt. Ordng.

§. 131.

Verhandlung zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständniß nicht erlangt wird.

Können sich beide Kammern, in Folge der ersten Berathung, über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammer über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu an-

derweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungs-Gegenständen die §. 128. enthaltenen Vorschriften ein. Bei blosen Berathungs-Gegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

a) Wird über einen Gegenstand, wo es eines Einverständnisses der beiden Kammern bedarf, solches nicht erlangt, so kann selbiger an demselben Landtage nicht wieder zur Berathung gebracht werden. Nur der Regierung steht frei, ihn in modificirter Maaße wieder in Antrag zu bringen.

Eine Schrift kann von jeder Kammer allein nur in den §. 110 und vorliegenden §. bestimmten zwei Fällen an den König gebracht werden. §. 131 fg. des Entw. der Landt. Ordng.

b) Daß in diesem §. auf den §. 128, in welchem die angedeuteten Vorschriften nicht enthalten sind, und nicht auf den §. 92 verwiesen wird, wo sie vorgefunden werden, ist, wie Bülau: „Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen" (1833) §. 39 not. 12, bereits vermuthet hat, ein Redactionsfehler, wie er leider auch in der Original-Urkunde sich vorfindet, wie aber nunmehr von Regierung und Ständen anerkannt ist. S. Landt. Acten vom J. 18³⁶/₃₇ Abth. II. Bd. 2 S. 131.

§. 132.

Gemeinschaftliche ständische Schriften.

Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

a) Die Abfassung der Beschlüsse und Ausfertigung wird der Kammer zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung werden die Concepte von dem Präsidenten, dem Concipienten und den beiden Mitgliedern, an welchen eben die Reihe zur Unterschrift des Sitzungsprotocolles steht, signirt. — Die Reinschrift unterzeichnet der Präsident im Namen der Kammer. — Bei gemeinschaftlichen Beschlüssen und Ausfertigungen beider Kammern ist die Signatur und Unterschrift in obiger Maaße von beiden zu bewirken. §. 100 und 103 des Entw. der Landt. Ordng.

b) Die Schriften überhaupt, welche von der Ständeversammlung, einer Kammer, einer Deputation, oder in ständischen Verhältnissen von einzelnen Mitgliedern einer Kammer ausgehen, müssen möglichst kurz, vollständig und klar sein und dürfen nichts enthalten, was der

Form nach von irgend einer Seite Mißbelieben erregen könnte. Darauf haben zunächst die Präsidenten der Kammer und die Vorstände der Deputationen zu sehen und bei fruchtloser Erinnerung einen Beschluß deshalb in der Kammer oder der Deputation zu veranlassen.

Ein Concipient, welcher durch eine gehässige oder beleidigende Schreibart die Würde der Kammer zu verletzen sucht, wird von dem Präsidenten zu einem angemessenen Verhalten ermahnt, im Wiederholungsfalle aber wird die Kammer durch Beschluß ihm ihre Mißbilligung zu erkennen geben, oder nach Befinden ihn aus ihrer Mitte ausschließen. §. 141 des Entw. der Landt. Ordng.

§. 133.

Verhältniß der Stände zu der obersten Staatsbehörde.

Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

Das Gesammtministerium, als die oberste Staatsbehörde, hat die Mittheilungen des Königs an die Stände vorzubereiten, selbige ihnen im Laufe des Landtags mitzutheilen und die Schriften der Stände an den König zur Vorlegung an diesen zu empfangen. — Wenn die Ständeversammlung, oder eine Kammer, eine Auskunft von der Regierung wünscht, oder etwas an eine königliche Behörde gelangen lassen will, so haben die Präsidenten sich an das Gesammtministerium durch Uebersendung eines Protocollauszuges zu wenden. §. 136 des Entw. der Landt. Ordng.

§. 134.

Zutritt der Mitglieder des Ministerii und Königlicher Comissarien zu den Sitzungen der Kammern.

Die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Discussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach Schlusse derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

a) S. Bem. ad §. 123.

b) Als königliche Beauftragte in Bezug auf ständische Verhandlungen sind die Mitglieder des Gesammtministerii und diejenigen königlichen Diener zu betrachten, welche als Commissarien

1) entweder zur Theilnahme an jenen Verhandlungen überhaupt, oder

2) zu einem bestimmten mit den Ständen zu verhandelnden Geschäfte,

ernannt und den Ständen namentlich bezeichnet worden sind.

Diese königlichen Beauftragten überbringen schriftliche Mittheilungen und halten Vorträge im Namen der Regierung. Wenn sie zu diesem Zwecke erscheinen, werden die an der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt.

Es steht ihnen und den Mitgliedern des Gesammtministerii jederzeit der Zutritt zu den Kammersitzungen frei. Letztere können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche mit dem vorliegenden Gegenstande vorzüglich bekannt sind. §. 137 — 140 des Entw. der Landt. Ordng.

Die Minister und königlichen Comissarien treten nur bei solchen hauptsächlichen Abstimmungen ab, welche durch Namensaufruf geschehen. Vergl. Bem. ad §. 129 d. V. U. und §. 96 und 139 des Entw. der Landt. Ordng. Hierbei ist zwar von den Ständen bemerkt worden, daß diese Bestimmung nicht mit dem vorstehenden §. der V. U. in Einklang stehe, doch haben sie es, nach Anregung der Regierung in Bezug hierauf, dabei bewenden lassen und gedachte zwei §.§. des Entw. der Landt. Ordng., wie das Ganze, provisorisch angenommen. S. Landt. Acten v. J. 18³³/₃₄ Abth. I. Bd. 2 S. 338 und 343.

§. 135.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königlichen Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

Die Zuhörer bei öffentlichen Sitzungen haben alles zu vermeiden, wodurch die Ruhe der Kammer gestört wird, namentlich ist jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung streng untersagt. Wenn sich die Sitzung in eine geheime verwandelt, haben die Zuhörer auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal zu verlassen.

Jeder Kammer ist überhaupt die in ihrem Namen ausschließend durch den Präsidenten auszuübende Polizei in ihrem Locale während ihrer Sitzungen überlassen. §. 43—46 des Entw. der Landt. Ordng.

§. 136.

Druck der Protocolle über die Verhandlungen in den Kammern.

Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen.

a) Die Deputation zu Redaction der Landtagsschriften für den Druck zum öffentlichen Gebrauche ist eine gemeinschaftliche, von beiden Kammern bestellte, und besteht nach §. 119 des Entw. der Landt. Ordng. aus einem Secretaire und einem gewählten Mitgliede jeder Kammer.

Als solche Schriften werden gedruckt:

die königlichen Mittheilungen an die Stände, in der Regel Decrete genannt,

die Eingaben der Stände oder einzelner Kammern an den König und

die Protocolle über die Sitzungen beider Kammern. Ferner auch:

Deputationsberichte und von den Ständen ausgehende Schriften, über welche erst noch berathen werden soll. (Sollten letztere nach §. 147 des Entw. der Landt. Ordng. vorerst als Handschrift gedruckt werden, so ist doch diese Bestimmung auf Antrag der Stände aufgehoben worden. S. Landt. Acten vom J. 18³³/₃₄ Abth. I. Bd. 1 S. 526 und 624.)

Redactionszweifel in Betreff der Protocolle entscheidet die Kammer, in Rücksicht der übrigen Schriften die Deputation mit Zuziehung der Präsidenten beider Kammern.

Aeußerungen, welche nach der V. U. und der Landtags Ordnung unzulässig sind (Einmischung der Person des Königs, Persönlichkeiten, unanständige und beleidigende, den Anstand und die Würde der Versammlung verletzende, oder die Ruhe störende Aeußerungen) können auch nicht zum Drucke gelangen.

Schriften, welche Mittheilungen an die Stände, Berathungen und Eingaben derselben betreffen, die nach dem Verlangen königlicher Beauftragter oder dem Beschlusse einer Kammer geheim bleiben sollen, sind ebenfalls vom Drucke völlig ausgeschlossen und können nur von Mitgliedern der Stände eigenhändig geschrieben werden. — Sie bleiben im Beschlusse des Secretairs und werden nach dem Schlusse des Landtages im Archive, abgesondert von andern, verschlossen aufbewahrt. §. 146 — 149 des Entw. der Landt. Ordng.

Darüber, daß bei der Redaction der Landtagsacten etwas Anstößiges nicht aufgenommen werde, und über die Beobachtung des §. 59 der Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820 (s. Bem. ad §. 83)

ist, so lange die Regierung nicht ein Anderes hierunter für dienlich oder nöthig findet, die Aufsicht und Controle den Präsidenten der beiden Kammern übertragen. §. 119 das.

b). Eine Verordnung vom 4. Juli 1836 macht einen Bundesbeschluß vom 28. April dess. J. zur Nachachtung bekannt, wonach Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen und deshalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

§. 137.

Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

Die näheren Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

S. oben Bem. vor §. 115.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 138.

1) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesammt-Ministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. 9.) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und immittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

a) Sothanes, auf Beobachtung der Verfassung des Landes gerichtetes Versprechen ist von dem Thronfolger und dem Regierungsverweser besage §. 55 der, die Particular-Verfassung der Oberlausitz betreffenden Urkunde vom 17. November 1834 (Ges. S. 1834 S. 507) auch auf diesen Vertrag mit zu richten und ein Exemplar der dießfallsigen Urkunde den oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive zu übergeben.

b) Die Kammerpräsidenten, deren so wie ihrer Stellvertreter Amt mit dem Landtage, für den sie bestellt sind, endigt (nach §. 8. des Entw. der Landt. Ordng. und vergl. Bem. ad §. 67) äußern nur in dem in vorliegendem §. gedachten Falle eine Wirksamkeit auch nach dem Landtage.

§. 139.

2) Eid auf die Verfassung.

Der Unterthanen-Eid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

a) S. Bem. b. ad §. 44.

b) Auf den Wunsch der Stände, daß auch die Anstellungspatente der Officiers der Armee in, für einen constitutionellen Staat geeigneter Form, mindestens unter Erwähnung nicht blos der dem Könige, sondern auch der dem Vaterlande schuldigen Treue und Dienste ausgefertigt werden möchten (s. Landt. Acten vom J. 18³⁰/₃₁ Bd. IV. S. 1803), hat die Regierung (das. S. 2256) erklärt, die Fassung der Officierspatente einer Revision unterwerfen zu wollen.

§. 140.

3) Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste Staatsbehörde, oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle ver-

wiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

§. 141.

4) Diesfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe, mit ihren Belegen, an den nachstehend §. 142. bezeichneten Staatsgerichtshof.

§. 142.

Staatsgerichtshof. Dessen Competenz.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Uiberdies kann auch noch in den §. 83 und 153 bemerkten Fällen an selbige der Recurs genommen werden.

Der Staatsgerichtshof ist unterm 26 Febr. 1834 (s. Landt. Acten v. J. 18³³/₃₄ Abth. I. Bd. 3 S. 482) begründet und über das Verfahren in den an denselben gelangenden Sachen das Gesetz vom 3. Febr. 1838 (Ges. S. 1838 S. 50 fg.) ergangen.

§. 143.

Dessen Organisation.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.

§. 144.

Der Präsident und sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und in Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Diensteides entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu seyn, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

§. 145.

Versammlung des Staatsgerichtshofs.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justiz-Ministerii contrasignirten Befehl des Königs, oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält.

Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Proceß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstands das Gericht wieder zu versammeln.

Das Verfahren beim Staatsgerichtshofe ist nach Maaßgabe des bei §. 142 erwähnten Gesetzes vom 3. Februar 1838 verschieden, je nachdem

1) der Fall der Anklage eines Ministerialvorstandes,

2) der Antrag eines zum gänzlichen Ausschluß aus einer ständischen Kammer von letzterer verurtheilten Ständemitgliedes (nach §. 83 der V. U.) und

3) Zweifel über die Auslegung eines oder mehrer Punkte der Verfassungsurkunde (nach §. 153 derselben) oder der, die oberlausitzer Provinzialverfassung betreffenden Urkunde vom 17. November 1834 (nach §. 58 dieser Urkunde)

vorliegt. Die §. §. 141—151 der V. U. beziehen sich blos auf den sub 1. angegebenen Fall der Anklage eines Ministers und über das hierbei zu beobachtende Verfahren beim Staatsgerichtshofe giebt das obberegte Gesetz in seiner ersten Abtheilung §. 2 bis 42 die näheren Bestimmungen.

§. 146.

Verfahren desselben.

Der Präsident bestellt, zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung, ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges, von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschlusse des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt.

Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes seyn, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 147.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend seyn.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung, oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Dem Präsidenten steht, außer den §. 146. und 153. bemerkten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Akten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

§. 148.

Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.

Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

§. 149.

Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß Statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes sein muß und umgekehrt. Auch ist zu einem solchenanderweiten Verspruche der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher Königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach §. 143. vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

§. 150.

Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungs-Amte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 151.

Resignation des Angeklagten.

Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß.

§. 152.

5) Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uebereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publication der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger in der Ständeversammlung weder beantragt, noch beschlossen werden.

Der Unterschied zwischen den Fällen dieses Paragraphen und des nächstfolgenden (die Frage, in wie weit Abänderungen und Erläuterungen einerseits, und Auslegung der Verfassungsurkunde anderseits zu unterscheiden sei) ist einigermaaßen zweifelhaft. Es ist dieß, so wie daß eine auf dem Wege des §. 153 erfolgte Vereinigung zwischen Regierung und Ständen keine authentische Interpretation gewähre und nur so lange in Kraft bleibe, als nicht etwa neue Zweifel zwischen Regierung und Ständen entstünden, von der Regierung selbst ausgesprochen worden. S. Erklärung des Staatsministers von Könneritz Landt. Acten vom J. 18^{36}/$_{37}$ Abth. II. Bd. 2 S. 1013.

§. 153.

6) Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uibereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt wer-

den kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

a) Das Verfahren bei Zweifeln über die Auslegung der Verfassungsurkunde, eben so wie der, die Provinzialverfassung der Oberlausitz betreffenden Urkunde vom 17. November 1834 (nach §. 58 derselben) Seiten des Staatsgerichtshofes wird in dem bei §. 145 angezogenen Gesetze vom 3. Februar 1838 das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen 2. Abth. §. 47 — 58 normirt.

b) Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der, bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der, zu Führung einer, den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, haben sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander verpflichtet, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu veranlassen und ist demnach durch Bundestagsbeschluß vom 30. Octbr. 1834 ein Schiedsgericht eingeführt worden, bestehend aus 34 Spruchmännern, wovon jede der 17 Stimmen des engen Rathes zwei ernennt. S. Verordnung vom 3. Decbr. 1834 zu Publication des gedachten Bundesbeschlusses (Ges. S. 1834 S. 462) welche die näheren desfallsigen Bestimmungen enthält.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Auch Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Bundes selbst können durch dieses Schiedsgericht Erledigung finden.

§. 154.

7) Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich, bei Unserm Fürstlichen Worte, die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am Vierten September, im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Nostiz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Die Kraft des Schutzes der unverletzlichen Staatsverfassung Sachsens wird dadurch noch gehoben, daß Der, welcher gegen dieselbe in der Absicht, sie ganz oder theilweise umzustürzen, einen gewaltsamen Angriff unternimmt, als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen ist. S. Art. 81 ff. des Criminalgesetzbuches.

Dergleichen Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes sind dem Hochverrathe gleich zu achten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Der Verfassungsurkunde, wie sie gesetzlich publicirt worden, ist folgende Uebersicht ihres Inhaltes beigegeben:

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. 1.) Vom Königreiche.
Einheit und Untheilbarkeit desselben.
2. — Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.
3. — Regierungsform.
4. 2.) Vom Könige.
5. = =
6. — Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.
7. — Fernere Erbfolge.
8. — Volljährigkeit des Königs.
9. — Regierungs=Verwesung.
10. — Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.
11. — Anordnung derselben für den König.
12. — Gewalt des Regierungsverwesers.
13. — Dessen Aufenthalt und Aufwand.
14. — Regentschafts=Rath.
15. — Erziehung des minderjährigen Königs.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und der Competenz des Königlichen Hauses.

§. 16. 1.) Staatsgut.
17. =

§. 18. Staatsgut.
19. „
20. 2.) Königliches Hausfideicommiß.
21. 3.) Privateigenthum des Königs.
22. 4.) Civilliste.
23. 5.) Appanagen und andere Gebührnisse der Glieder des Königlichen Hauses.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 24. 1.) Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande.
25. 2.) Heimaths- und Staatsbürgerrecht.
26. 3.) Schutz der Rechte.
27. 4.) Freiheit der Person und des Eigenthums.
28. — Wahl des Berufs.
29. — Wegzug.
30. — Waffendienst.
31. — Abtretung von Privat-Eigenthum zu Staatszwecken.
32. 5.) Rechtsverhältniß im Bezug auf den Glauben.
33. „ „ „ „ „ „
34. 6.) Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.
35. 7.) Presse und Buchhandel.
36. 8.) Recht der Beschwerde über Behörden.
37. 9.) Abgabenwesen.
38. „ „
39. „ „
40. „ „

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

§. 41. 1.) Ministerial-Departements, Gesammt-Ministerium, Staatsrath.
42. 2.) Verantwortlichkeit der Staatsdiener.
43. — Contrasignatur der Königlichen unmittelbaren Verfügungen.
44. 3.) Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Fünfter Abschnitt.
Von der Rechtspflege.

§. 45. 1.) Verwaltung der Gerichtsbarkeit.
46. 2.) Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.
47. 3.) Competenz.
48. = =
49. 4.) Rechtsweg im Bezug auf Acte der Staatsverwaltung.
50. 5.) Gerichtsstand des Fiscus.
51. 6.) Gesetzliche Verfolgung.
52. 7.) Begnadigungsrecht.
53. 8.) Confiscation.
54. 9.) Moratorien.
55. 10.) Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

Sechster Abschnitt.
Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 56. 1.) Oeffentliche Religionsübung.
57. 2.) Rechte des Königs über die Kirchen.
58. 3.) Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.
59. 4.) Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen.
60. 5.) Stiftungen.

Siebenter Abschnitt.
Von den Ständen.
I. Organisation der Ständeversammlung.

§. 61. 1.) Allgemeine Bestimmungen.
Ständeversammlung in zwei Kammern, ständische Provinzialverfassung.
62. — Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.
63. 2.) Erste Kammer.
Mitglieder derselben.
64. — Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer.
65. — Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer.

§. 66. — Dauer der Function in der ersten Kammer.
67. — Präsident und dessen Stellvertreter.
68. 3.) Zweite Kammer.
Mitglieder derselben.
69. — Deren Stellvertreter.
70. — Nähere Bestimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.
71. — Dauer der Function in der zweiten Kammer.
72. — Präsident und dessen Stellvertreter.
73. 4.) Bestimmungen im Bezug auf beide Kammern.
Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
74. — Hindernisse derselben.
75. — Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.
76. — Sitzordnung.
77. — Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.

II. Wirksamkeit der Stände.

§. 78. 1.) Beruf der Stände im Allgemeinen.
79. 2.) Competenz der Ständeversammlung.
80. 3.) Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände.
81. 4.) Persönliche Ausübung der ständischen Function.
82. 5.) Eid der Stände.
83. 6.) Freie Aeußerung derselben.
84. 7.) Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.
85. 8.) Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung.
Antrag im Bezug auf Gesetze.
86. — Ständische Zustimmung zu Gesetzen.
87. — Rechte des Königs im Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch
88. — in dringenden Fällen.
89. — Ausführung der Bundestagsbeschlüsse.
90. — Zurücknahme Königlicher Gesetzvorschläge.
91. — Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzvorschlag getheilter Meinung sind.
92. — Verwerfung eines Gesetzvorschlags.

§. 93. — Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzvorschlags.
94. — Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.
95. — Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.
96 9.) Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.
97. — Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.
98. — Darlegung des Staatshaushalts und Bedarfs an selbige.
99. — Mittheilungen von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.
100. — Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.
101. — Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.
102. — Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.
103. — Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt.
104. — Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgaben-Ausschreiben.
105. — Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.
106. — Reservefond.
107. — Staats-Schuldencasse.
108. 10.) Verhältniß der Stände im Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideicommiß des Königlichen Hauses.
109. 11.) Petitionsrecht der Stände.
110. 12.) Deren Recht der Beschwerde.
111. — Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.
112. 13.) Königliche Sanction der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.

§. 113. 14.) Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.
114. 15.) Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags.

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

§. 115. 1.) Landtag.
Zeit und Ort des Landtags. Einberufung zu selbigem.
116. — Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer.
117. — Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung.
118. — Verbot eigenmächtiger Versammlungen.
119. — Landtagsabschied.
120. — Tage- und Reisegelder der Stände.
121. 2.) Geschäftsbetrieb bei dem Landtage.
Separate Verhandlung und Curiatstimme jeder Kammer.
122. — Königliche Mittheilungen an die Kammern.
123. — Erörterung der Königlichen Anträge durch Deputationen.
124. — Deputationen zu andern Berathungsgegenständen.
125. — Mitwirkung Königlicher Commissarien bei den Deputationen.
126. — Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.
127. — Berathungen der Kammern.
128. — Abstimmung und Beschlußfassung derselben.
129. — Separatstimme.
130. — Communication zwischen den beiden Kammern.
131. — Verhandlung zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständniß nicht erlangt wird.
132. — Gemeinschaftliche ständische Schriften.
133. — Verhältniß der Stände zu der obersten Staatsbehörde.
134. — Zutritt der Mitglieder des Ministerii und Königlicher Commissarien zu den Sitzungen der Kammern.

§. 135. — Oeffentlichkeit der Verhandlungen.
136. — Druck der Protocolle über die Verhandlungen in den Kammern.
137. — Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 138. 1.) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.
139. 2.) Eid auf die Verfassung.
140. 3.) Beschwerde der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden wegen, Verletzung der Verfassung.
141. 4.) Diesfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.
142. Staatsgerichtshof.
Dessen Competenz.
143. — Dessen Organisation.
144. — = =
145. — Versammlung des Staatsgerichtshofs.
146. — Verfahren desselben.
147. — = =
148. — Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.
149. — Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.
150. — Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.
151. — Resignation der Angeklagten.
152. 5.) Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.
153. 6.) Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.
154. 7.) Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

Ausgegeben zu Dresden, am 13ten September 1831.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Leipzig: F. A. Brockhaus. 1839.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hermsdorf, Eduard

Die Verfaßungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831 ;
mit den sie ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen

Leipzig 1839

J.publ.g. 827 ioz
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561634-5